

Ausschussvorlage ULA 20/43

Eingegangene Stellungnahmen

zu dem

Gesetzentwurf der Landesregierung
Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG)
– Drucks. [20/10374](#) –

20.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Bundesforst	S. 152
21.	Fachverband Holzenergie im BBE	S. 156
22.	Landesbeirat Holz Hessen e. V. - Holzbau Cluster Hessen e. V.	S. 165
23.	Reuss Energieholz	S. 172
24.	Familienbetriebe Land und Forst Hessen e. V.	S. 182
25.	ISOE - Institute for Social-Ecological Research	S. 204
26.	Pollmeier Massivholz GmbH & Co. KG	S. 207
27.	Scientists for Future Hessen	S. 211
28.	Deutscher Verband für Landschaftspflege e. V.	S. 228
29.	Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e. V.	S. 235
30.	Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände - VhU	S. 238

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Zentrale BF, Abt. N Ellerstr.56, 53119 Bonn

Hessischer Landtag
Herr Karl-Heinz Thaumüller
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

SPARTE **Bundesforst**
GESCHÄFTSZEICHEN **VV3700_03**
IHR KONTAKT Herr Lothar Schmid
ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Ellerstr. 56
53119 Bonn
TEL +49 (0)-228 37787-590
FAX +49 (0)-228 37787-512
E-MAIL lothar.schmid@bundesimmobilien.de
INTERNET www.bundesimmobilien.de

DATUM 27.02.2023

Öffentliche mündliche Anhörung im ULA am 08. März 2023, Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG)

Sehr geehrter Herr Thaumüller,

zunächst bedanke ich mich sehr herzlich bei Ihnen für die Beteiligung und die Möglichkeit eine Stellungnahme zum Entwurf des Hessischen Naturschutzgesetzes abgeben sowie an der öffentlichen mündlichen Anhörung teilnehmen zu können. Für die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben habe ich folgende Ergänzungen und Änderungen bezüglich des HeNatG:

Zu § 29 Abs. 1 Satz 1:

„Die für die Bewirtschaftung des Staatswalds zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann Teile des Staatswaldes bestimmen, in denen sich der Wald und seine Lebensgemeinschaften dauerhaft natürlich von forstlicher Nutzung unberührt entwickeln können (Naturwald).“

Nachdem es sich beim Wald im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben gem. § 3 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes ebenfalls um Staatswald handelt, ist zur Klarstellung in definierenden und bestimmenden Textteilen jeweils vor dem Begriff Staatswald das Wort „**landeseigenen**“ zu ergänzen:

„Die für die Bewirtschaftung des Staatswaldes zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann Teile des landeseigenen Staatswaldes bestimmen, in denen sich der Wald und seine Lebensgemeinschaften dauerhaft natürlich von forstlicher Nutzung unberührt entwickeln können (Naturwald).“

Zu § 48 Abs. 2:

„(2) Bedarf die Zulassung oder Ausführung eines Vorhabens oder einer sonstigen Maßnahme einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 oder einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, so ist über alle weiteren erforderlichen naturschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen in diesem Verfahren mit zu entscheiden. Eine Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.“

Nachdem im Rahmen der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes auch über alle weiteren erforderlichen naturschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen durch die zuständige Landesnaturschutzbehörde entschieden werden soll, werden die Entscheidungskompetenzen von Behörden des Bundes bei Eingriffen und Projekten in diesem Fall (z.B. bei militärischen Vorhaben auf Truppenübungsplätzen) in unzulässiger Art und Weise eingeschränkt. Aus diesem Grund müssen diese Kompetenzen der Behörden des Bundes durch Ausnahmeregelungen gewahrt bleiben:

„(2) Bedarf die Zulassung oder Ausführung eines Vorhabens oder einer sonstigen Maßnahme einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 oder einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, so ist über alle weiteren erforderlichen naturschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen in diesem Verfahren mit zu entscheiden. Eine Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes **und Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind und der Zulassung durch eine Bundesbehörde unterliegen oder von einer Bundesbehörde durchgeführt werden, bleiben** hiervon unberührt. **Entsprechendes gilt für Projekte nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes, die von Bundesbehörden durchgeführt werden.**“

Zu § 52 Abs. 3:

„Alle Naturschutzbehörden, Dienststellen und Betriebe des Landes, die von ihnen Beauftragten und die sonstigen öffentlichen Planungsträger sowie Landkreise sind verpflichtet, die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten oder Aufgaben selbst sowie durch Dritte erhobenen Naturschutzfachdaten und sonstige Daten, die Auswirkungen auf die Natur und Landschaft beschreiben, nach Erhalt dieser Daten georeferenziert an NATUREG zu übermitteln.“

Diese Formulierung steht im Widerspruch zu den vertraglich festgelegten Vorgehensweisen im Rahmen der Natura 2000-Vereinbarungen zwischen dem Bund und dem Land Hessen (z. B. für militärisch genutzte Flächen), wonach die Naturschutzfachdaten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in dem bundesweit einheitlichen Biotopkartierungsverfahren des Bundes dem Land Hessen zur Verfügung gestellt wurden. Eine Verpflichtung, diese Daten in Zukunft georeferenziert an NATUREG zu übermitteln, verursacht erheblichen Zusatzaufwand und –kosten, die nicht von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben getragen werden können. Aus diesem Grund muss gegenüber der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben durch das zuständige Ministerium diesem besonderen Umstand durch gesonderte schriftliche Befreiung von dieser gesetzlichen Bestimmung Rechnung getragen werden. Auf die besonderen Bestimmungen zu den Regelungen des Geheimschutzes und den Bestimmungen der VS-NFD betreffend militärisch genutzter Flächen wird hiermit hingewiesen.

Sofern eine gesetzliche Bestimmung abschließend auch für die betroffenen Bundesflächen im Staatswald gelten soll, muss die Ausnahme für militärisch genutzte Flächen textlich ausformuliert sein.

Zu § 58 Abs. 1 Nr. 4:

„Bei der Vorbereitung von Plänen nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 des Hessischen Waldgesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. 2013, S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2022 (GVBl. S126),“

und

Zu § 58 Abs. 1 Nr.6:

„bei der Bewirtschaftung des Staatswaldes bei Teilen des Staatswaldes, in denen sich der Wald und seine Lebensgemeinschaften dauerhaft natürlich von forstlicher Nutzung unberührt entwickeln können (Naturwald)“

Nachdem es sich, beim Wald im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben gem. § 3 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes ebenfalls um Staatswald handelt, ist zur Klarstellung auch hier jeweils vor dem Begriff Staatswald das Wort landeseigenen zu ergänzen:

„Bei der Vorbereitung von Plänen **des landeseigenen Staatswaldes** nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 des Hessischen Waldgesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. 2013, S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2022 (GVBl. S126),“

und

bei der Bewirtschaftung des landeseigenen Staatswaldes bei Teilen des landeseigenen Staatswaldes, in denen sich der Wald und seine Lebensgemeinschaften dauerhaft natürlich von forstlicher Nutzung unberührt entwickeln können (Naturwald)“

Zu § 67 Verordnungsermächtigung Satz 2:

„In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 2 und 3 kann von Bestimmungen einer Rechtsverordnung nach §15 Abs. 7 Satz 1 und Abs. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes abgewichen werden.“

Entgegen der Begründung zu diesem Satz 2 muss festgestellt werden, dass gerade für bundeslandübergreifende bzw. für die Bundeshoheit wesentliche Vorhaben der Landesverteidigung durch die Bundeskompensationsverordnung deutlich einfacher und mit geringerem Verwaltungsaufwand durchgeführt werden können. Durch die formulierte Abweichungsmöglichkeit im Gesetzesentwurf wird ein bundesweit einheitliches Vorgehen erheblich behindert statt vereinfacht. Aus diesem Grund sollte wie im bisherigen Hessischen Ausführungsgesetz zum BNatSchG keine Abweichung nach § 15 Abs. 8 vorgesehen werden.

„In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 2 und 3 kann von Bestimmungen einer Rechtsverordnung nach §15 Abs. 7 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes abgewichen werden.“

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lothar Schmid

Stellungnahme

Zum Gesetzesentwurf des Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG)

vom 25. Januar 2023

Stand: 02. März 2023

Grundsätzliches

Der Fachverband Holzenergie (FVH) bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf des Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG).

Die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes und die stoffliche und energetische Nutzung des dabei geernteten Holzes hat langfristig einen größeren Beitrag zum Klimaschutz als die Stilllegung von Waldflächen ohne Holznutzungen. Im Wald dient die Bewirtschaftung und Holzentnahme dazu, dass stets CO₂ neu in den nachwachsenden Bäumen gebunden werden kann und so der Wald dauerhaft der Atmosphäre CO₂ entzieht. Ohne Bewirtschaftung und Holzentnahme würde im Wald langfristig die CO₂-Bindung der CO₂-Freisetzung durch Verrottung entsprechen. Die stoffliche Nutzung des Holzes und damit verbunden die energetische Verwertung der Rest- und Nebenprodukte halten den Wald in einem produktiven Stadium. Eine nachhaltige Forstwirtschaft steigert deshalb das Potenzial für die dauerhafte CO₂-Bindung in Holzprodukten sowie die energetische Nutzung der anfallenden Reststoffe.

Durch die Speicherung von Kohlenstoff in Wäldern und Holzprodukten sowie über stoffliche und energetische Substitutionseffekte bewirkten Forstwirtschaft und Holzverwendung eine Reduktion der Treibhausgas-Emissionen in Höhe von 92 Mio. t CO₂-Äq. und reduzieren die deutschen THG-Emissionen somit um 11 %. Allein durch die energetische Substitution durch Holz können in Deutschland im Durchschnitt 34,3 Mio. t CO₂-Äq jährlich vermieden werden. Die Holzverwendung leistet dabei einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und ist für den Wandel zu einer klimaneutralen Gesellschaft mit nachhaltigen Produkten von zentraler Bedeutung.

Mit dem Entwurf des HeNatG werden Naturschutzverbänden formale Rechte eingeräumt, die ebendiesen eine praktische Einflussnahme der Waldbewirtschaftung des hessischen Staatswaldes ermöglichen. Diese Regularien lassen massive Auswirkungen auf die nachhaltige Rohstoffbereitstellung und den wirksamen Klimaschutz erwarten. Gleichsam gefährden sie die Grundlage der multifunktionalen Forstwirtschaft im Staatswald, welche die gleichberechtigte Inwertsetzung aller Waldfunktionen und ihren wirksamen Ausgleich auf gleicher Fläche zum Ziel hat. Hierfür bedarf es verlässlicher Bedingungen um den Umbau sowie die Wiederbewaldung der Kalamitätsflächen so zeitnah wie möglich zu gewährleisten.

Der Entwurf des Hessischen Naturschutzgesetzes enthält aus Sicht des FVH kritische Punkte, welche nachfolgend kommentiert werden.

Im Einzelnen

Zu § 7 Abs. 3 Allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur

Der heimische Artenschutz und die Förderung der Biodiversität sind die zentralen Ziele des Gesetzesentwurfes. In beispielsweise § 7 HeNatG wird formuliert, dass landeseigene Flächen als Vorbildfunktion und in besonderem Maße der Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt dienen.

Im Hessischen Klimaschutzgesetz (HKlimaG) § 1 Abs. 2 ist definiert, dass bei Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Wirtschaft erhalten bleiben. Der Gesetzesentwurf des HeNatG widerspricht an vielen Stellen dieser Regelung, da die Biodiversität einseitig priorisiert wird. Das führt in Hessen zu erheblichen Einschränkungen bei der Waldbewirtschaftung und stellt darüber hinaus die Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit des Clusters Forst und Holz in Frage. In den nachfolgend kommentierten §§ 29, 31, 36, 58 und 60 HeNatG, sowie vielen Weiteren, werden formale Grundlagen geschaffen, die die institutionelle Einschränkung der Waldbewirtschaftung sowie die Gefährdung der anschließenden Wertschöpfungsketten zur Folge haben.

Die Definition der Biodiversität als Hauptziel der Bewirtschaftung widerspricht dabei allem, was mit der Anerkennung der Sustainable Development Goals (UN) und der Agenda 2030, in Deutschland als Rahmensetzung gilt. Es birgt die Gefahr, die Potentiale der CO₂-Speicher- und Vermeidungswirkung durch integrative multifunktionale Waldbewirtschaftung und dauerhafte Holznutzung nicht auszuschöpfen.¹ Um diesem Zielkonflikt entgegenzuwirken, regelt § 7 Abs. 10 HKlimaG, dass im Staatswald das Potential zur Bindung von Kohlenstoff unter Beachtung der Funktion für die biologische Vielfalt zu steigern ist.

Das HeNatG widerspricht neben dem HKlimaG auch dem RiBeS.² Die hier in einem breiten Beteiligungsprozess im Konsens erarbeiteten Regelungen definieren, dass nur im Konfliktfall die Schutzziele wie Biodiversität und Klimaschutz Vorrang vor Nutzung- und Erholungszielen erhalten.

Es bedarf deshalb einer dringenden Anpassung, die fundiert Rücksicht auf die Klimaschutz- und Wirtschaftsleistungen des Waldes nimmt. Waldvegetationen, die gleichrangig die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion vereinen, sind zu fördern und als Vorbild für andere Waldbesitzformen anzuerkennen. Die Biodiversität ist in der nachhaltigen Forstwirtschaft weiterhin als wichtiger Teil der Schutzfunktion anzuerkennen, darf jedoch nicht als übergeordnetes Ziel definiert werden.

Zu § 8 Land- und Forstwirtschaft

Die Anerkennung der besonderen Bedeutung nachhaltiger Land- und Forstwirtschaft für die Erhaltung der Kulturlandschaft und die Funktion für Arten-, Natur- und Klimaschutz ist aus Sicht des FVH zu begrüßen. Die Waldbewirtschaftung einschließlich der Bereitstellung des Rohstoffes Holz bildet eine Basis der

¹ Die Rolle der Holzernte aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern im Kohlenstoffkreislauf, Schulze et. al, 2022

² Richtlinie für die Bewirtschaftung des Staatswaldes, 2018; https://www.hessen-forst.net/wp-content/uploads/2019/05/RiBeS_2018_barrierefrei.pdf

regionalen Wertschöpfungskette, insbesondere im strukturschwachen ländlichen Raum, und ist ein identitätsstiftendes Element der Gesellschaft.

Zu § 29 Gebiete für die Natürliche Waldentwicklung (Naturwald)

Hier werden Regelungen für die natürliche Waldentwicklung formuliert. Das zuständige Ministerium kann Flächen des Staatswaldes bestimmen, in denen die forstliche Nutzung eingestellt wird.

In Naturwäldern erfolgt keine Bewirtschaftung in Form von Ernte-, Pflanz- und Pflegemaßnahmen. Das bedeutet, dass Kalamitäten nicht eingedämmt werden und sich z. B. Insektenkalamitäten ungehindert ausbreiten können. Davon werden auch angrenzende Waldflächen anderer Eigentumsarten beeinträchtigt. Für diese Waldeigentümer ist mit erheblichen Schäden und Kosten zu rechnen.

Die Ausweitung von Naturwaldflächen ist aus Sicht des FVH nicht vereinbar mit dem Ziel, die Wälder klimagerecht anzupassen (Zeitfaktor s. o.). Darüber hinaus kann das volle Klimaschutzpotential von Wald und Holz nur durch eine nachhaltige multifunktionale Waldbewirtschaftung in Verbindung mit der breiten Verwendung der vielseitigen Holzprodukte (energetisch, stofflich) ausgeschöpft werden. Generationengerechtigkeit ist nur gewährleistet, wenn die ökonomischen, ökologischen und sozialen Leistungen des Waldes auch zukünftig bereitstehen.

Bei der Bewertung der Klimaschutzleistung des Waldes ist es entscheidend, ob die Senkenfunktion (Zuwachs) oder Speicherfunktion (Vorrat) betrachtet wird. Aufgrund der Kalamitäten der vergangenen Jahre und der Entwicklung der Altersstruktur der Wälder hin zu älteren Beständen mit hohen Vorräten und geringerem Zuwachs nimmt deren Senkenfunktion laut dem Projektionsberichts des Umweltbundesamtes (UBA) in den kommenden Jahren weiter ab. Der LULUCF-Sektor entwickelt sich im Zeitraum zwischen 2018 und 2025 von einer Senke in eine Quelle für Treibhausgase. In den Jahren 2018 bis Mitte 2020 hatten wir in Deutschland zudem ein geschätztes Schadholzaufkommen von ca. 178 Mio. m³.^{3,4}

Mit steigendem Alter der Bäume nimmt zudem deren Anfälligkeit für abiotische (Stürme, Dürre, etc.) und biotische (Insekten, Pilze, etc.) Störungen zu und führt zu einer steigenden Instabilität der Senkenfunktion. Diese Entwicklungen sind bei der Formulierung von Gesetzen, die direkt den Wald betreffen, zwingend zu berücksichtigen. Um die Potenziale von Wald und Holz für den Klimaschutz zu steigern, wäre eine Erhöhung der Senkenleistung durch aktive Waldbewirtschaftung und Verlängerung der Kohlenstoffbindung im Holzproduktespeicher sowie zusätzlicher Kohlenstoffbindung durch neue, junge Bäume beim Waldumbau und der Wiederbewaldung ein zentrales Ziel. Die hier formulierte Möglichkeit, dass durch das zuständige Ministerium weitere Flächen aus der forstlichen Nutzung genommen werden können widerspricht daher Zielen des Klimaschutzes und dem aktiven Waldumbau hin zu einem klimaangepassten,

³ Umweltbundesamt, Projektionsbericht 2021 für Deutschland, S. 308.

⁴ Umweltbundesamt, Berichterstattung unter der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen und dem Kyoto-Protokoll, Nationaler Inventarbericht zum Deutschen Treibhausgasinventar 1990-2019, Climate Change 43/2021, S. 610.

resilienteren Wald. Darüber hinaus verhindern weitere Flächenstilllegungen und/oder Nutzungseinschränkungen die Erreichbarkeit der im Green Deal vereinbarten Ziele bezüglich des Transformationsprozesses. Letzteres gilt insbesondere im Hinblick auf die insgesamt knappe Ressourcenverfügbarkeit in Deutschland.

Klimaschutz ist angewandter Naturschutz, da heimische Arten und Lebensgemeinschaften erhalten bleiben können (bspw. durch Abmilderung der Verschiebung von Klimazonen). Umgekehrt sind falsch verstandene Naturschutzmaßnahmen weder klimaschutzwirksam noch walderhaltend noch sichern sie langfristig den Erhalt heimischer Artengesellschaften.

Ob die Ausweisung von weiteren Anteilen ungenutzter Wirtschaftswälder einen Beitrag zur Biodiversität leisten, ist außerdem unklar.⁵ In einem Monitoringprozess muss geprüft werden, ob die bisher ergriffenen Maßnahmen wie Prozessschutz zum Erhalt einer höheren Artenvielfalt erfolgreich waren. Daraufhin lassen sich Aussagen über Kosten und Nutzen von Biodiversitätsstrategien im Wald treffen.

Der FVH spricht sich gegen die Befugnisse des Ministeriums aus Flächen des Staatswaldes aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Das birgt das erhebliche Risiko, dass der notwendige Waldumbau nicht oder nur unzureichend erfolgen kann. Darüber hinaus würden regionale Wertschöpfungsketten maßgeblich eingeschränkt, und deren Klimaschutzpotentiale nicht ausgeschöpft. Bei dieser Entscheidung gilt es alle interessierten und betroffenen Akteure zu beteiligen, dazu gehören neben dem Waldbesitz die Bewirtschafter und die Holzindustrie.

Zu § 31 Abs. 1 und 6; Schutz des europäischen Naturerbes (Netz Natura 2000), Bewirtschaftungsplan und Überwachung

Zur Umsetzung naturschutzfachlicher Zielsetzungen, werden erhaltungswürdige Flächen ausgewiesen und gemäß den Richtlinien von FFH-Gebieten geschützt. Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Natura-2000-Gebieten werden in einem Bewirtschaftungsplan dargestellt. Darin sind Fristen für die Durchführung der Maßnahmen festgelegt. Der Bewirtschaftungsplan wird allein von der oberen Naturschutzbehörde erstellt.

Der Ausschluss der relevanten Akteure, führt zur Nichtanerkennung der Maßnahmen. Die Interessen der Waldbesitzenden und der Bewirtschafter von Natura-2000 Gebieten müssen bei der Erstellung der Bewirtschaftungspläne berücksichtigt werden, um eine Akzeptanz der Maßnahmen zu schaffen. Angesichts der aktuellen und künftig steigenden Risiken für den Wald bedingt durch den Klimawandel sowie den multiplen Anforderungen der Gesellschaft an den Wald, ist ein hohes Maß an Flexibilität bei der Waldbewirtschaftung erforderlich.

⁵ https://www.wsl.ch/fileadmin/user_upload/WSL/Veranstaltungen/2020_Veranstaltungen/Forum_2020/Forum_fuer_Wissen_2020_2_Heinrichs.pdf, S. 12

Darüber hinaus konterkariert das Auferlegen der Bewirtschaftungspläne die Bevorzugung von Vertragsnaturschutz nach § 20 HeNatG. Darin ist formuliert, dass auf Grundlage eines Förderbescheids durchgeführte Maßnahmen den Vorrang vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu geben ist.

Der Vertragsnaturschutz kann nur mit Einverständnis der Waldbesitzenden erfolgen. Die Durchführung naturschutzfachlicher Eingriffe muss durch finanzielle Förderungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes geschehen. Bei den Maßnahmen der Bewirtschaftungspläne handelt es sich jedoch um Eingriffe, die ohnehin durchgeführt werden müssen.

Im Rahmen des § 31 HeNatG müssen die Interessen der Waldbesitzenden bei der Erstellung der Bewirtschaftungspläne berücksichtigt werden. Außerdem muss der Vertragsnaturschutz immer Vorrang vor ordnungsrechtlichen Einschränkungen haben.

Zu §36 Abs. 1 und 2 Besonderer Horstschutz

Vom 1. Dezember bis zum 30. September ist es verboten, in einem Umkreis von 300 Metern um Horstbäume von Schwarzstörchen und Rotmilanen störende Handlungen vorzunehmen. Die Horstbäume dürfen nicht in ihren Funktionen als Fortpflanzung-, Brut-, Aufzucht- und Ruhestätte beeinträchtigt werden. Neben einer Aufzählung an zu unterlassenen Handlungen, sind „vergleichbar störende Handlungen“ aufgelistet.

§ 36 Abs. 2 HeNatG definiert, dass im Umkreis von 100 Metern um Horststandorte von Schwarzstörchen das Abtreiben von Bestockungen und das Verändern des Charakters des Gebietes verboten ist. Im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 31. August dürfen in einem Umkreis von 300 Metern keine forstwirtschaftlichen Arbeiten geschehen.

Es ist anzunehmen, dass forstwirtschaftliche Eingriffe wie die Holzernte oder Pflanzungen vergleichbar störende Handlungen sind, da diese nicht weiter definiert sind. Der Gesetzgeber räumt sich hier einen erheblichen Ermessensspielraum ein, der einen extremen Eingriff auf das private Eigentum der Waldbesitzenden bedeuten kann. Das Vorhandensein von Schwarzstorch und Rotmilan kommt einer Flächenstilllegung gleich, wodurch die Entnahme von Holz untersagt ist. Insbesondere der Schutz des Rotmilans, als häufig vorkommende Greifvogelart mit rund 1.200 Brutpaaren in Hessen würde ein unverhältnismäßiges Maß an Nutzungsverzicht über alle Waldeigentumsarten bedeuten.⁶ Der Waldbesitzende hat dort keine Möglichkeit seinen Rohstoff Holz effektiv zu vermarkten und den Wald klimagerecht umzubauen. Das Bewirtschaftungsverbot hat eine lokale Rohstoffverknappung sowie die Gefährdung der regionalen Wertschöpfungskette zur Folge.

Es erscheint außerdem Paradox, Maßnahmen zu verbieten, die zum Etablieren einer Art geführt haben. Waldbesitzende die durch Ihre Bewirtschaftung ein Habitat für den Schwarzstorch oder Rotmilan

⁶ <https://hessen.nabu.de/tiereundpflanzen/voegel/rotmilan/17732.html>

geschaffen haben, werden massiv in ihrem Recht auf wirtschaftlich sinnvolle Nutzung eingeschränkt. Das führt zu Anreizen, den Wald so zu bewirtschaften, dass sich keine geschützten Arten ansiedeln können.

Als großflächiges Refugium für besondere Arten wurden bereits 10 % des gesamten Staatswaldes Hessens (ca. 32.000 ha) stillgelegt. Von einer Ausweitung dieser Flächen, vor allem zu Lasten der Waldbesitzenden ist abzusehen.

Aus Sicht des FVH sind jegliche forstwirtschaftliche Eingriffe in § 36 Abs. 1 HeNatG als nicht störende Handlung anzuerkennen. Gemäß § 14 Abs. 2 BNatG widerspricht die gute fachliche Praxis der Forstwirtschaft nicht, den Zielen des Naturschutzes. § 36 Abs. 2 ist zu streichen. Zum Schutz der genannten Arten muss im Rahmen des Vertragsnaturschutzes eine Einigung zwischen Naturschutzbehörde und Waldbesitzer erfolgen.

Zu § 58 Abs. 1 Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen

Die Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen an behördlichen Entscheidungsprozessen wird hier geregelt. In § 58 Abs. 1 HeNatG wird die Beteiligung an der Forsteinrichtung im Staatswald (Nr. 4) und das Verfahren zur Bestimmung von Naturwaldflächen (Nr. 6) neu aufgenommen.

Besonders kritisch ist, dass Naturschutzvereinigungen keinerlei formale Qualifikation oder Kompetenz vorweisen müssen. Die Bewirtschaftung des Waldes kann nur durch sachkundige Fachkräfte erfolgen. Die Entscheidungsträger in Forstbehörden haben ein mehrjähriges Studium an einer anerkannten Universität oder Fachhochschule absolviert. Revierförster besitzen ein fundiertes Wissen über u.a. Waldbau, Bodenkunde, Wildbiologie und Botanik, was für die Bewirtschaftung des komplexen Ökosystems Wald eine Grundvoraussetzung ist. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die sich rasant ändernden Bedingungen im Rahmen des Klimawandels.

Die Beteiligung der Naturschutzverbände ist konträr zur Anerkennung der nachhaltigen und traditionellen Forstwirtschaft, wie in § 8 HeNatG beschrieben. Dieses Vorgehen stellt eine einseitige Priorisierung naturschutzfachlicher Prinzipien im Wald dar. Der Staatswald befindet sich in öffentlichem Eigentum und ist damit auch dem Allgemeinwohl verpflichtet. Bestimmten gesellschaftlichen Vereinigungen exklusive Bestimmungsrechte einzuräumen, die über Mitgliederbeiträge und Spenden finanziert werden, hält der FVH deshalb für problematisch.

Die potenziellen Auswirkungen auf dem Waldumbau und das Rohholzaufkommen aus dem Landeswald sind erheblich und damit auch die unmittelbare Betroffenheit der Unternehmen, die darauf angewiesen sind. Eine Beteiligung der entsprechenden Branchenvertreter ist zwingend erforderlich.

Zielführend ist eine größtmögliche Partizipation relevanter Interessengruppen, wie bereits in der Richtlinie zur Bewirtschaftung des Hessischen Staatswaldes (RiBeS) definiert.⁷ Naturschutzvereinigungen sind nicht die einzigen Interessenvertreter des Waldes und verfügen nicht über hinreichend Fachkompetenz, weshalb aus Sicht des FVH § 58 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 6 HeNatG zu streichen sind.

Zu § 60 (4) Duldungspflichten

Ergänzend zur bisherigen Regelung in § 20 HAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Durchführung von naturschutzrechtlich gebotenen Handlungen auf einem Grundstück anordnen. Die bisherige Gesetzeslage war auf das Betretungsrecht von Behörden und die Duldungspflicht der Eigentümer bei der Kennzeichnung von Wegen beschränkt.

Die Änderung stellt einen erheblichen Eingriff in das Eigentumsrecht des Waldbesitzenden dar. Dieser kann nicht mehr frei über sein Eigentum verfügen, da auf seinem Grundstück naturschutzrechtlich gebotene Handlungen angeordnet werden können. Was unter einer solchen Handlung zu verstehen ist und was die Voraussetzungen dafür sind, bleibt unklar.

Somit wird die Naturschutzbehörde ermächtigt, aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvolle Handlungen anzuordnen, die mit dem Nutzungsinteresse der Waldbesitzenden unvereinbar sind. Ein hohes Maß an Flexibilität bei der Waldbewirtschaftung ist jedoch zwingend erforderlich, um aktiven Waldumbau zu betreiben und die lokale Rohstoffversorgung sicherzustellen.

Dieses Vorgehen stellt eine einseitige Priorisierung des Artenschutzes, ohne Rücksicht auf regionale und nachhaltige Wertschöpfungsketten, dar. Das hat negative Auswirkungen auf den Klimaschutz und auf die Ökonomie im ländlichen Raum, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen. Die nachhaltige und multifunktionale Waldbewirtschaftung wird erheblich gefährdet. Daher ist in § 60 Abs. 4 HeNatG zu streichen.

⁷ Richtlinie für die Bewirtschaftung des Staatswaldes, 2018; https://www.hessen-forst.net/wp-content/uploads/2019/05/RiBeS_2018_barrierefrei.pdf

Kontakt

Bernd Heinrich

Fachverband Holzenergie im BBE

Vorstand, Leiter FVH Hessen

Tel.: +49 6078/785-34

Mobil: +49 176/ 17 87 13 34

bernd.heinrich@kwf-online.de

Über den Fachverband Holzenergie:

Holzenergie ist komplex. Die Anforderungen für die Stromerzeugung und Wärmebereitstellung aus Holz unterscheiden sich ebenso wie die hierfür eingesetzten Technologien, Marktakteure und Interessen. Für die Weiterentwicklung der Märkte ist das Zusammenführen der Marktexperten zu einem starken Netzwerk essenziell, um sich gemeinsam und koordiniert den gesellschaftlichen und politischen Herausforderungen zu stellen.

Der FVH wurde als Fachabteilung im Bundesverband Bioenergie e.V. (BBE) gegründet, um den einzelnen Sektoren eine gemeinsame Stimme zu geben und die Wahrnehmung der Holzenergie insgesamt entsprechend ihren Leistungen zu verbessern.

In seinen Arbeitsgruppen beraten die Unternehmen des Holzenergiemarktes Gesetzesentwürfe und energiepolitische Strategien, erheben Daten und erarbeiten praxisnahe Lösungen zu aktuellen Fragestellungen.

Als Teil des BBE erarbeitet der Fachverband Holzenergie dabei ganzheitliche Ansätze in Zusammenarbeit mit den Sparten Biogas und Biokraftstoffen und in enger Abstimmung mit dem Bundesverband Erneuerbare Energien sowie dem Europäischen Biomasseverband Bioenergy Europe.



Stellungnahme

zum Gesetzesentwurf des Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG)

vom 25. Januar 2023

Stand: 2. März 2023

I. Grundsätzliches

Der Landesbeirat Holz Hessen e. V. und der Holzbau Cluster Hessen e. V. bedanken sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf des Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG). Die beiden Institutionen unterstützen die Stellungnahme des Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverbands e. V. (DeSH).

Holz – gewonnen aus regionaler Waldwirtschaft – als nachhaltiger Rohstoff leistet schon heute einen wichtigen Beitrag für die Klimaziele in den Sektoren Gebäude, Industrie und Landnutzung.

Im Hinblick auf die dynamischen Entwicklungen des Klimas steht der Wald vor neuen Herausforderungen, bietet aber gleichzeitig das Potential, die Folgen des Klimawandels zu mildern. Der Wald selbst ist eine Kohlenstoffsенке, die durch Holzprodukte verlängert werden kann. Damit kann die Kohlenstoffbindung der Bäume in einen verlässlichen und dauerhaften Speicher überführt werden, der weitgehend unabhängig von externen Einflüssen ist.

Auch die Holzbauoffensive Hessen, die kürzlich sogar in den Klimaschutzplan des Landes aufgenommen wurde, verfolgt den Klimaschutz-Gedanken. Bis 2045 soll das Land klimaneutral sein. Dazu kann der verstärkte Einsatz von langlebigen Holzprodukten im Bauwesen einen wesentlichen Beitrag leisten.¹ Bei einem Bedarf von 37.000 Wohnungen in Hessen pro Jahr ergibt sich ein Einsparpotential von 605.000 t CO₂.²

Grundlage für die Verarbeitung, Entwicklung und Verwendung von langlebigen Holzprodukten sind verlässliche Rahmenbedingungen für die Verfügbarkeit von regionalem Rohholz. Mit dem Entwurf des HeNatG werden Naturschutzverbänden formale Rechte eingeräumt, die ebendiesen eine praktische Einflussnahme der Waldbewirtschaftung des hessischen Staatswaldes ermöglichen. Diese Regularien lassen massive Auswirkungen auf die nachhaltige Rohstoffbereitstellung und den wirksamen Klimaschutz erwarten.

Gleichsam gefährden sie die Grundlage einer multifunktionalen Forstwirtschaft im Staatswald, welche die gleichberechtigte Inwertsetzung aller Waldfunktionen und ihren wirksamen Ausgleich auf gleicher Fläche zum Ziel hat.

Der Entwurf des Hessischen Naturschutzgesetzes enthält aus Sicht des DeSH kritische Punkte, welche nachfolgend kommentiert werden.

¹ Hessisches Klimagesetz (HKlimaG) vom 26. Januar 2023

² https://www.akh.de/fileadmin/Positionen/Eckpunktepapiere/Holzbau_Cluster_Offensive_Holzbau.pdf?_=1585731266

II. Im Einzelnen

Zu § 7 Abs. 3 Allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur

Der heimische Artenschutz und die Förderung der Biodiversität sind die zentralen Ziele des Gesetzesentwurfes, die beispielsweise dadurch umgesetzt werden sollen, dass nach § 7 HeNatG landeseigene Flächen als Vorbildfunktion und in besonderem Maße der Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt dienen sollen.

Im Hessischen Klimaschutzgesetz (HKlimaG) § 1 Abs. 2 ist definiert, dass die sozialen, ökologischen, gesundheitlichen und ökonomischen Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich gehalten werden. Anpassungsmaßnahmen sollen der biologischen Vielfalt, der natürlichen Umwelt, des kulturellen Erbes, soziale Folgewirkungen abzuschwächen und die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Wirtschaft zu erhalten.

Der Gesetzesentwurf des HeNatG widerspricht an vielen Stellen diesem Grundsatz, da der Fokus einseitig auf Biodiversität gelegt wird. Damit werden jedoch zahlreiche Wechselwirkungen zwischen dem Erhalt der natürlichen Umwelt durch den notwendigen Waldumbau, Prävention von Waldschäden und CO₂-Reduktion durch emissionsarme und klimafreundliche Produkte und eine Schwächung der Wertschöpfung und der Wettbewerbsfähigkeit des Clusters Forst und Holz nicht berücksichtigt.

Die Definition der Biodiversität als Hauptziel der Bewirtschaftung bewirkt auf Waldflächen, neben der Beeinträchtigung der regionalen Wirtschaft, eine Verminderung der Klimaschutzleistungen und Instabilität der Waldflächen. Es birgt die Gefahr, die Potentiale der CO₂-Senkenleistung durch integrative Waldbewirtschaftung und dauerhafte Holznutzung nicht auszuschöpfen.³

Das HeNatG widerspricht neben dem HKlimaG auch der Richtlinie zur Bewirtschaftung des Hessischen Staatswaldes (RiBeS).⁴ Die hier in einem breiten Beteiligungsprozess im Konsens erarbeiteten Regelungen definieren, dass nur im Konfliktfall Schutzziele einseitig priorisiert werden sollten. Zu den Schutzziele gehört darüber hinaus auch der Klimaschutz, der insbesondere durch eine aktive Waldbewirtschaftung und Holzverwendung erreicht wird.

Es bedarf einer dringenden Anpassung, die die Wechselwirkungen zwischen Klimaschutz, Artenschutz und Wirtschaftsleistungen des Waldes berücksichtigt. Waldvegetationen, die gleichrangig die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion vereinen, sind zu fördern und als Vorbild für andere Waldbesitzformen anzuerkennen.

Zu § 29 Gebiete für die natürliche Waldentwicklung (Naturwald)

Mit der Neuregelung soll das zuständige Ministerium Flächen des Staatswaldes bestimmen, in denen die forstliche Nutzung eingestellt wird.

In Naturwäldern erfolgt keine Bewirtschaftung in Form von Ernte-, Pflanz- und Pflegemaßnahmen. Das bedeutet, dass Insektenkatastrophen nicht eingedämmt werden und sich ungehindert ausbreiten können. Davon werden auch angrenzende Waldflächen anderer Eigentumsarten beeinträchtigt. Diese Waldeigentümer müssten mit erheblichen Schäden und Kosten rechnen. Zudem kann damit das private Eigentum erheblich beeinträchtigt werden, was den Schutz des Eigentums nach Art. 14 Grundgesetz berührt.

³ Die Rolle der Holzernte aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern im Kohlenstoffkreislauf, Schulze et. al, 2022

⁴ Richtlinie für die Bewirtschaftung des Staatswaldes, 2018; https://www.hessen-forst.net/wp-content/uploads/2019/05/RiBeS_2018_barrierefrei.pdf

Die Ausweitung von Naturwaldflächen ist aus Sicht des DeSH zudem nicht vereinbar mit dem Ziel, die Wälder klimagerecht anzupassen. Generationengerechtigkeit ist nur gewährleistet, wenn die ökonomischen, ökologischen und sozialen Leistungen des Waldes auch zukünftig bereitstehen.

Bei der Bewertung der Klimaschutzleistung des Waldes ist es entscheidend, ob die Senkenfunktion (Zuwachs) oder Speicherfunktion (Vorrat) betrachtet wird. Aufgrund der Kalamitäten der vergangenen Jahre und der Entwicklung der Altersklassenstruktur der Wälder hin zu älteren Beständen mit hohen Vorräten und geringerem Zuwachs nimmt deren Senkenfunktion laut dem Projektionsberichts des Umweltbundesamtes (UBA) in den kommenden Jahren weiter ab. Der LULUCF-Sektor (Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft) entwickelt sich im Zeitraum zwischen 2018 und 2025 von einer Senke in eine Quelle für Treibhausgase. In den Jahren 2018 bis Mitte 2020 trat in Deutschland zudem ein geschätztes Schadholzaufkommen von ca. 178 Mio. m³ auf.^{5,6}

Mit steigendem Alter der Bäume nimmt zudem deren Anfälligkeit für Störungen durch Extremwetter oder Schadinsekten zu und führt zu einer steigenden Instabilität der Senkenfunktion.⁷ Diese Entwicklungen sind bei der Formulierung von Gesetzen, die direkt den Wald betreffen, zu berücksichtigen. Um die Potentiale von Wald und Holz für den Klimaschutz zu steigern, wäre eine Erhöhung der Senkenleistung durch aktive Waldbewirtschaftung und Verlängerung der Kohlenstoffbindung in dem Holzproduktespeicher sowie zusätzliche Kohlenstoffbindung durch neue, junge Bäume beim Waldumbau und der Wiederbewaldung ein zentrales Ziel. Die hier formulierte Möglichkeit, dass durch das zuständige Ministerium weitere Flächen aus der forstlichen Nutzung genommen werden können widerspricht daher den Zielen des Klimaschutzes und dem aktiven Waldumbau auf dem Weg zu klimaangepassten Wäldern, die wiederum positiven Auswirkungen auf die Biodiversität entfalten können.

Ob die Ausweisung von weiteren Anteilen ungenutzter Wirtschaftswälder einen Beitrag zur Biodiversität leisten, ist wissenschaftlich nicht eindeutig geklärt.⁸ In einem Monitoringprozess muss geprüft werden, ob die bisher ergriffenen Maßnahmen wie Prozessschutz zum Erhalt einer höheren Artenvielfalt erfolgreich waren. Erst daraufhin lassen sich Aussagen über Kosten und Nutzen von Biodiversitätsstrategien im Wald treffen.

Der DeSH spricht sich gegen die in der derzeitigen Form geplante Regelung aus, durch die das Ministerium Flächen des Staatswaldes aus der forstlichen Nutzung ohne entsprechende Beteiligungsprozesse ausweisen kann. Der Staatswald ist ein öffentliches Gut und damit auch in besonderem Maße allen Gruppen in der Gesellschaft verpflichtet. Daher sollten Prozesse, die darauf abzielen, weitere Staatswaldflächen in Naturwälder umzuwandeln nur durch Beteiligung aller betroffenen Interessengruppen mit gleichen Rechten, damit auch der Holzwirtschaft und die betroffenen Waldbesitzer möglich sein.

Zu § 31 Abs. 1 und 6 Schutz des europäischen Naturerbes (Netz Natura 2000), Bewirtschaftungsplan und Überwachung

Zur Umsetzung naturschutzfachlicher Zielsetzungen, werden erhaltungswürdige Flächen ausgewiesen und gemäß den Richtlinien von FFH-Gebieten geschützt. Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Natura-2000-Gebieten werden in einem Bewirtschaftungsplan dargestellt. Darin sind Fristen für die Durchführung der Maßnahmen festgelegt. Der Bewirtschaftungsplan wird allein von

⁵ Umweltbundesamt, Projektionsbericht 2021 für Deutschland, S. 308.

⁶ Umweltbundesamt, Berichterstattung unter der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen und dem Kyoto-Protokoll, Nationaler Inventarbericht zum Deutschen Treibhausgasinventar 1990-2019, Climate Change 43/2021, S. 610.

⁷ Brandl et.al (2020)

⁸ https://www.wsl.ch/fileadmin/user_upload/WSL/Veranstaltungen/2020_Veranstaltungen/Forum_2020/Forum_fuer_Wissen_2020_2_Heinrichs.pdf, S. 12

den zuständigen Behörden erstellt.

Der Ausschluss der relevanten Akteure kann zu fehlender Anerkennung der Maßnahmen führen. Die Interessen der Waldbesitzenden von Natura-2000 Gebieten müssen bei der Erstellung der Bewirtschaftungspläne berücksichtigt werden, um eine Akzeptanz der Maßnahmen zu schaffen. Angesichts der Risiken für den Wald bedingt durch den Klimawandel und den multiplen Anforderungen der Gesellschaft an den Wald, ist ein hohes Maß an Flexibilität bei der Waldbewirtschaftung erforderlich.

Das Auferlegen der Bewirtschaftungspläne konterkariert zudem die Bevorzugung des Vertragsnaturschutz nach § 20 HeNatG. Darin ist formuliert, dass auf Grundlage eines Förderbescheids durchgeführte Maßnahmen den Vorrang vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu geben ist.

Im Rahmen des § 31 HeNatG müssen die Interessen der Waldbesitzenden bei der Erstellung der Bewirtschaftungspläne berücksichtigt werden.

Zu § 36 Abs. 1 und 2 Besonderer Horstschutz

Die geplante Regelung in § 36 Abs. 2 HeNatG definiert, dass im Umkreis von 100 Metern um Horststandorte von Schwarzstörchen und Rotmilanen das Abtreiben von Bestockungen und das Verändern des Charakters des Gebietes verboten ist. Im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 31. August dürfen in einem Umkreis von 300 Metern keine forstwirtschaftlichen Arbeiten und „vergleichbar störende Handlungen“ geschehen.

Es ist anzunehmen, dass forstwirtschaftliche Eingriffe, wie die Holzernte oder Pflanzungen vergleichbar störende Handlungen sind, da diese nicht weiter definiert sind. Der Gesetzgeber räumt sich hier einen erheblichen Ermessensspielraum ein, der einen extremen Eingriff auf das private Eigentum der Waldbesitzenden bedeuten kann. Das Vorhandensein von Schwarzstorch und Rotmilan kann einem Bewirtschaftungsverbot gleichgesetzt werden, wodurch die Entnahme von Holz untersagt ist.

Insbesondere der Schutz des Rotmilans, als häufig vorkommende Greifvogelart mit rund 1.200 Brutpaaren in Hessen würde ein unverhältnismäßiges Maß an Nutzungsverzicht über alle Waldeigentumsarten bedeuten.⁹ Der Waldbesitzende hat dort keine Möglichkeit seinen Rohstoff Holz effektiv zu vermarkten und den Wald klimagerecht umzubauen. Das Bewirtschaftungsverbot hat eine lokale Rohstoffverknappung sowie die Gefährdung der regionalen Wertschöpfungskette zur Folge.

Es erscheint außerdem paradox, Maßnahmen zu verbieten, die erst zur Etablierung einer Art geführt haben. Waldbesitzende, die durch ihre Bewirtschaftung ein Habitat für den Schwarzstorch oder Rotmilan geschaffen haben, werden massiv in ihrem Recht auf wirtschaftlich sinnvolle Nutzung eingeschränkt. Das führt zu falschen Anreizen, die darin bestehen könnten, den Wald so zu bewirtschaften, dass sich keine geschützten Arten ansiedeln können.

Als großflächiges Refugium für besondere Arten wurden bereits 10 % des gesamten Staatswaldes Hessens (ca. 32.000 ha) aus der Bewirtschaftung genommen. Von einer Ausweitung dieser Flächen, vor allem zu Lasten der Waldbesitzenden ist abzusehen.

Aus Sicht des DeSH sind jegliche forstwirtschaftliche Eingriffe in § 36 Abs. 1 HeNatG als nicht störende Handlung anzuerkennen. Gemäß § 14 Abs. 2 BNatG widerspricht die gute fachliche Praxis der Forstwirtschaft nicht den Zielen des Naturschutzes. § 36 Abs. 2 ist zu streichen. Zum Schutz der genannten Arten muss im Rahmen des Vertragsnaturschutzes eine Einigung zwischen Naturschutzbehörde und Waldbesitzer erfolgen.

⁹ <https://hessen.nabu.de/tiereundpflanzen/voegel/rotmilan/17732.html>

Zu § 58 Abs. 1 Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen

In § 58 Abs. 1 HeNatG wird die Beteiligung an der Forsteinrichtung im Staatswald (Nr. 4) und das Verfahren zur Bestimmung von Naturwaldflächen (Nr. 6) neu aufgenommen und die Mitwirkungsrechte anerkannter Naturschutzvereinigungen.

Als Voraussetzung für eine privilegierte Mitwirkung müssen Naturschutzvereinigungen keinerlei formale Qualifikationen oder Kompetenzen vorweisen. Aus unserer Sicht sollte die Bewirtschaftung des Waldes durch sachkundige Fachkräfte erfolgen. Die Entscheidungsträger in Forstbehörden haben ein mehrjähriges Studium an anerkannten Universitäten oder Fachhochschulen absolviert. Revierförster*innen besitzen ein fundiertes Wissen über u. a. Waldbau, Bodenkunde, Wildbiologie, Forstpolitik und Botanik, was für die Bewirtschaftung des komplexen Ökosystems Wald eine Grundvoraussetzung ist. Mit Blick auf die sich rasant ändernden Bedingungen durch den Klimawandel, muss die Waldbewirtschaftung auf Basis von wissenschaftlichen Analysen erfolgen.

Die Beteiligung der Naturschutzverbände ist konträr zur Anerkennung der nachhaltigen Forstwirtschaft, wie in § 8 HeNatG beschrieben. Dieses Vorgehen stellt eine einseitige Priorisierung naturschutzfachlicher Prinzipien im Wald dar. Der Staatswald befindet sich in öffentlichem Eigentum und ist damit auch dem Allgemeinwohl verpflichtet. Bestimmten gesellschaftlichen Vereinigungen exklusive Bestimmungsrechte einzuräumen, die über Mitgliederbeiträge und Spenden finanziert werden, hält der DeSH für problematisch.

Die potentiellen Auswirkungen auf das Rohholzaufkommen aus dem Staatswald sind erheblich und damit auch die unmittelbare Betroffenheit der Unternehmen, die darauf angewiesen sind. Eine gleichberechtigte Beteiligung der entsprechenden Branchenvertreter ist zwingend erforderlich.

Zielführend ist eine größtmögliche Partizipation relevanter Interessengruppen, wie bereits in der RiBeS definiert.¹⁰ Naturschutzvereinigungen sind nicht die einzigen Interessenvertreter des Waldes und verfügen nicht über hinreichend Fachkompetenz, weshalb aus Sicht des DeSH § 58 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 6 HeNatG zu streichen sind.

Zu § 60 Abs. 4 Duldungspflichten

Ergänzend zur bisherigen Regelung in § 20 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) kann die zuständige Naturschutzbehörde die Durchführung von naturschutzrechtlich gebotenen Handlungen auf einem Grundstück anordnen. Die bisherige Gesetzeslage war auf das Betretungsrecht von Behörden und die Duldungspflicht der Eigentümer bei der Kennzeichnung von Wegen beschränkt.

Die Änderung stellt einen erheblichen Eingriff in das Eigentumsrecht der Waldbesitzenden dar. Diese können nicht mehr frei über ihr Eigentum verfügen, da auf den Grundstücken naturschutzrechtliche gebotene Handlungen angeordnet werden können. Was unter einer solchen Handlung zu verstehen ist und was die Voraussetzungen dafür sind, bleibt unklar.

Somit wird die Naturschutzbehörde ermächtigt, aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvolle Handlungen anzuordnen, die mit dem Nutzungsinteresse der Waldbesitzenden unvereinbar sind. Ein hohes Maß an Flexibilität bei der Waldbewirtschaftung ist jedoch zwingend erforderlich, um aktiven Waldumbau zu betreiben und die lokale Rohstoffversorgung sicherzustellen.

Dieses Vorgehen stellt eine einseitige Priorisierung des Artenschutzes, ohne Rücksicht auf regionale und nachhaltige Wertschöpfungsketten, dar. Das hat negative Auswirkungen auf den Klimaschutz und auf die

¹⁰ Richtlinie für die Bewirtschaftung des Staatswaldes, 2018; https://www.hessen-forst.net/wp-content/uploads/2019/05/RiBeS_2018_barrierefrei.pdf

Ökonomie im ländlichen Raum, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen. Die nachhaltige und multifunktionale Waldbewirtschaftung wird erheblich gefährdet. Daher ist in § 60 Abs. 4 HeNatG zu streichen.

Kontakt

Landesbeirat Holz Hessen e. V.
Lars Schmidt
Wandersmannstraße 68
65205 Wiesbaden
Tel.: 0611-7239810
info@holz-in-hessen.de

Über den Landesbeirat Holz Hessen e. V.

Der Landesbeirat Holz Hessen e. V. ist ein Zusammenschluss der wichtigsten Vertreter und Organisationen der Forstwirtschaft, der holzbe- und -verarbeitenden Wirtschaft und des Holzhandels in Hessen. Der Landesbeirat Holz Hessen ist zentraler Ansprechpartner für politische und technische Fragestellungen im Bereich der Holzverwendung und die Plattform für den Austausch von Information und zur Meinungsbildung innerhalb der Branche. Er positioniert die Wertschöpfungskette Forst und Holz in Politik und Öffentlichkeit und führt bestehende und entstehende Clusterinitiativen im Bereich der stofflichen und energetischen Verwendung von Holz in Hessen zusammen.

Kontakt

Holzbau Cluster Hessen e. V.
Alexander Hohbein
Werner-Heisenberg-Str. 4
34123 Kassel
Tel.: 0561 / 99859780
hohbein@pro-holzbau-hessen.de

Über den Holzbau Cluster Hessen e. V.

Das Holzbau Cluster Hessen positioniert sich dabei im Netzwerk Holz als Koordinator sowohl für die produzierenden Betriebe des Rohstoffs Holz wie Wald- und Forstwirtschaft, Sägeindustrie, Werkstoff-, Hobel- und Holzleimbauindustrie als auch für das verarbeitende Gewerbe wie Zimmerer, Holzbau- und Ausbaubetriebe. Darüber hinaus ist das Cluster eng vernetzt mit dem Holzhandel und den Zulieferern sowie Forschungseinrichtungen, Dienstleistern und weiteren Institutionen entlang der Wertschöpfungskette. Wichtige Aufgabe der Clusterinitiative ist die Steigerung der Produktivität und Innovationsfähigkeit der Betriebe sowie regionale und überregionale Imageförderung. Die Verbesserung des Wissenstransfers und Wissensmanagements zwischen Unternehmen, Schulen, Fach- und Hochschulen sowie die Vernetzung zwischen den Unternehmen selbst und deren Zulieferern.

Reuss Energieholz GmbH – Ibaer Weg 20 – 36179 Bebra

Stellungnahme

Zum Gesetzesentwurf des Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG)

vom 25. Januar 2023

Stand: 01. März 2023

Grundsätzliches

Die Firma Reuss Energieholz GmbH mit Sitz in 36179 Bebra-Solz bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf des Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG).

Der Wald und seine nachhaltige Bewirtschaftung stellen einen Eckpfeiler im Kampf gegen den Klimawandel sowie im Hinblick auf den Transformationsprozess von Gesellschaft und Wirtschaft im Rahmen des Green Deal dar. Ohne einen wissenschaftlich fundierten Waldbau und seine Bewirtschaftung werden, insbesondere unter dem Einfluss der bereits gegenwärtig massiv spürbaren Klimawandelfolgen, weder der Umbau noch die Zielerreichung innerhalb der Transformation erreichbar sein.

Im Hinblick auf die dynamischen Entwicklungen des Klimas steht der Wald vor großen Herausforderungen, bietet aber gleichzeitig das Potential, die Folgen des Klimawandels zu mildern.

Wir sind eines von den Unternehmen aus der regionalen Holz- und Forstwirtschaft, welche mit über 25.000 Beschäftigten zudem ein wichtiger Treiber der regionalen Wirtschaft auf Basis nachwachsender Ressourcen ist und attraktive und nachhaltige Arbeitsplätze, vor allem im ländlichen Raum, bietet.

Der Wald selbst ist eine Kohlenstoffsенке, die über die stoffliche und energetische Nutzung von Holz (Speicher, Substitution) einen erheblichen Beitrag leistet und auch künftig leisten muss. Bereits im Vorfeld der stofflichen Nutzung werden durch wichtige Pflegemaßnahmen des Waldes energetische Biomassen als Substitut gewonnen.

Den Klimaschutz-Gedanken verfolgt unter anderem die Holzbauoffensive Hessen. Bis 2045 soll das Land klimaneutral sein, einen wesentlichen Beitrag kann der verstärkte Einsatz von langlebigen Holzprodukten im Bauwesen leisten.¹ Bei einem Bedarf von 37.000 Wohnungen in Hessen pro Jahr ergibt sich ein Einsparpotential von 605.000 t CO₂.²

Um den Wald jedoch an den Klimawandel anzupassen und ihn resilienter zu gestalten bedarf es der forstlichen Intervention, da natürliche Anpassungsprozesse in Anbetracht der sehr kurzen Zeiträume (Ziele 2030 bis 2050), viel zu langsam wären.

Mit dem Entwurf des HeNatG werden Naturschutzverbänden formale Rechte eingeräumt, die ebendiesen eine praktische Einflussnahme der Waldbewirtschaftung des hessischen Staatswaldes ermöglichen. Diese Regularien lassen massive Auswirkungen auf die nachhaltige Rohstoffbereitstellung und den wirksamen Klimaschutz erwarten. Gleichsam gefährden sie die

¹ Hessisches Klimagesetz (HKlimaG) vom 26. Januar 2023

² https://www.akh.de/fileadmin/Positionen/Eckpunktepapiere/Holzbau_Cluster_Offensive_Holzbau.pdf?_=1585731266

Grundlage der multifunktionalen Forstwirtschaft im Staatswald, welche die gleichberechtigte Inwertsetzung aller Waldfunktionen und ihren wirksamen Ausgleich auf gleicher Fläche zum Ziel hat. Hierfür bedarf es verlässlicher Bedingungen um den Umbau sowie die Wiederbewaldung der Kalamitätsflächen so zeitnah wie möglich zu gewährleisten.

Der Entwurf des Hessischen Naturschutzgesetzes enthält aus Sicht der Reuss Energieholz GmbH kritische Punkte, welche nachfolgend kommentiert werden.

Im Einzelnen

Zu § 7 Abs. 3 Allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur

Der heimische Artenschutz und die Förderung der Biodiversität sind die zentralen Ziele des Gesetzesentwurfes. In beispielsweise § 7 HeNatG wird formuliert, dass landeseigene Flächen als Vorbildfunktion und in besonderem Maße der Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt dienen.

Im Hessischen Klimaschutzgesetz (HKlimaG) § 1 Abs. 2 ist definiert, dass bei Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Wirtschaft erhalten bleiben. Der Gesetzesentwurf des HeNatG widerspricht an vielen Stellen dieser Regelung, da die Biodiversität einseitig priorisiert wird. Das führt in Hessen zu erheblichen Einschränkungen bei der Waldbewirtschaftung und stellt darüber hinaus die Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit des Clusters Forst und Holz in Frage. In den nachfolgend kommentierten §§ 29, 31, 36, 58 und 60 HeNatG, sowie vielen Weiteren, werden formale Grundlagen geschaffen, die die institutionelle Einschränkung der Waldbewirtschaftung sowie die Gefährdung der anschließenden Wertschöpfungsketten zur Folge haben.

Die Definition der Biodiversität als Hauptziel der Bewirtschaftung widerspricht dabei allem, was mit der Anerkennung der Sustainable Development Goals (UN) und der Agenda 2030, in Deutschland als Rahmensetzung gilt. Es birgt die Gefahr, die Potentiale der CO₂-Speicher- und Vermeidungswirkung durch integrative multifunktionale Waldbewirtschaftung und dauerhafte Holznutzung nicht auszuschöpfen.³ Um diesem Zielkonflikt entgegenzuwirken, regelt § 7 Abs. 10 HKlimaG, dass im Staatswald das Potential zur Bindung von Kohlenstoff unter Beachtung der Funktion für die biologische Vielfalt zu steigern ist.

Das HeNatG widerspricht neben dem HKlimaG auch dem RiBeS.⁴ Die hier in einem breiten Beteiligungsprozess im Konsens erarbeiteten Regelungen definieren, dass nur im Konfliktfall die Schutzziele wie Biodiversität und Klimaschutz Vorrang vor Nutzung- und Erholungszielen erhalten.

Es bedarf deshalb einer dringenden Anpassung, die fundiert Rücksicht auf die Klimaschutz- und Wirtschaftsleistungen des Waldes nimmt. Waldvegetationen, die gleichrangig die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion vereinen, sind zu fördern und als Vorbild für andere Waldbesitzformen anzuerkennen. Die Biodiversität ist in der nachhaltigen Forstwirtschaft weiterhin als wichtiger Teil der Schutzfunktion anzuerkennen, darf jedoch nicht als übergeordnetes Ziel definiert werden.

³ Die Rolle der Holzernte aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern im Kohlenstoffkreislauf, Schulze et. al, 2022

⁴ Richtlinie für die Bewirtschaftung des Staatswaldes, 2018; https://www.hessen-forst.net/wp-content/uploads/2019/05/RiBeS_2018_barrierefrei.pdf

Zu § 8 Land- und Forstwirtschaft

Die Anerkennung der besonderen Bedeutung nachhaltiger Land- und Forstwirtschaft für die Erhaltung der Kulturlandschaft und die Funktion für Arten-, Natur- und Klimaschutz ist aus Sicht der Reuss Energieholz GmbH zu begrüßen. Die Waldbewirtschaftung einschließlich der Bereitstellung des Rohstoffes Holz bildet eine Basis der regionalen Wertschöpfungskette, insbesondere im strukturschwachen ländlichen Raum, und ist ein identitätsstiftendes Element der Gesellschaft.

Zu § 29 Gebiete für die Natürliche Waldentwicklung (Naturwald)

Hier werden Regelungen für die natürliche Waldentwicklung formuliert. Das zuständige Ministerium kann Flächen des Staatswaldes bestimmen, in denen die forstliche Nutzung eingestellt wird.

In Naturwäldern erfolgt keine Bewirtschaftung in Form von Ernte-, Pflanz- und Pflegemaßnahmen. Das bedeutet, dass Kalamitäten nicht eingedämmt werden und sich z. B. Insektenkalamitäten ungehindert ausbreiten können. Davon werden auch angrenzende Waldflächen anderer Eigentumsarten beeinträchtigt. Für diese Waldeigentümer ist mit erheblichen Schäden und Kosten zu rechnen.

Die Ausweitung von Naturwaldflächen ist aus Sicht der Reuss Energieholz GmbH nicht vereinbar mit dem Ziel, die Wälder klimagerecht anzupassen (Zeitfaktor s. o.). Darüber hinaus ist das volle Klimaschutzpotential von Wald und Holz kann nur durch eine nachhaltige multifunktionale Waldbewirtschaftung in Verbindung mit der breiten Verwendung der vielseitigen Holzprodukte (energetisch, stofflich) ausgeschöpft werden. Generationengerechtigkeit ist nur gewährleistet, wenn die ökonomischen, ökologischen und sozialen Leistungen des Waldes auch zukünftig bereitstehen.

Bei der Bewertung der Klimaschutzleistung des Waldes ist es entscheidend, ob die Senkenfunktion (Zuwachs) oder Speicherfunktion (Vorrat) betrachtet wird. Aufgrund der Kalamitäten der vergangenen Jahre und der Entwicklung der Altersstruktur der Wälder hin zu älteren Beständen mit hohen Vorräten und geringerem Zuwachs nimmt deren Senkenfunktion laut dem Projektionsberichts des Umweltbundesamtes (UBA) in den kommenden Jahren weiter ab. Der LULUCF-Sektor entwickelt sich im Zeitraum zwischen 2018 und 2025 von einer Senke in eine Quelle für Treibhausgase. In den Jahren 2018 bis Mitte 2020 hatten wir in Deutschland zudem ein geschätztes Schadholzaufkommen von ca. 178 Mio. m³.^{5,6}

Mit steigendem Alter der Bäume nimmt zudem deren Anfälligkeit für abiotische (Stürme, Dürre, etc.) und biotische (Insekten, Pilze, etc.) Störungen zu und führt zu einer steigenden Instabilität

⁵ Umweltbundesamt, Projektionsbericht 2021 für Deutschland, S. 308.

⁶ Umweltbundesamt, Berichterstattung unter der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen und dem Kyoto-Protokoll, Nationaler Inventarbericht zum Deutschen Treibhausgasinventar 1990-2019, Climate Change 43/2021, S. 610.

der Senkenfunktion. Diese Entwicklungen sind bei der Formulierung von Gesetzen, die direkt den Wald betreffen, zwingend zu berücksichtigen. Um die Potenziale von Wald und Holz für den Klimaschutz zu steigern, wäre eine Erhöhung der Senkenleistung durch aktive Waldbewirtschaftung und Verlängerung der Kohlenstoffbindung im Holzproduktespeicher sowie zusätzlicher Kohlenstoffbindung durch neue, junge Bäume beim Waldumbau und der Wiederbewaldung ein zentrales Ziel. Die hier formulierte Möglichkeit, dass durch das zuständige Ministerium weitere Flächen aus der forstlichen Nutzung genommen werden können widerspricht daher Zielen des Klimaschutzes und dem aktiven Waldumbau hin zu einem klimaangepassten, resilientem Wald. Darüber hinaus verhindern weitere Flächenstilllegungen und/oder Nutzungseinschränkungen die Erreichbarkeit der im Green Deal vereinbarten Ziele bezüglich des Transformationsprozesses. Letzteres gilt insbesondere im Hinblick auf die insgesamt knappe Ressourcenverfügbarkeit in Deutschland.

Klimaschutz ist angewandter Naturschutz, da heimische Arten und Lebensgemeinschaften erhalten bleiben können (bspw. durch Abmilderung der Verschiebung von Klimazonen). Umgekehrt sind falsch verstandene Naturschutzmaßnahmen weder klimaschutzwirksam noch walderhaltend noch sichern sie langfristig den Erhalt heimischer Artengesellschaften.

Ob die Ausweisung von weiteren Anteilen ungenutzter Wirtschaftswälder einen Beitrag zur Biodiversität leisten, ist außerdem unklar.⁷ In einem Monitoringprozess muss geprüft werden, ob die bisher ergriffenen Maßnahmen wie Prozessschutz zum Erhalt einer höheren Artenvielfalt erfolgreich waren. Daraufhin lassen sich Aussagen über Kosten und Nutzen von Biodiversitätsstrategien im Wald treffen.

Die Reuss Energieholz GmbH spricht sich gegen die Befugnisse des Ministeriums aus, Flächen des Staatswaldes aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Das birgt das erhebliche Risiko, dass der notwendige Waldumbau nicht oder nur unzureichend erfolgen kann. Darüber hinaus würden regionale Wertschöpfungsketten maßgeblich eingeschränkt, und deren Klimaschutzpotentiale nicht ausgeschöpft. Bei dieser Entscheidung gilt es alle interessierten und betroffenen Akteure zu beteiligen, dazu gehören neben dem Waldbesitz die Bewirtschafter und die Holzindustrie.

Zu § 31 Abs. 1 und 6; Schutz des europäischen Naturerbes (Netz Natura 2000), Bewirtschaftungsplan und Überwachung

Zur Umsetzung naturschutzfachlicher Zielsetzungen, werden erhaltungswürdige Flächen ausgewiesen und gemäß den Richtlinien von FFH-Gebieten geschützt. Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Natura-2000-Gebieten werden in einem Bewirtschaftungsplan dargestellt. Darin sind Fristen für die Durchführung der Maßnahmen festgelegt. Der Bewirtschaftungsplan wird allein von der oberen Naturschutzbehörde erstellt.

⁷ https://www.wsl.ch/fileadmin/user_upload/WSL/Veranstaltungen/2020_Veranstaltungen/Forum_2020/Forum_fuer_Wissen_2020_2_Heinrichs.pdf, S. 12

Der Ausschluss der relevanten Akteure, führt zur Nichtanerkennung der Maßnahmen. Die Interessen der Waldbesitzenden und der Bewirtschafter von Natura-2000 Gebieten müssen bei der Erstellung der Bewirtschaftungspläne berücksichtigt werden, um eine Akzeptanz der Maßnahmen zu schaffen. Angesichts der aktuellen und künftig steigenden Risiken für den Wald bedingt durch den Klimawandel sowie den multiplen Anforderungen der Gesellschaft an den Wald, ist ein hohes Maß an Flexibilität bei der Waldbewirtschaftung erforderlich.

Darüber hinaus konterkariert das Auferlegen der Bewirtschaftungspläne die Bevorzugung von Vertragsnaturschutz nach § 20 HeNatG. Darin ist formuliert, dass auf Grundlage eines Förderbescheids durchgeführte Maßnahmen den Vorrang vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu geben ist.

Der Vertragsnaturschutz kann nur mit Einverständnis der Waldbesitzenden erfolgen. Die Durchführung naturschutzfachlicher Eingriffe muss durch finanzielle Förderungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes geschehen. Bei den Maßnahmen der Bewirtschaftungspläne handelt es sich jedoch um Eingriffe, die ohnehin durchgeführt werden müssen.

Im Rahmen des § 31 HeNatG müssen die Interessen der Waldbesitzenden bei der Erstellung der Bewirtschaftungspläne berücksichtigt werden. Außerdem muss der Vertragsnaturschutz immer Vorrang vor ordnungsrechtlichen Einschränkungen haben.

Zu §36 Abs. 1 und 2 Besonderer Horstschutz

Vom 1. Dezember bis zum 30. September ist es verboten, in einem Umkreis von 300 Metern um Horstbäume von Schwarzstörchen und Rotmilanen störende Handlungen vorzunehmen. Die Horstbäume dürfen nicht in ihren Funktionen als Fortpflanzung-, Brut-, Aufzucht- und Ruhestätte beeinträchtigt werden. Neben einer Aufzählung an zu unterlassenen Handlungen, sind „vergleichbar störende Handlungen“ aufgelistet.

§ 36 Abs. 2 HeNatG definiert, dass im Umkreis von 100 Metern um Horststandorte von Schwarzstörchen das Abtreiben von Bestockungen und das Verändern des Charakters des Gebietes verboten ist. Im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 31. August dürfen in einem Umkreis von 300 Metern keine forstwirtschaftlichen Arbeiten geschehen.

Es ist anzunehmen, dass forstwirtschaftliche Eingriffe wie die Holzernte oder Pflanzungen vergleichbar störende Handlungen sind, da diese nicht weiter definiert sind. Der Gesetzgeber räumt sich hier einen erheblichen Ermessensspielraum ein, der einen extremen Eingriff auf das private Eigentum der Waldbesitzenden bedeuten kann. Das Vorhandensein von Schwarzstorch und Rotmilan kommt einer Flächenstilllegung gleich, wodurch die Entnahme von Holz untersagt ist. Insbesondere der Schutz des Rotmilans, als häufig vorkommende Greifvogelart mit rund 1.200

Brutpaaren in Hessen würde ein unverhältnismäßiges Maß an Nutzungsverzicht über alle Waldeigentumsarten bedeuten.⁸ Der Waldbesitzende hat dort keine Möglichkeit seinen Rohstoff Holz effektiv zu vermarkten und den Wald klimagerecht umzubauen. Das Bewirtschaftungsverbot hat eine lokale Rohstoffverknappung sowie die Gefährdung der regionalen Wertschöpfungskette zur Folge.

Es erscheint außerdem Paradox, Maßnahmen zu verbieten, die zum Etablieren einer Art geführt haben. Waldbesitzende die durch Ihre Bewirtschaftung ein Habitat für den Schwarzstorch oder Rotmilan geschaffen haben, werden massiv in ihrem Recht auf wirtschaftlich sinnvolle Nutzung eingeschränkt. Das führt zu Anreizen, den Wald so zu bewirtschaften, dass sich keine geschützten Arten ansiedeln können.

Als großflächiges Refugium für besondere Arten wurden bereits 10 % des gesamten Staatswaldes Hessens (ca. 32.000 ha) stillgelegt. Von einer Ausweitung dieser Flächen, vor allem zu Lasten der Waldbesitzenden ist abzusehen.

Aus Sicht der Reuss Energieholz GmbH sind jegliche forstwirtschaftliche Eingriffe in § 36 Abs. 1 HeNatG als nicht störende Handlung anzuerkennen. Gemäß § 14 Abs. 2 BNatG widerspricht die gute fachliche Praxis der Forstwirtschaft nicht, den Zielen des Naturschutzes. § 36 Abs. 2 ist zu streichen. Zum Schutz der genannten Arten muss im Rahmen des Vertragsnaturschutzes eine Einigung zwischen Naturschutzbehörde und Waldbesitzer erfolgen.

Zu § 58 Abs. 1 Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen

Die Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen an behördlichen Entscheidungsprozessen wird hier geregelt. In § 58 Abs. 1 HeNatG wird die Beteiligung an der Forsteinrichtung im Staatswald (Nr. 4) und das Verfahren zur Bestimmung von Naturwaldflächen (Nr. 6) neu aufgenommen.

Besonders kritisch ist, dass Naturschutzvereinigungen keinerlei formale Qualifikation oder Kompetenz vorweisen müssen. Die Bewirtschaftung des Waldes kann nur durch sachkundige Fachkräfte erfolgen. Die Entscheidungsträger in Forstbehörden haben ein mehrjähriges Studium an einer anerkannten Universität oder Fachhochschule absolviert. Revierförsterbesitzer ein fundiertes Wissen über u.a. Waldbau, Bodenkunde, Wildbiologie und Botanik, was für die Bewirtschaftung des komplexen Ökosystems Wald eine Grundvoraussetzung ist. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die sich rasant ändernden Bedingungen im Rahmen des Klimawandels.

Die Beteiligung der Naturschutzverbände ist konträr zur Anerkennung der nachhaltigen und traditionellen Forstwirtschaft, wie in § 8 HeNatG beschrieben. Dieses Vorgehen stellt eine einseitige

⁸ <https://hessen.nabu.de/tiereundpflanzen/voegel/rotmilan/17732.html>

Priorisierung naturschutzfachlicher Prinzipien im Wald dar. Der Staatswald befindet sich in öffentlichem Eigentum und ist damit auch dem Allgemeinwohl verpflichtet. Bestimmten gesellschaftlichen Vereinigungen exklusive Bestimmungsrechte einzuräumen, die über Mitgliederbeiträge und Spenden finanziert werden, hält die Reuss Energieholz GmbH deshalb für problematisch.

Die potenziellen Auswirkungen auf dem Waldumbau und das Rohholzaufkommen aus dem Landeswald sind erheblich und damit auch die unmittelbare Betroffenheit der Unternehmen, die darauf angewiesen sind. Eine Beteiligung der entsprechenden Branchenvertreter ist zwingend erforderlich.

Zielführend ist eine größtmögliche Partizipation relevanter Interessengruppen, wie bereits in der Richtlinie zur Bewirtschaftung des Hessischen Staatswaldes (RiBeS) definiert.⁹ Naturschutzvereinigungen sind nicht die einzigen Interessenvertreter des Waldes und verfügen nicht über hinreichend Fachkompetenz, weshalb aus Sicht der Reuss Energieholz GmbH § 58 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 6 HeNatG zu streichen sind.

Zu § 60 (4) Duldungspflichten

Ergänzend zur bisherigen Regelung in § 20 HAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Durchführung von naturschutzrechtlich gebotenen Handlungen auf einem Grundstück anordnen. Die bisherige Gesetzeslage war auf das Betretungsrecht von Behörden und die Duldungspflicht der Eigentümer bei der Kennzeichnung von Wegen beschränkt.

Die Änderung stellt einen erheblichen Eingriff in das Eigentumsrecht des Waldbesitzenden dar. Dieser kann nicht mehr frei über sein Eigentum verfügen, da auf seinem Grundstück naturschutzrechtlich gebotene Handlungen angeordnet werden können. Was unter einer solchen Handlung zu verstehen ist und was die Voraussetzungen dafür sind, bleibt unklar.

Somit wird die Naturschutzbehörde ermächtigt, aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvolle Handlungen anzuordnen, die mit dem Nutzungsinteresse der Waldbesitzenden unvereinbar sind. Ein hohes Maß an Flexibilität bei der Waldbewirtschaftung ist jedoch zwingend erforderlich, um aktiven Waldumbau zu betreiben und die lokale Rohstoffversorgung sicherzustellen.

Dieses Vorgehen stellt eine einseitige Priorisierung des Artenschutzes, ohne Rücksicht auf regionale und nachhaltige Wertschöpfungsketten, dar. Das hat negative Auswirkungen auf den Klimaschutz und auf die Ökonomie im ländlichen Raum, insbesondere für kleine und mittelständische

⁹ Richtlinie für die Bewirtschaftung des Staatswaldes, 2018; https://www.hessen-forst.net/wp-content/uploads/2019/05/RiBeS_2018_barrierefrei.pdf



Unternehmen. Die nachhaltige und multifunktionale Waldbewirtschaftung wird erheblich gefährdet. Daher ist in § 60 Abs. 4 HeNatG zu streichen.

Kontakt

Georg Reuss

Reuss Energieholz GmbH und Reuss Forst- und Biomasse GmbH

Ibaer Weg 20

36179 Bebra-Solz

Tel.: +49 6627 9150886

Mobil: +49 151 46622440

v.glapa@reuss-energieholz.de

Über die Reuss-Energieholz GmbH

Das Unternehmen wurde am 18. Januar 2010 in Aschaffenburg unter dem damaligen Namen „Reuss Holz + Energieservice GmbH“ von Georg Reuss gegründet. Durch die Bündelung der Kräfte an einen Standort konnte der Service für unsere Geschäftspartner deutlich optimiert und die geografisch zunächst stark auf Hessen fokussierte Arbeit im Laufe der Jahre auf die angrenzenden Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen deutlich ausgeweitet werden. Dank unseres starken Netzwerkes sind wir mittlerweile bundesweit tätig. Im Zuge eines aktiven Umweltschutzes haben wir in 2019 „homeoffice“Arbeitsplätze für unsere Mitarbeiter:Innen eingerichtet, das Unternehmen in die heutige Reuss Energieholz GmbH umfirmiert und gleichzeitig den Firmensitz nach Hessen verlegt. Im Zuge der Unternehmenserweiterung wurde im Januar 2020 die damalige RHA mit Sitz in Dachau von uns in unser Unternehmen integriert, in die heutige Reuss Forst- und Biomasse GmbH umfirmiert und der Firmensitz ebenfalls nach Hessen verlagert.

Geschäftsführer:
Verena Glapa
Andreas Dönicke

Sparkasse Hersfeld-Rotenburg
BIC: HELADE1HER
IBAN: DE14 5325 0000 0060 0327 71

Steuer-Nr. 204 / 136 / 30615
Amtsgericht: Bad Hersfeld
HRB 2953

Familienbetriebe Land und Forst Hessen e.V.
 Taunusstraße 151, 61381 Friedrichsdorf
 Telefon: 0 61 72/28 50 38 4
 Telefax: 0 61 72/76 46 77 2
 E-Mail: info@fablf-hessen.de
 Internet: www.fablf-hessen.de

Kurhessische Landbank eG
 IBAN: DE33 5206 0208 0000 0000 94
 BIC: GENODEF1KS2

Vorsitzender: Philipp Victor Russell
 Geschäftsführerin: Sonja Braun

Familienbetriebe Land und Forst Hessen e.V., Taunusstraße 151, 61381 Friedrichsdorf

An
 die Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz,
 Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen
 Landtages, Frau Petra Müller-Klepper, MdL
 - per E-Mail -

Friedrichsdorf, den 01. März 2023

Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG)

Sehr geehrte Frau Müller-Klepper, MdL,
 sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die die Möglichkeit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Wir, die Familienbetriebe Land und Forst Hessen e.V, freuen uns ausdrücklich, dass im vorliegenden Gesetzentwurf die wichtige Rolle von Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft als Partnerin des Naturschutzes in der Begründung Ihres Gesetzentwurfes anerkennt.

Insbesondere der Vorrang freiwilliger Maßnahmen in **§ 20** unterstreicht diesen Ansatz.

Weiterhin begrüßen wir die Herausstellung in **§ 7**, dass Naturschutz eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist.

**Wir kümmern uns
ums Land.**

Grundsätzlich positiv ist auch die Hervorhebung der Bedeutung der nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft in **§ 8**.

Darüber hinaus sind uns allerdings auch einige **kritische Punkte** aufgefallen. Im Folgenden teilt sich in der Regel unsere Kommentierung in der Weise auf, dass wir zunächst die geplante Änderung darstellen **(1)**, dann auf mögliche Auswirkungen für Eigentümer im Verhältnis zur vorhergehenden Gesetzeslage eingehen **(2)** und abschließend einen Änderungsvorschlag unterbreiten **(3)**.

I. § 12 Abs. 2 HeNatG

1. Änderung

§ 12 Abs. 2 wird in der Weise ausgestaltet, dass über die allgemeine Eingriffsregelung in § 14 Abs. 2 BNatSchG hinaus bestimmte Handlungen definiert werden, welche insbesondere nicht als Eingriffe in die Natur gelten sollen (ermessenslenkende Funktion).

2. Auswirkung

Grundsätzlich positiv, allerdings nicht ausreichend.

3. Vorschlag

Die Erweiterung des Kataloges wäre wünschenswert.

Begründung: In § 14 Abs. 1 BNatSchG werden Eingriffe in Natur und Landschaft als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistung- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen

können“ beschrieben. Diese allgemein gehaltene Definition wurde bisher in § 14 Abs. 2 und 3 BNatSchG nur durch zwei negative Eingriffsregelungen konkretisiert.

Die Ausweitung des Kataloges in § 12 Abs. 2 HeNatG schafft größere Rechtsklarheit für land- und forstwirtschaftliche Betriebe in Hessen. Allerdings sollte der Katalog eine Ergänzung um den folgenden Punkt erfahren:

„7. Maßnahmen, die für die Abwehr von Gefahren, die von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken ausgehen, erforderlich sind.“

Hierzu zählen beispielsweise Maßnahmen im Rahmen des Brandschutzes, die zu Gunsten der Grundstückseigentümer regelmäßig nicht als naturschutzrechtlicher Eingriff zu werten sind, sondern anderen Interessen, ebenfalls rechtlich geschützten Interessen, dienen. Die Klassifizierung dieser Maßnahmen als Nichteingriff hat zur Folge, dass die lange Tradition und Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft für den Schutz und die Erhaltung von Natur und Landschaft betont wird und gleichzeitig notwendige und wirtschaftlich sinnvolle Investitionen in entsprechende Grundstücke getätigt werden können.

Alternativ

Sollte dies nicht möglich sein, ist alternativ § 12 Abs. 2 Nr. 2 wie folgt zu ändern: „regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen, insbesondere zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit oder entlang von Verkehrswegen und Land- und forstwirtschaftlichen Wegen, sowie entlang von Leitungen zur Ver- und Entsorgung einschließlich Ausbaumaßnahmen, wenn diese ausschließlich in baulich vorgeprägten Bereichen stattfinden, ohne Neubaumaßnahmen (...)“

Der Hintergrund der Änderung besteht darin, dass die Aufbringung einer neuen (höherwertigen/langlebigeren) Straßendecke als wesentliche Änderung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 HeNatG angesehen werden dürfte, da diese Maßnahme zu einem erhöhten

Verkehrsaufkommen führen kann, obwohl naturschutzrechtlich keine zusätzlichen, dem Naturhaushalt dienenden, Flächen durch die Baumaßnahme in Anspruch genommen werden.

Insoweit kann der Befestigung von Wegen, welche neben dem erleichterten Einsatz von Brandschutz- und Rettungsfahrzeugen auch dem Naturschutz aufgrund Geräuschminimierung und besserer Erreichbarkeit für Förster und Jäger zur Umsetzung der in § 12 Abs. 2 Nr. 6 HeNatG geregelten Maßnahmen dienen kann, gleichwohl den naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen unterworfen sein.

Um diesem Umstand abzuhelpen wird vorgeschlagen, sich die Regelung des § 1a Abs. 3 S. 5 BauGB zu eigen zu machen, wonach ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht zu besorgen ist, wenn der Eingriff bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt war. Dieses Konzept ist auch in der Rechtsprechung - insbesondere bei Konversionsflächen- anerkannt, wonach eine bauliche Vorprägung vorliegt und deswegen eine bauliche Änderung auf diesen Flächen keine naturschutzrechtliche Relevanz mehr besitzt.

Dieser Gedanke ist unmittelbar nachvollziehbar. Denn der naturschutzrechtliche Eingriff orientiert sich an einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes. Dort aber wo bereits eine Fläche der Natur dauerhaft entzogen ist, kann eine solche Beeinträchtigung nicht mehr ausgelöst werden, wenn die entzogene Fläche höherwertig bebaut wird. Ausgehend davon sollen bauliche Ausbaumaßnahmen nur vom naturschutzrechtlichen Eingriffsbegriff umfasst sein, wenn hierbei dem Naturhaushalt zur Verfügung stehende Flächen durch die Maßnahme in Anspruch genommen werden.

II. § 12 Abs. 2 Nr.2

Hier liegt ein Fehler in den Bezügen vor. Anstatt „einschließlich der Pflege der unter Abs. 1 Nr. 7 genannten Landschaftsstruktur“ muss es „einschließlich der Pflege der unter Abs. 1 Nr. 6 genannten Landschaftsstruktur“ lauten.

III. § 19 Abs. 3 u. 4 HeNatG

1. Änderung

Nach der Vorschrift kann die obere Naturschutzbehörde Rechte in Natura 2000 Gebieten durch Rechtsverordnung oder Allgemeinverfügung beschränken. Die Nutzungsberechtigten sind zuvor zu informieren.

2. Auswirkung

Die Regelung entspricht dem Grunde nach dem § 15 Abs. 2 HAGBNatSchG. Hier war allerdings keinerlei Informationsverpflichtung der Behörde geregelt. Insoweit stellt die vorgesehene Regelung einen Fortschritt dar, geht aber nicht weit genug, da Eigentümer von Natura 2000 Gebieten nicht berücksichtigt worden sind.

3. Vorschlag

§ 19 Abs. 3 u. 4 HeNatG sind auf die im Gesetz sonst umgesetzte konkrete Benennung von Eigentümer und Nutzungsberechtigtem anzupassen: Der Absatz 3 ist um den „Eigentümer“ zu ergänzen. Im Absatz 4 sind nicht Eigentümer „oder“ Nutzungsberechtigte zu berücksichtigen, sondern Eigentümer „und“ Nutzungsberechtigte.

Begründung: Weder das BNatSchG noch das neue HeNatG definieren den Begriff des Nutzungsberechtigten allgemein. Nutzungsberechtigte sind zwar neben Pächtern, Erbbauberechtigten, Nießbrauchern etc. grundsätzlich auch Eigentümer gem. § 903 BGB. Wie sich aber etwa anhand von § 4 BWaldG ergibt, wird der Begriff des Eigentümers und des

(sonstigen) Nutzungsberechtigten nicht synonym verwendet, sondern sie stellen im Sprachgebrauch unterschiedliche Gruppen von Rechteinhabern an Grundstücken dar. In § 60 Abs. 3 HeNatG nimmt der Gesetzesentwurf selbst eine Unterscheidung zwischen Eigentümern und sonstigen Berechtigten vor. In § 61 Abs. 3 HeNatG wird sogar zwischen Eigentümern und Nutzungsberechtigten unterschieden. Insoweit ist eine Klarstellung geboten.

In § 31 Abs. 11 HeNatG ist der Verursacher genannt, allerdings ebenfalls ohne im Gesetz definiert zu sein.

IV. § 21 Abs. 5 HeNatG

§ 21 Abs. 5 S. 2 HeNatG steht im Widerspruch zur Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs wonach sich der Schutz einer Baumschutzsatzung gerade nicht auf das gesamte Gemeindegebiet erstrecken darf.

[vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 18. Dezember 2006 – 4 N 1571/06 –, Rn. 35, juris]

Zudem wird um Klarstellung gebeten, dass der nach § 21 Abs. 5 HeNatG beabsichtigte Schutz keine (entsprechende) Anwendung im Außenbereich finden kann. Denn die Genehmigungseinholung und genaue Bestimmung von Ersatzpflanzungen stellt sich im Außenbereich als gänzlich unpraktikabel und unverhältnismäßig dar.

V. § 22 Abs. 5 HeNatG

1. Änderung

Abweichend von § 22 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes sind in geplanten Naturschutzgebieten ab der Bekanntmachung der Auslegung nach § 22 Abs. 2 Satz 2 bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnung, längstens ein Jahr lang, alle Veränderungen verboten, die geeignet sein können, den dargestellten Schutzzweck nachhaltig zu beeinträchtigen, soweit nicht in Rechtsverordnungen oder Einzelanordnungen der verfahrensführenden Behörde

abweichende Regelungen getroffen werden. Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung bleibt unberührt. In der Bekanntmachung ist auf diese Wirkung hinzuweisen.

2. Auswirkungen

In diesem Zeitraum bleibt es betroffenen Grundstückseigentümern verboten, Veränderungen auf ihrem Grundstück vorzunehmen, die geeignet sind, den in der entworfenen Rechtsverordnung dargestellten Schutzzweck nachhaltig zu beeinträchtigen. Diese immensen Rechtsfolgen treten ein, obwohl der Entwurf einer Rechtsverordnung im Verfahren der Unterschutzstellung nach § 22 weiterhin nur Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Rechtsverordnung berührt werden, zur Stellungnahme zuzuleiten sind. Der Entwurf wird im Übrigen nur ausgelegt. Es erfolgen, analog § 31, keine Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer von Amts wegen. Es bleibt die bloße Möglichkeit der Verbandsmitglieder, zu geplanten Rechtsverordnungen vorzutragen und auf Berücksichtigung der Belange im Verfahren der Unterschutzstellungen zu hoffen.

3. Vorschlag

Bei dem Entwurf von Rechtsverordnungen im Unterschutzstellungsverfahren sind betroffene Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im betroffenen Gebiet durch vorherige Zuleitung des Entwurfes zu hören und ihre Interessen zu berücksichtigen.

Begründung:

Dies resultiert schon allein daraus, dass es sich bei Rechtsverordnungen nicht nur bloße Verwaltungsinterna handelt, sondern um rechtsverbindliches nach außen tretendes materielles Recht handelt, gegen das jeder Betroffene Rechtsmittel ergreifen kann. Auch zum Schutz des Handelns der Exekutive ist es daher notwendig, die Interessen betroffener Dritter frühzeitig in die Entwürfe der Rechtsverordnungen einzubeziehen. Die Rechtsverordnung

richtet sich nicht gegen einen unbekanntem Kreis an Adressaten, sondern an ermittelbare Eigentümer und Nutzungsberechtigte. Der behördliche Aufwand ist mithin überschaubar. Ggf. kann es auch schon ausreichend sein, den Eigentümern zuzustellen und diese um Mitteilung an die Nutzungsberechtigten zu bitten.

VI. § 29 Abs. 1 HeNatG

1. Änderung

Entgegen § 11 BNatSchG soll der im Staatseigentum stehende Wald nicht bewirtschaftet, sondern sich in seiner Entwicklung selbst überlassen werden (Naturwald).

2. Auswirkung

Bei der Entwicklung als Naturwald wird der Wald sich selbst überlassen und nicht bewirtschaftet. Dies bedeutet gleichzeitig, dass Schädlinge nicht bekämpft werden, sondern sich ungehindert ausbreiten können. Hiervon betroffene Eigentümer und Nutzer angrenzender Waldgebiete werden vor der Ausweisung solcher Flächen nicht gehört.

3. Vorschlag

Eigentümer und Nutzer angrenzender Waldflächen sind vor der Ausweisung eines Gebiets als Naturwald zu hören. Können hierbei nachteilige Auswirkungen auf angrenzende Flächen glaubhaft gemacht werden, ist die Ausweisung entweder zu unterlassen oder aber eine bewirtschaftete Pufferzone im Staatswald zwischen dem Naturwald und dem von anderen Eigentümern und Nutzern bewirtschafteten Wald zu schaffen.

Begründung: Durch diese Ergänzung kann auf Gefahren für die Forstwirtschaft hingewiesen und diese leichter unterbunden werden.

VII. § 30 Abs. 2 HeNatG

Die neu eingefügte Vorschrift des § 30 Abs. 2 S. 2 HeNatG soll einen Kompromiss zwischen einer verpflichtenden Vorgabe an die Naturschutzbehörde und einer weichen Zielbestimmung darstellen, was aber letztlich zur Widersprüchlichkeit der Vorgabe führt.

Richtig ist, dass die Vorgabe der dem Biotopverbund zur Verfügung stehenden Offenlandfläche pro Landkreis mit „bis zu 15%“ angegeben wird, da es Landkreise gibt, wo die verpflichtende 15% Fläche nicht umsetzbar sind.

Der Ermessensspielraum, wie viel Prozent pro Landkreis umsetzbar sind, soll mutmaßlich der Naturschutzbehörde obliegen, ist ihr aber durch das Wort „muss“ im ersten Satzteil entzogen. Hierin liegt ein Widerspruch. Der erste Satzteil ist verpflichtend ausgestaltet, während der zweite Satzteil einen Bewertungsspielraum zulässt. Zur Harmonisierung beider Satzteile ist das Wort „muss“ durch das Wort „kann“ (bei freiem Ermessen) oder durch das Wort „soll“ zu ersetzen, welches ein intendiertes Ermessen ausdrückt. Das Ermessen ist dann in der Weise intendiert, dass in der Regel die 15% anzustreben sind, außer bei atypischen Fällen, wo die Umsetzung nicht möglich ist.

VIII. § 31 Abs. 1, 3 u. 6 HeNatG

1. Änderung

Maßnahmen, die zur Erhaltung und Wiederherstellung von Natura 2000 Gebieten erforderlich sind, werden in einem Bewirtschaftungsplan dargestellt. In diesem Plan werden auch die Fristen für die erforderlichen Maßnahmen festgelegt. Bei der Ausweisung werden die zuständigen Behörden beteiligt (Absatz 5 u. 6), sonst aber niemand.

2. Auswirkung

Berichte und Pläne werden durch die Europäische Union gefordert, sind aber im deutschen Recht hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit und Durchsetzbarkeit schwierig zu bewerten. In § 32 Abs. 5 BNatSchG sind solche Bewirtschaftungspläne (regelmäßig Managementpläne genannt) bereits normiert worden. Allerdings hat sich der Landesgesetzgeber bis jetzt in der rechtlichen Ausgestaltung zur Ausweisung und Erhaltung von Natura 2000 Gebieten (§§ 14, 15 HAGBNatSchG) an den bekannten Formen des Verwaltungshandelns (Rechtsverordnungen, Allgemeinverfügungen) orientiert. Aufgrund der Änderung stellt sich die Frage nach der Rechtsverbindlichkeit eines Bewirtschaftungsplanes.

Das Bundesverwaltungsgericht führt zu Bewirtschaftungsplänen aus, dass diese die Konkretisierung der EU-Vorgaben gem. Art. 6 Abs. 1 u. 2 FFH-RL darstellen, wobei dem Mitgliedsstaat bei der Umsetzung hinsichtlich des „ob“ kein Spielraum verbleibt. Hinsichtlich des „wie“ kann der Mitgliedsstaat Prioritäten setzen, um den gewünschten Zustand des Erhaltungsgebiets zu gewährleisten bzw. wiederherzustellen. Ist dieser verbleibende Ermessensspielraum in Form eines aufgestellten Bewirtschaftungsplans für ein Gebiet ausgeübt, kommt einem solchen Bewirtschaftungsplan verwaltungsinterne Behördenverbindlichkeit zu.

[vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 – 7 A 2/15 –, BVerwGE 158, 1-142, Rn. 489; für einen Bewirtschaftungsplan nach § 89 Wasserhaushaltsgesetz]

Im Rahmen einer Entscheidung gegen bzw. auf Antrag eines Vorhabenträgers/eines Eigentümers kann die Behörde den Managementplan dann ergänzend heranziehen, sie kann die Entscheidung aber nicht auf den Plan als Rechtsgrundlage stützen.

Für Vorhabenträger und Eigentümer hat ein geltender Bewirtschaftungsplan allerdings die direkte Auswirkung, dass die einen Eingriff genehmigende Behörde im Bewirtschaftungsplan genannte Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nicht mehr als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen qualifizieren darf.

[BVerwG, Urteil vom 12. Juni 2019 – 9 A 2/18 –, BVerwGE 166, 1-32, Rn. 96]

Bei den Maßnahmen im Bewirtschaftungsplan handelt es sich um Maßnahmen, welche ohnehin durchgeführt werden müssen (Sowieso-Maßnahmen). Ein Vorhabenträger oder Eigentümer kann sich diese Maßnahmen nicht als Ausgleich für einen von ihm verursachten, naturschutzrechtlichen Eingriff anrechnen lassen.

3. Vorschlag

a.

Bei der Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen sind Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zu hören und ihre Interessen zu berücksichtigen.

Begründung: Wie schon im Leitfaden des Bunds für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) und des Naturschutzbunds Deutschland e.V. (NABU) zum Management von Natura 2000-Gebieten (Stand 09.2008) gefordert, sind entgegen § 31 Abs. 5 u. 6 alle von der Aufstellung von Managementplänen Betroffenen in deren Erstellung umfassend einzubinden. Dies gilt gerade für Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Natura 2000 Flächen. Im Hessischen Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in Natura 2000- und Naturschutzgebieten Version 1.2 (Stand 16.12.2019) wird dies auf Seite 7 noch einmal deutlich hervorgehoben: „Die Akzeptanzvermittlung und -gewinnung bei Eigentümern, Nutzern und Interessenverbänden für diese Maßnahmen ist (...) wesentliche Aufgabe der Maßnahmenplanung.“ Die Gewinnung von Akzeptanz beginnt mit der Beteiligung im Aufstellungsverfahren, zumal die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen über vertragliche Regelungen (Vorrang des Vertragsnaturschutzes § 3 HAGBNatSchG) und finanzielle Förderungen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen (HALM) bzw. Wald-VN erfolgen soll (a.a.O., Seite 8), was nur im Einverständnis mit Eigentümern und Nutzungsberechtigten geschehen kann.

b.

Der Bewirtschaftungsplan darf nach § 31 Abs. 3 nur Fristen für die zuständige Behörde zur Umsetzung von Maßnahmen regeln, nicht aber für Eigentümer, Nutzer und andere Betroffene. Dies muss einer Rechtsverordnung vorbehalten bleiben, wo Betroffene gesichert vorher angehört werden.

Begründung: Als behördeninternes Instrument darf der Bewirtschaftungsplan keine verbindlichen Regelungen für externe Dritte enthalten. Solche Bestimmungen sind durch ein verwaltungsrechtliches Instrument zu regeln, wo externe Dritte angehört werden müssen und nach der abschließenden Entscheidung Rechtsmittel ergreifen können.

IX. § 36 Abs. 1 HeNatG**1. Änderung**

Vom 01.12. bis zum 30.09. dürfen im Umkreis von 300 m um die Horstbäume benannter streng geschützter Vogelarten keine störenden Handlungen vorgenommen werden. Was als störende Handlung angesehen wird, ist aufgezählt. Hinzu treten vergleichbar störende Handlungen.

2. Auswirkung

Der Begriff der vergleichbar störenden Handlung ist nicht definiert. Zwar lässt sich aus den benannten störenden Handlungen in Absatz 1 und aus den speziell beim Schwarzstorch störenden Handlungen in Absatz 2 in etwa ableiten, was als störend anzusehen ist. Gleichwohl wird dies in der Praxis zu Streit führen.

3. Vorschlag

§ 36 Abs. 1 ist um den Satz zu ergänzen, dass übliche land- und forstwirtschaftliche Handlungen keine vergleichbar störende Handlung darstellen.

Zudem sollte eine Regelung aufgenommen werden, wie Dritte (welche nicht Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sind) von der Vornahme störender Handlungen abgehalten werden sollen. Sind die Horste abzusperren oder zu markieren, damit Dritte Kenntnis von der Verbotzone erlangen können.

Begründung: Eine solche Ergänzung hilft Anwendungsprobleme in der Praxis zu verhindern.

X. § 36 Abs. 2 HeNatG

1. Änderung

Im Umkreis von 100m um den Horststandort des Schwarzstorches dürfen Bestockungen nicht mehr abgetrieben oder der Charakter des Gebietes auf sonstige Weise verändert werden. In der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. August dürfen im Umkreis von 300 Metern um den Horststandort weder forstwirtschaftliche Arbeiten durchgeführt werden, noch die Jagd ausgeübt werden beziehungsweise jagdliche Einrichtungen errichtet werden.

2. Auswirkung

Im Umkreis von 100m um die Horstbäume von Schwarzstörchen ist Forstwirtschaft nicht mehr möglich, im Umkreis von 300m zeitlich nur sehr stark eingeschränkt möglich. Gleichzeitig wird für den gleichen Zeitraum versagt, im Umkreis von 300m der Horstbäume, mit Ausnahme der Nachsuche, die Jagd auszuüben oder jagdliche Einrichtungen zu errichten.

3. Vorschlag

§ 36 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung: Es ist aus Sicht unseres Verbandes nicht nachvollziehbar, dass Grundstückseigentümer, die durch ihr Wirtschaften einen Schwarzstorchhorst möglich

gemacht haben, dafür mit einem Bewirtschaftungsverbot belegt werden. Die in § 36 Abs. 2 aufgeführten Einschränkungen sollen zwar in nachvollziehbarer Weise dem Schutz des Lebensumfeldes des Schwarzstorchs dienen, schränken jedoch den Eigentümer massiv in seinem Recht an der eigenbestimmten und wirtschaftlich sinnvollen Nutzung des Grundstückes ein.

Dieses Vorgehen wird Fehlanreize an die Grundstückseigentümer senden, ihr Grundstück im Sinne des HeNatG zu bewirtschaften und damit die Ansiedlung von streng geschützten Arten zu ermöglichen.

Auch europarechtlich sind diese unverhältnismäßigen Eingriffe in das Grundrecht Eigentum nicht geboten. Über die VS-RL, die FFH-RL und die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG als Teil der nationalen Umsetzung der EU-Richtlinien, die in ihrem Anwendungsbereich begrenzt sind, ist ein hinreichender Schutz der streng geschützten Vogelarten sichergestellt. Zwingend einzuhaltende Abstände sind in § 44 BNatSchG nicht angegeben.

Bis jetzt entspricht es der Rechtsprechungspraxis und ist ausreichend, dass in Leitfäden von Fachbehörden der gesicherte Stand der Wissenschaft für notwendig einzuhaltende Abstände bei der Umsetzung naturschutzrechtlich, relevanter Vorhaben aufgeführt ist und es im Übrigen bei einer Einschätzungsprärogative der zuständigen Fachbehörde im Rahmen einer Genehmigungsbeantragung verbleibt.

[vgl. EuGH, Urteil vom 02.07.2020 (C-477/19); BVerfG, Beschluss vom 23.10.2018 (1 BvR 2523/13; 1 BvR 595/14)]

Zugleich ermöglicht dies eine Flexibilität der Abstandsflächenbestimmung bei einem fortschreitenden Stand der Wissenschaft, was bei einer gesetzlichen Verankerung nicht mehr möglich ist.

Hinsichtlich der jagdlichen Einschränkungen ist festzustellen, dass das deutsche Jagdrecht mit dem Ziel einer nachhaltigen Naturnutzung zwar in einem gewissen Gegensatz zum HeNatG

14/22

mit der Zielsetzung des Schutzes der Natur als Eigenwert steht, nicht aber zu der internationalen und europäischen Entwicklung des Naturschutzes. Denn diese betont, ebenso wie das Verwaltungsgericht Saale

[vgl. VG Saale, Urteil vom 29.09.2022 – 4 A 169/21 – juris]

ausdrücklich neben dem Schutzgedanken immer wieder auch den Nutzungsgedanken der Natur. Mit anderen Worten ist der Tierschutz zwingend mit dem Naturschutz gleichzusetzen.

[vgl. BVerwG, Urteil vom 30. Januar 2020 - 10 C 11/19 – juris]

Das bedeutet, den jeweiligen Grundstückseigentümern muss es vor dem Hintergrund des § 3 Abs. 1 BJagdG möglich bleiben, ihr Grundstück auch uneingeschränkt zur Jagd nutzen zu können.

XI. § 60 Abs. 4 HeNatG

1. Änderung

Die nun in § 60 enthaltenen Duldungspflichten waren bisher in § 20 HAGBNatSchG geregelt. Die bisherige Gesetzeslage beschränkte sich auf Betretungsrechte der Behörden und die Duldung der Kennzeichnung von Wegen. Eine neue Regelung in § 60 Abs. 4 geht erheblich darüber hinaus. Nach ihr kann die zuständige Behörde naturschutzrechtlich gebotene Maßnahmen anordnen. Daneben wird die Unterlassungsanordnung bei der Erfüllung von Verbotstatbeständen geregelt. Die Anordnung kann öffentlich bekannt gemacht werden, wenn der Betroffene nur unter unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden kann.

2. Auswirkung

Die Anordnung einer Vornahme durch die Behörde gegenüber dem Betroffenen knüpft nicht an den Verstoß gegen naturschutzrechtliche Vorschriften, sondern an eine naturschutzrechtlich gebotene Handlung an. Hierbei ist völlig unklar, was eine naturschutzrechtlich gebotene Handlung darstellt. Hierunter kann letztlich alles zu verstehen

sein, was irgendwie dem Naturschutz dient (und den Nutzungsinteressen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten entgegensteht).

Zugleich ist die Eingriffsintensität erheblich, da etwa ein Eigentümer nicht mehr frei über sein Eigentum verfügen kann, selbst wenn er sich an die für ihn geltenden naturschutzrechtlichen Gesetze hält.

Unter Beachtung dieser Eingriffsintensität ist zusätzlich beachtlich, dass die zuständige Behörde die Anordnung öffentlich bekannt machen darf, wenn der Betroffene nur unter unverhältnismäßigem Aufwand ermittelbar ist. Zu seinen Lasten laufende Rechtsmittelfristen können dem Betroffenen deshalb unbekannt bleiben, bis Bestandskraft eingetreten ist. Was unter einem unverhältnismäßigen Aufwand bei der Ermittlung eines Betroffenen zu verstehen ist, bleibt zudem unklar.

3. Vorschlag

Der Wortlaut des § 60 Abs. 4 ist auf die Anordnung der Unterlassung von gesetzlich verbotenen Handlungen zu beschränken. Satz 2 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Nur die Unterlassungsanordnung genügt dem Bestimmtheitsgrundsatz, da an einen (belegbaren) Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften angeknüpft wird. Die Anordnung einer Vornahme bei „Gebotenheit“ (ohne sich direkt aus dem Gesetz ergebenden und belegbaren Bezugspunkt) ist hingegen unbestimmt.

Auch die Begrenzung auf „naturschutzrechtlich gebotene Maßnahmen“ führt nicht zu einer Einschränkung des Anwendungsbereichs und auch nicht zu einem höheren Grad an Bestimmtheit. Denn das Naturschutzrecht ist anders als das Polizeirecht und dessen Abwandlungen (etwa die Bauordnung) schon dem Grunde nach nicht darauf ausgelegt, über Eingriffsbefugnisse der Behörde in grundrechtsgeschützte Positionen privater Bürger

einzugreifen. Die fehlende Beschränkung des Naturschutzrechts im Lichte eines Grundrechtseingriffs beginnt schon beim naturschutzrechtlichen Eingriff selbst, welcher faktisch jede Art der Betätigung im Außenbereich umfassen kann, womit bei Aufnahme der in Rede stehenden Befugnis für die Behörde auch jegliche angeordnete Maßnahme zu seiner Abhilfe denkbar ist.

Vergleichbar dem Bundesbodenschutzgesetz kann alleine die Eigentümerposition einer bestimmten Fläche dazu führen, für kostenintensive Maßnahmen durch die Behörde in Anspruch genommen zu werden. Anders als beim Bundesbodenschutzgesetz ist aber ein Störerausgleich oder Regress nicht möglich, weil die behördliche Inanspruchnahme nicht an ein menschliches Verhalten, sondern an die naturschutzrechtliche Gebotenheit anknüpft und damit für den Eigentümer weder auf Primärebene kalkulierbar, noch auf Sekundärebene Regressfähig ist. Ein Ausgleich für Kosten der Maßnahme ist potentiell nur über die Vorschrift des § 61 Abs. 3 HeNatG möglich, welche aber an spezifische Tatbestandsvoraussetzungen knüpft, was § 60 Abs. 4 S. 2 HeNatG hingegen nicht tut. Damit bleibt der kompensationslose, wesentliche Eingriff in grundrechtsgeschützte Positionen des Bürgers möglich.

Auf Nachfrage wird die Befugnis der Behörde zum Erlass von Verpflichtungen zum Handeln deshalb für notwendig erachtet, weil nur so der Schutz der Flachland- und Bergmähwiesen gem. § 25 Abs. 1 Nr. 3 HeNatG durch eine Anordnung des regelmäßigen Mähens sichergestellt werden könne. Dieser spezifische Anwendungsbereich ist in der Vorschrift des § 60 Abs. 4 HeNatG aber nicht aufgeführt. Die Vorschrift ist allgemein gehalten und eröffnet der Behörde damit eine Vielzahl von Anwendungsmöglichkeiten, was im direkten Gegensatz zum naturschutzrechtlichen Prinzip der „Kooperation“ statt der „Konfrontation“ steht. Aufgrund der fehlenden Beschränkung auf den als notwendig erkannten Anwendungsbereich bleibt es bei der fehlenden Bestimmtheit und der fehlenden Verhältnismäßigkeit –insb. Erforderlichkeit- der Vorschrift.

Die Regelung zur öffentlichen Bekanntmachung war zu streichen, weil § 10 VwZG eine bessere Regelung enthält, welche anders als die hiesige Regelung dazu geeignet ist, im Rechtsverkehr Klarheit zu vermitteln.

XII. § 61 HeNatG

1. Änderung

Die Enteignung ist bis jetzt knapp und eindeutig in § 21 HAGBNatSchG geregelt. Die Vorschrift entspricht hierbei dem neuen § 61 Abs. 1.

Absatz 2 regelt nunmehr, dass Körperschaften des öffentlichen Rechts Tauschgrundstücke zur Verfügung zu stellen haben. In Absatz 3 wird der angemessene Ausgleich in Geld geregelt, wenn Eigentümer und Nutzungsberechtigte aufgrund naturschutzrechtlicher Vorgaben ihre Grundstücke nur noch eingeschränkt nutzen können. Absatz 4 regelt die zuständige Behörde. Absatz 5 erklärt das Hessische Enteignungs- und Entschädigungsgesetz vom 4. April 1973 für anwendbar.

2. Auswirkung

Die Gesetzssystematik ist nicht nachvollziehbar, da das Hessische Enteignungs- und Entschädigungsgesetz den angemessenen Ausgleich in Geld so nicht kennt (siehe § 41 HEEG), der Verweis auf dieses Gesetz aber den gesamten Paragraphen umfasst.

Die sonstigen Auswirkungen der Regelung werden darin bestehen, dass in Hessen unter Verweis auf den Ausgleich in § 61 Abs. 3 für Eigentümer und Nutzungsberechtigte erheblich, belastende Regelungen getroffen werden. Aber der Ausgleich in Geld wird aufgrund der Finanzlage des Landes Hessen, wie aufgrund unbestimmter und über die Ermächtigungsgrundlage des § 68 Abs. 4 BNatSchG hinausgehender Anforderungen kaum zu erlangen sein.

3. Vorschlag

Der in § 61 Abs. 3 HeNatG enthaltende Zusatz „...soweit die Erschwernis der Nutzung nicht durch anderweitige Maßnahmen überwiegend ausgeglichen werden kann“ ist zu streichen.

Begründung: Die Ermächtigungsgrundlage (§ 68 Abs. 4 BNatSchG) sieht solche Anforderungen zur Erlangung eines Ausgleichs in Geld durch beeinträchtigte Eigentümer und Nutzungsberechtigte nicht vor.

Es bleibt auch unklar, was „anderweitige Maßnahmen“ sein sollen und wann diese Maßnahmen die Nutzungseinschränkung aufgrund naturschutzrechtlicher Regelungen „überwiegend ausgleichen“. Der Anspruch für Eigentümer und Nutzungsberechtigte wird mithin unnötig erschwert. Denn die Nachweispflichten dafür, dass anderweitige Maßnahmen nicht möglich sind bzw. diese nur geringen Effekt auf die Nutzungseinschränkung haben, werden bei Eigentümern und Nutzungsberechtigten liegen.

XIII. § 62 HeNatG

1. Änderung

Über § 66 BNatSchG hinaus, soll dem Land nach § 62 Nr. 1 nun auch ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zustehen, auf denen sich ein gesetzlich geschütztes Biotop befindetet.

2. Auswirkung

Dies wird zur Folge haben, dass Erwerbsvorgänge wesentlich erschwert werden. Zudem droht, dass Grundstücke künstlich in mehrere Teile gespalten werden, ohne dass ein erkennbarer Mehrwert für den Naturschutz entsteht.

3. Vorschlag

§ 62 ist zu streichen.

Begründung: Die Notwendigkeit für dieses weitergehende Vorkaufsrecht lässt sich nicht erkennen.

Bei Biotopen handelt es sich regelmäßig um Kleinstrukturen in der Landschaft, die wiederum eigenständig gesetzlich geschützt sind, vorrangig nach § 30 BNatSchG oder subsidiär nach § 14 BNatSchG. Die darin enthaltenen Vorgaben verpflichten ebenso private wie öffentliche Eigentümer gleichermaßen, Handlungen zu unterlassen, die zu Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen von Biotopen führen können. Zwischen der Art der Eigentümer wird gerade nicht differenziert. Auch ist nicht ersichtlich, dass öffentliche Eigentümer diese Schutzvorschriften zu Gunsten der Biotope effektiver umsetzen können. Dass das Vorkaufsrecht des Landes Hessen den Schutz der Biotope intensiviert, ist daher fraglich. Vielmehr führt das durch § 62 ausgeweitete Vorkaufsrecht zu erheblichen staatlichen Eingriffen in den Grundstücksmarkt zwischen privaten Grundstückseigentümern, weshalb eine Zersplitterung der naturgelegenen Grundstücke droht. Dies kann unter der Absicht, bereits gesetzlich geschützte Biotope weiter zu schützen, nicht einleuchten.

Hierbei ist zudem festzuhalten, dass bereits knapp 76 % der Waldflächen und ein ebenso nicht unerheblicher Teil der landwirtschaftlichen Flächen im öffentlichen Eigentum stehen und die Ausweitung öffentlicher Flächen nicht zum Schutzzweck der Neuregelung des HeNatG gehört.

Hintergrund dieser Regelung kann demnach nur sein, dass private Biotope eine geringere Wertigkeit in der Weise besitzen, dass private Eigentümer den effektiven Schutz der sich in ihrem Eigentum befindlichen Biotope nicht sicherstellen. Damit scheint dieser Regelung letztlich der Gedanke zugrunde zu liegen, dass der Beamte der bessere Naturschützer als der private Eigentümer sei. Dieser Regelungsgedanke widerspricht dem naturschutzrechtlichen Prinzip der Kooperation statt der Konfrontation und ist zudem empirisch nicht belegt.

Naturschutz lässt sich nur zusammen mit den Eigentümern privater Flächen effektiv umzusetzen. Bei Satzungen ist anerkannt, dass vor Erlass einer Regelung eine Untersuchung des Regelungsgegenstandes erfolgen muss (etwa § 2 Abs. 3 BauGB). Dies scheint vorliegend bei der gesetzlichen Neuregelung des Hessischen Naturschutzgesetzes § 62 unterblieben zu sein, denn es ist diesseits keine Untersuchung bekannt, wonach die Notwendigkeit besteht, privaten Eigentümern ihre Biotopflächen zu Zwecken des Naturschutzes zu entziehen.

Selbst wenn auch bei dieser Regelung nur die Flachland- und Bergmähwiesen gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 3 HeNatG im Zentrum gestanden haben sollten, erweist sich der private Eigentümer als besserer Schützer dieser Biotope. Dies ergibt sich daraus, dass die Erzeugnisse des Mähens im Regelfall durch einen angeschlossenen privaten landwirtschaftlichen Betrieb verbraucht werden. Befindet sich ein solches Biotop hingegen in der Hand des Staates, kann ein wünschenswerter Verbrauch des Mäherzeugnisses im angeschlossenen Betrieb (Kreislaufwirtschaft) nicht bzw. nur unter dem Einsatz von Steuermitteln ermöglicht werden.

XIV. § 63 HeNatG

1. Änderung

Die in § 28 HAGBNatSchG geregelten Bußgeldvorschriften werden nun in § 63 normiert. Negativ zu bewerten ist, dass der subjektive Tatbestand (Vorsatz und Fahrlässigkeit) im Absatz 1 nicht mehr allgemein vorangestellt wird. § 63 Abs. 1 Nr. 1 u. 5 sind danach bereits durch den einfachen Erfolg verwirklicht.

2. Auswirkung

Im Gesetz werden keine Regelungen getroffen, wie z.B. für § 63 Abs. 1 Nr. 1 u. 5 das Umfeld kenntlich gemacht werden soll. Es kann daher ohne Kenntnis der Situation schnell zu einer Verwirklichung der Bußgeldtatbestände kommen, ohne dass dem Betroffenen subjektiv ein Vorwurf zu machen ist.

3. Vorschlag

Die in § 63 Abs. 1 Nr. 1 u. 5 normierten Tatbestände sind nur verwirklicht, wenn sie vorsätzlich begangen werden.

Begründung: Durch die Aufnahme des Vorsatzvorwurfs wird sichergestellt, dass die Betroffenen zur Verwirklichung des Tatbestandes sichere Kenntnis der Biotope oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen haben müssen. Die Sicherstellung der Kenntniserlangung von ortsunkundigen Dritten obliegt dem Gesetzgeber, den zuständigen Behörden und ggf. danach den Eigentümern und Nutzungsberechtigten, wenn sie hierfür einen hinreichenden Ausgleich in Geld erhalten.

Ihnen für Ihre wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme im Voraus dankend verbleibe ich mit freundlichen Grüßen,



(Phillipp Victor Russell)



Institut für
 sozial-ökologische
 Forschung (ISOE) GmbH

Hamburger Allee 45
 60486 Frankfurt/Main
 Tel. +49 69 7 07 69 19-0
 Fax +49 69 7 07 69 19-11
 info@isoe.de
 http://www.isoe.de

02.03.2023

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung - Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG) – Drucks. 20/10374

Das ISOE unterstützt die Initiative der hessischen Landesregierung für ein umfassendes Naturschutzgesetz für das Land Hessen.

Insbesondere ist zu begrüßen, dass die Landesregierung mit dem Gesetz die Zielsetzung formuliert, eine Trendumkehr beim Verlust der Artenvielfalt zu erreichen, integrative Lösungen zum Biodiversitäts- und Klimaschutz zu fördern sowie kooperativen Ansätzen für einen sozial-ökologischen Naturschutz den Vorrang einzuräumen.

Modernes Zielbild entwerfen

Der Gesetzentwurf formuliert in §1 ein Zielbild für die Sicherung und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt zur Sicherung der Lebensgrundlagen. Für die Erreichung dieses Ziels werden in den Bestimmungen des Entwurfs gute Schritte in Richtung eines sozial-ökologisch integrierten Biodiversitäts- und Naturschutzes unternommen. Für eine konsequente Umsetzung bedarf es allerdings Konkretisierungen im Zuge der Ausführung des Landesnaturschutzgesetzes in zwei Richtungen: Einerseits ist es wichtig, bestehende Schutzgebiete qualitativ in ihrer Wirkung für den Biodiversitätsschutz zu verbessern sowie neue Flächen für die Wiederherstellung und Vernetzung von natürlichen Lebensräumen zu gewinnen. Andererseits muss verankert werden, wie Biodiversitätsschutz auch integriert mit der Nutzung durch Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd, aber auch anderen Wirtschaftssektoren stattfinden kann.

Die folgenden Empfehlungen sollen dazu beitragen, die Wirksamkeit des Gesetzes im Sinne der genannten Ziele zu stärken.

Kooperation stärken – vielfältige Interessen abwägen

Unsere Forschung bestätigt, dass gesellschaftliche Partizipation unabdingbar für das Gelingen sozial-ökologischer Transformationen in Richtung Nachhaltigkeit ist. Eine erfolgreiche Teilhabe aller betroffenen Akteure sichert Akzeptanz von Maßnahmen und mobilisiert freiwilliges Engagement für den Schutz der biologischen Vielfalt. Die Stärkung und Vorrangstellung für kooperative Ansätze mit Akteuren in Land- und Forstwirtschaft sowie für freiwillige Maßnahmen für den Naturschutz im Gesetzesentwurf sind daher zu begrüßen. Für eine wirksame Implementierung empfiehlt das ISOE eine Konkretisierung des Kooperationsprinzips, insbesondere auch im Hinblick auf weitere Nutzer- und Interessengruppen, die direkt oder indirekt von Maßnahmen zur Implementierung von Naturschutz betroffen sind.

UID: DE 114 237 106
 Als gemeinnützig anerkannt
 HRB 29938
 Amtsgericht Frankfurt/Main
 Geschäftsführung:
 Prof. Dr. Flurina Schneider
 Frank Schindelmann

Die in §8 Abs. 2 vorgesehene Schaffung von Beratungsangeboten für Landnutzer*innen ist in der aktuellen Formulierung freiwillig für die Naturschutzbehörden. An dieser Stelle ist anzuraten, dass die Schaffung von Beratungsangeboten und die Einrichtung von Dialogformaten verbindlich in die Verantwortung von Behörden bei Land und/oder Landkreisen gelegt wird. So ließe sich ein klarer Handlungsauftrag für die Beratung und Vermittlung ableiten. Kooperative Ansätze scheitern bisher allerdings nicht nur an unklaren institutionellen Kompetenzzuschreibungen, sondern auch an fehlenden personellen Ressourcen und Kapazitäten, sowie praxisfernen Förderrahmen zur Umsetzung von Maßnahmen. Die Erfüllung des Handlungsauftrags setzt daher die Bereitstellung von ausreichenden Mitteln zur Erfüllung dieser Aufgaben durch die Naturschutzbehörden voraus. Auch finanzielle Unterstützung für die Durchführung von Dialogformaten und Beratung, z.B. durch die Landschaftspflegeverbände, sollten künftig Aufnahme in die Förderprogramme des Landes finden.

In der derzeitigen Formulierung nimmt der Gesetzentwurf nur bedingt das nachhaltige Handeln von Unternehmen in den Blick. Unternehmen werden künftig zunehmend in Bezug auf ihre direkten und indirekten Umweltauswirkungen rechenschaftspflichtig, weshalb eine zukunftsweisende Ausrichtung der Beratungsangebote bereits heute einen breiteren Stakeholderkreis über Forst- und Landwirtschaft hinaus ansprechen sollte. Klare Vorgaben von Gesetzgeberseite helfen den Naturschutzbehörden wie auch den Betroffenen, die Naturschutzinteressen und sozialen Interessen gegenüber betrieblichen Interessen abzuwägen und Planungssicherheit für das eigene Handeln zu erlangen. Auch hier gilt es der Freiwilligkeit und kooperativen Lösungen den Vorrang einzuräumen, aber auch wirksame Regelungen zur Durchsetzung einer nachhaltigen, biodiversitätsfördernden Interessenabwägung im Unternehmen einzurichten. Dies stärkt auch den Wirtschaftsstandort Hessen indem es Unternehmen in Umweltfragen zukunftsfähig macht.

Bei der umfassenden Gesetzesfassung für die Reduktion von Lichtverschmutzung in §4 und §35 gelingt die sozial-ökologische Integration bereits sehr gut. An diesen Stellen expliziert der Gesetzentwurf die Notwendigkeit sozial-ökologischer Abwägungen beispielsweise von Insektenschutz und öffentlicher Sicherheit. Das ISOE rät dazu, derartige Abwägungen auch an anderen Stellen im Gesetz zu konkretisieren.

Qualität von Schutzgebieten verbessern – Wiederherstellung fördern

Das EU Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf die Umsetzung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 mahnt die wirksame Ausgestaltung der FFH-Gebiete an. Der §31 des Gesetzentwurfs trifft diesbezüglich eine Neuregelung. Das post-2020 Global Biodiversity Framework der Vereinten Nationen definiert zudem das Ziel, bis zum Jahr 2030 30 % der Landesfläche wirksam unter Schutz zu stellen. Die Erreichung des 30-30 Ziels darf nicht durch einen niedrigen Qualitätsanspruch an die Schutzflächen konterkariert werden. Daher wird es notwendig, die Qualität der Unterschutzstellung im Sinne des 30-30 Ziels konsequent als Vorrangfläche für den Naturschutz zu definieren und die Zielerreichung zu überprüfen. Bewirtschaftung auf diesen Flächen muss vorrangig der Pflege und der Entwicklung von Biodiversität und Landschaft dienen, und gleichzeitig wirtschaftlich sinnvoll für die umsetzenden Betriebe sein. Bei der kooperativen Umsetzung muss das Land seiner Vorbildwirkung gerecht werden. Hier sind insbesondere Mechanismen der Teilhabe von Praxisakteuren zu entwickeln und zu installieren, um die Ausübung von Vertragsnaturschutz-Maßnahmen auch langfristig zu sichern (etwa durch Strukturförderung der landschaftspflegerischen Weidetierhaltung) und problematische Pflegemaßnahmen und Eingriffe (z.B. Anbau von Douglasien in FFH-Schutzgebieten) zu identifizieren und durch nachhaltigere Maßnahmen zu ersetzen.

Mit dem neuen Instrument der Fördergebiete Artenschutz (§34), dem Umgebungsschutz für Naturschutzgebiete (§24), der Ausweisung von neuen gesetzlich geschützten Biotoptypen (§25) wird der Naturschutz in der Fläche gestärkt. Auch die übergeordnete Planung eines

Biotopverbunds (§30) im Rahmen der Landschaftsplanung ist zu begrüßen. In Bezug auf den Schutz, die Entwicklung und Wiederherstellung von schutzwürdigen Biotopen (§ 27 Schutz von Mooren, § 28 Entwicklung naturnaher Flussauen und § 29 Gebiete für die natürliche Waldentwicklung (Naturwald)) sollte der Gesetzentwurf eine deutlichere Zielorientierung und Abwägung für die handelnden staatlichen Stellen beinhalten. Beispielsweise benennt § 27 Abs. 1 als Zielsetzung lediglich Erhalt und Entwicklung der Leistungsfähigkeit von bestehenden Mooren. Eine Renaturierung von Potenzialflächen durch Wiedervernässung wird nicht verfolgt, trotz des hohen Klimaschutzpotenzials solcher Maßnahmen. Die 2022 von der Europäischen Kommission vorgeschlagene EU-Rahmengesetzgebung für Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen unterstreicht die Dringlichkeit von Renaturierungsmaßnahmen und fordert von den Staaten die Implementierung von Regularien zur Erreichung der dort formulierten Ziele bis zum Jahr 2030. Auch der Kooperationsanspruch muss an dieser Stelle festgeschrieben werden, um die Partizipation von betroffenen Akteuren bei der Flächenumwidmung zu gewährleisten.

Trendumkehr beim Verlust der Artenvielfalt

In §9 wird die Biodiversitätsstrategie des Landes als Instrument zur Festlegung von Zielen und Maßnahmen eingeführt. Es ist zu begrüßen, dass an dieser Stelle neben dem Schutz auch die nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen in die Zielsetzung aufgenommen wird. Allerdings lässt der Gesetzentwurf darüber hinaus eine Berücksichtigung der verschiedenen Aspekte der Nutzung von natürlichen Ressourcen vermissen. Zwar regeln §12- §17 den Ausgleich von Eingriffe in Natur und Landschaft infolge von Landnutzung. Um dem von der Landesregierung formulierten Kooperationsanspruch gerecht zu werden, sollte das Gesetz aber nicht alleine den Schutz von Natur und Landschaft einfordern, sondern in §7 Abs. 1 auch deren nachhaltige Nutzung zur Allgemeinen Verpflichtung machen.

Die zeitlich und räumlich standardisierte Erhebung von Indikatoren zum Zustand der biologischen Vielfalt in Bezug auf Arten und Lebensräumen sowie deren Nutzung böten die Grundlage für klare Zielformulierungen und die Überprüfung der Zielerreichung. In der Biodiversitätsstrategie sowie in der Ausführung des Biodiversitätsberichts (§10) sollten darüber hinaus Indikatoren zur Abbildung der sozialen Dimension Berücksichtigung finden. Neben Zahlen zu Flächenverbrauch und Landnutzung könnten hier geeignete Indikatoren zum Zustand der unter besonderen Schutz gestellten Kulturlandschaften, aber auch kulturelle Ökosystemleistungen wie Tourismus, Nutzung der Naturerlebnisräume, Naturbewusstsein in der Bevölkerung eingehen. Der Gesetzentwurf enthält jedoch bisher keine Regelung der Verantwortlichkeit für ein landesweites, systematisches Biodiversitätsmonitoring. Über die Ausweisung von Zuständigkeiten hinaus müssen für die Umsetzung die nötigen Ressourcen bereitgestellt und Kapazitäten aufgebaut werden.

gez.



Prof. Dr. Flurina Schneider

wiss. Geschäftsführung

Pollmeier Massivholz GmbH & Co. KG, Pferdsdorfer Weg 6, 99831 Amt Creuzburg

Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Pollmeier Massivholz GmbH & Co. KG
Pferdsdorfer Weg 6
99831 Amt Creuzburg
Germany
T +49 (0)36926 945 102
F +49 (0)36926 945 100
info@pollmeier.com | www.pollmeier.com

Creuzburg, den 02.03.2023

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf des Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG) vom 25. Januar 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf des Hessischen Naturschutzgesetzes bedanke ich mich.

1. Einleitung

Mein Unternehmen beschäftigt fast eintausend Mitarbeitende in drei Massivholzwerken und einem Furnierschichtholzwerk in Deutschland. Mit jährlich rund 900.000 Festmetern Buchenholz sind wir der größte Verarbeiter von Laubrundholz in Deutschland. Unser Buchenrundholz beziehen wir regional aus Deutschland und kaufen auch erhebliche Mengen in Hessen ein. Hessen gehört zum Einzugsgebiet von drei Pollmeier-Werken und hat deshalb für unsere Rohstoffversorgung eine außerordentlich hohe Bedeutung.

Laubholz ist ein wichtiger Rohstoff für die Holzbauoffensive Hessen

Der mehrgeschossige Holzbau, insbesondere im urbanen Bereich, ist ein Megatrend, bei dem Laubholz aufgrund seiner hohen Tragfähigkeit eine unverzichtbare Rolle spielt. Das von uns entwickelte Furnierschichtholz BauBuche hat eine ähnlich hohe Druckfestigkeit wie Beton und wird als Stützen und Träger eingesetzt. Das heimische Laubholz ist damit ein wichtiger Rohstoff für nachhaltiges Bauen, für die Holzbauoffensive Hessen sowie für die Holzbauinitiative der Bundesregierung.

Möbel und Alltagsgegenstände aus Laubholz werden immer stärker nachgefragt.

Massivholzprodukte sind die Grundlage für die Produktion von Möbeln und vielen Alltagsgegenständen. Nachdem in den letzten 50 Jahren viele Holzprodukte durch Stahl und Plastik verdrängt wurden, sehen wir seit einigen Jahren eine Trendumkehr. Die Menschen setzen wieder verstärkt auf nachhaltige, langlebige Holzprodukte, und wir erleben eine stark ansteigende Nachfrage.

In Deutschland werden heute jährlich rund eine Million Tonnen Kunststoffe zu Möbeln und Alltagsgegenständen verarbeitet. Wenn zukünftig Tische, Stühle, Kochlöffel, Bürsten, Kämmen und Spielzeuge wieder vermehrt aus Holz hergestellt werden, dann spart jedes einzelne dieser Produkte Tausende bis Zehntausende Tonnen Rohöl und Treibhausgasemissionen. Aber natürlich werden für die nachhaltige Herstellung dieser Produkte auch Hunderttausende Tonnen Rohholz benötigt.

Laubholznutzung ist unverzichtbar für das Erreichen der Klimaschutzziele.

Die geschilderten Entwicklungen zeigen, dass Laubholz für die Abkehr von der Nutzung fossiler Rohstoffe eine unverzichtbare Rolle spielt. Der Wald in Deutschland und Mitteleuropa ist die größte, regional verfügbare Ressource nachwachsender Rohstoffe, deren Nutzung im Rahmen nachhaltiger Waldwirtschaft für die Herstellung ökologischer Produkte sichergestellt und ausgeweitet werden muss.

Es ist Zeit für Gesetzesvorhaben, die Klimaschutz und Naturschutz vereinen.

Um die Klimaschutzziele der Bundesregierung und die bis 2045 angestrebte Treibhausgasneutralität zu erreichen, müssen Gesetzesvorhaben auf den Weg gebracht werden, die Naturschutz und Klimaschutz gleichermaßen berücksichtigen und dafür die nachhaltige Holznutzung und den Naturschutz auf gleicher Waldfläche ermöglichen.

Der Entwurf des Hessischen Naturschutzgesetzes geht diesbezüglich in vielen Teilen in die falsche Richtung. Die betreffenden Punkte werden nachfolgend kommentiert.

2. Im Einzelnen

Zu § 7 Abs. 3 Allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur

Der heimische Artenschutz und die Förderung der Biodiversität sind die zentralen Ziele des Gesetzesentwurfes. In beispielsweise § 7 HeNatG wird formuliert, dass landeseigene Flächen als Vorbildfunktion und in besonderem Maße der Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt dienen.

Im Hessischen Klimaschutzgesetz (HKlimaG) § 1 Abs. 2 ist definiert, dass bei Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Wirtschaft erhalten bleiben. Der Gesetzesentwurf des HeNatG widerspricht an vielen Stellen dieser Regelung, da die Nutzung des nachwachsenden Rohstoffes Holz in erheblichem Maße eingeschränkt wird, wodurch den Holzverarbeitenden Betrieben der Rohstoff entzogen wird.

In den nachfolgend kommentierten §§ 29, 31, 36, 58 und 60 HeNatG werden formale Grundlagen geschaffen, die die institutionelle Einschränkung der Holznutzung und die Gefährdung der anschließenden Wertschöpfungskette zur Folge haben.

Es bedarf einer dringenden Anpassung, die fundiert Rücksicht auf die Klimaschutz- und Wirtschaftsleistungen des Waldes nimmt.

Zu § 29 Gebiete für die Natürliche Waldentwicklung (Naturwald)

Hier werden Regelungen für die natürliche Waldentwicklung formuliert. Das zuständige Ministerium kann Flächen des Staatswaldes bestimmen, in denen die forstliche Nutzung eingestellt wird. Die Ausweisung von weiteren Naturwaldflächen führt zu einem Rückgang der Holznutzung und steht damit in klarem Widerspruch zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung und der bis 2045 angestrebten Treibhausgasneutralität.

Die Firma Pollmeier spricht sich gegen die Befugnisse des Ministeriums aus, Flächen des Staatswaldes aus der forstlichen Nutzung zu nehmen.

Zu §36 Abs. 1 und 2 Besonderer Horstschutz

Vom 1. Dezember bis zum 30. September ist es verboten, in einem Umkreis von 200 bis 300 Metern um Horstbäume von Schwarzstörchen und Rotmilanen störende Handlungen vorzunehmen. Die Horstbäume dürfen nicht in ihren Funktionen als Fortpflanzung-, Brut-, Aufzucht- und Ruhestätte beeinträchtigt werden. Neben einer Aufzählung an zu unterlassenen Handlungen, sind „vergleichbar störende Handlungen“ aufgelistet.

§ 36 Abs. 2 HeNatG definiert, dass im Umkreis von 100 Metern um Horststandorte von Schwarzstörchen das Abtreiben von Bestockungen und das Verändern des Charakters des Gebietes verboten ist. Im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 31. August dürfen in einem Umkreis von 300 Metern keine forstwirtschaftlichen Arbeiten geschehen.

Durch diese Regelungen kommt die Anwesenheit von Schwarzstorch und Rotmilan einer Flächenstilllegung gleich. Das führt zu einem Rückgang der Holznutzung und steht damit in klarem Widerspruch zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung und der bis 2045 angestrebten Treibhausgasneutralität.

Aus Sicht der Firma Pollmeier sind jegliche forstwirtschaftliche Eingriffe in § 36 Abs. 1 HeNatG als nicht störende Handlung anzuerkennen. Gemäß § 14 Abs. 2 BNatG widerspricht die gute fachliche Praxis der Forstwirtschaft nicht den Zielen des Naturschutzes.

§ 36 Abs. 2 ist zu streichen. Zum Schutz der genannten Arten muss im Rahmen des Vertragsnaturschutzes eine Einigung zwischen Naturschutzbehörde und Waldbesitzer erfolgen.

Zu § 58 Abs. 1 Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen

Hier wird die Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen an behördlichen Entscheidungsprozessen geregelt.

Kritisch ist, dass Naturschutzvereinigungen keinerlei formale Qualifikation oder Kompetenz vorweisen müssen. Die Bewirtschaftung des Waldes kann nur durch sachkundige Fachkräfte erfolgen. Die Entscheidungsträger in Forstbehörden haben ein mehrjähriges Studium an einer anerkannten Universität oder Fachhochschule absolviert. Revierförster*Innen besitzen ein fundiertes Wissen über u.a. Waldbau, Bodenkunde, Wildbiologie und Botanik, was für die Bewirtschaftung des komplexen Ökosystems Wald eine Grundvoraussetzung ist.

Es muss davon ausgegangen werden, dass durch das eingeräumte Mitbestimmungsrecht der Naturschutzvereinigungen und deren mangelnde Fachkompetenz, die Holznutzung

eingeschränkt wird. Das steht in klarem Widerspruch zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung und der bis 2045 angestrebten Treibhausgasneutralität.

Deshalb sind aus Sicht der Firma Pollmeier § 58 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 6 HeNatG zu streichen.

Zu § 60 (4) Duldungspflichten

Ergänzend zur bisherigen Regelung in § 20 HAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Durchführung von naturschutzrechtlich gebotenen Handlungen auf einem Grundstück anordnen. Die bisherige Gesetzeslage war auf das Betretungsrecht von Behörden und die Duldungspflicht der Eigentümer bei der Kennzeichnung von Wegen beschränkt.

Damit wird die Naturschutzbehörde ermächtigt, Handlungen anzuordnen, die mit dem Nutzungsinteresse der Waldbesitzenden unvereinbar sind. Ein hohes Maß an Flexibilität bei der Waldbewirtschaftung ist jedoch zwingend erforderlich, um aktiven Waldumbau zu betreiben und die lokale Rohstoffversorgung sicherzustellen.

Es muss davon ausgegangen werden, dass dadurch die Holznutzung eingeschränkt wird. Das steht in klarem Widerspruch zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung und der bis 2045 angestrebten Treibhausgasneutralität. Daher ist in § 60 Abs. 4 HeNatG aus Sicht der Firma Pollmeier zu streichen.

3. Schlussbemerkungen

In Hessen ist die jährliche forstwirtschaftliche Nutzung des Buchenholzes bereits von 633.000 Festmetern im Jahr 2018 auf 416.000 Festmeter im Jahr 2021 zurückgegangen und liegt damit weit unter dem jährlichen Zuwachs und der nachhaltig nutzbaren Holzmenge. Allein diese jährliche Fehlmenge von über 200.000 Festmetern Buchenholz führt dazu, dass ein Volumen von 100.000 Kubikmetern an nachhaltigen Holzprodukte weniger hergestellt werden kann und weiterhin durch Kunststoffprodukte ersetzt werden muss. Das verursacht rund 300.000 Tonnen zusätzliche, klimaschädliche Treibhausgasemissionen.

Aus Sicht der Firma Pollmeier sind alle Paragraphen des Gesetzesentwurfes daraufhin zu prüfen, ob sie im Einklang mit den Klimaschutzzielen der Bundesregierung und der bis 2045 angestrebten Treibhausgasneutralität stehen. Alle klimaschädlichen Bestandteile des Gesetzesentwurfes sind anzupassen oder zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Ralf Pollmeier".

Ralf Pollmeier
Geschäftsführer]

Bewertung des Entwurfs zum HeNatG (20/10374)



(Version 1.0, Deutsch, 2. März 2023)

Dieser Text wurde von Mitgliedern der „Scientists for Future“ verfasst.

*Scientists for Future (SAF) ist ein überparteilicher und überinstitutioneller Zusammenschluss von Wissenschaftler*innen, die sich für eine nachhaltige Zukunft engagieren. Scientists for Future bringt als Graswurzelbewegung den aktuellen Stand der Wissenschaft in wissenschaftlich fundierter und verständlicher Form aktiv in die gesellschaftliche Debatte um Nachhaltigkeit und Zukunftssicherung ein. Mehr Informationen unter de.scientists4future.org.*

Veröffentlicht unter CC BY-SA 4.0

Schlagwörter: Hessen, Naturschutz, Naturschutzgesetz, Flächenverbrauch

Inhaltsverzeichnis

Wozu Umweltschutz.....	2
Braucht es ein eigenes hessisches Naturschutzgesetz?	4
Diskussion des Entwurfs im Detail (Drucksache 20/10374 vom 17.01.2023)	5
Begriffe	15
Sprache.....	15
Grundannahmen	16
Konkrete Folgen des Gesetzes in der jetzigen Form.....	17
Klimawandel.....	17

Wozu Umweltschutz

Unsere Gesellschaft, unsere Zivilisation und letztlich menschliches Leben selbst basieren zuerst auf einer Biosphäre, die unsere essentiellen Grundbedürfnisse sicherstellen kann¹. Unsere Gesellschaft, unsere Zivilisation und menschliches Leben finden innerhalb des Systems Erde, d.h. innerhalb unserer Umwelt und als abhängiges Untersystem unserer Umwelt statt; und sie sind nur in einem gewissen Bereich an denkbaren Zuständen dieser Umwelt möglich².

Klimaschutz, Klimaanpassung und Naturschutz sind daher keine Luxusaktivitäten, die ggf. in einem gewissen freiwilligen Rahmen ablaufen dürfen, soweit sie das wirtschaftliche Leben nicht stören. Es handelt sich jeweils um die grundlegende Sicherung unserer Existenz. Artikel 20a GG führt dies als staatliche Aufgabe im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung ein.

Die Ernährung von uns Menschen hier in Hessen hängt an einer dauerhaft sicheren und nachhaltigen³ Landwirtschaft in Hessen. Unsere Landwirtschaft ist davon abhängig, dass Böden langfristig in ihren biologischen Funktionen erhalten und verbessert werden (Wasserhaltung bei Trockenheit oder Dürre, Anteil organischer Bestandteile, Nährstoffgehalt, keine Anreicherung toxischer Substanzen, ...). Unsere Landwirtschaft ist davon abhängig, dass so genannte Ökosystemdienstleistungen, wie Bestäubung und Minimierung schädlicher Spezies durch natürliche Prozesse gegeben sind; d.h. ein robustes und funktionierendes Netzwerk an resilienten

¹ Relevanter Einstieg in die Literatur dazu

Steffen, W., Richardson, K., Rockström, R., Cornell, S. E., Fetzer, I., Bennett, E. M., Biggs, R., Carpenter, S. R., de Vries, W., de Wit, C. A., Folke, C., Gerten, D., Heinke, J., Mace, G. M., Persson, L. M., Ramanathan, V., Reyers, B., Sörlin, S. (2015). Planetary boundaries: Guiding human development on a changing planet. *Science*, 347. <https://www.science.org/doi/10.1126/science.1259855>

IPCC WG I [Masson-Delmotte, V., Zhai, P., Pirani, A., Connors, S. L., Péan, C., Berger, S., Caud, N., Chen, Y., Goldfarb, L., Gomis, M. I., Huang, M., Leitzell, K., Lonnoy, E., Matthews, J. B. R., Maycock, T. K., Waterfield, T., Yelekçi, O., Yu, R., Zhou, B., eds.] (2021). *Climate Change 2021: The Physical Science Basis. Contribution of Working Group I to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change* Cambridge University Press. <https://www.ipcc.ch/report/sixth-assessment-report-working-group-i/>

Dasgupta, P. (2021), *The Economics of Biodiversity: The Dasgupta Review*. (London: HM Treasury). <https://www.gov.uk/government/publications/final-report-the-economics-of-biodiversity-the-dasgupta-review>

² Steffen, W., Rockström, J., Richardson, K., Lenton, T. M., Folke, C., Liverman, D., Summerhay, C. P., Barnosky, A. D., Cornell, S. E., Crucifix, M., Donges, J. F., Fetzer, I., Lade, S. J., Scheffer, M., Winkelmann, R., Schellnhuber, H. J. (2018). Trajectories of the Earth System in the Anthropocene. *PNAS*, 115, 8252–8259. <https://doi.org/10.1073/pnas.1810141115>

³ Hier im Sinne einer langfristig auf den gleichen Flächen und mit den gleichen Böden, sowie zugleich ertragreichen Wirtschaftsform. Nachhaltig meint hier explizit nicht das stetige Wachstum eines finanziellen Ertrages. Nachhaltig bezieht sich explizit auf das Verständnis, wie es von Carlowitz (1713) entwickelt hat.

Ökosystemen ist die Wirtschaftsgrundlage jeder Landwirtschaft. Regionale und resiliente Landwirtschaft, bzw. Lebensmittelversorgung ist ein wichtiger Baustein des Klimaschutzes.

Klimaschutz meint das Einhalten der Klimaziele, zu denen sich die EU, die Bundesregierung und das Land Hessen verpflichtet haben⁴. Das Einhalten dieser Klimaziele ist eine zweite Aktivität, mit der weiteres gesellschaftliches Leben und Wirtschaften in Hessen zu annehmbaren Bedingungen sichergestellt werden soll. Gleichzeitig gibt es viele relevante Interaktionen, Einflüsse und Abhängigkeiten zwischen Klimaschutz und Umweltschutz.

Klimaanpassung ist offensichtlich notwendig, da sich das Klima in Hessen und damit (i) die Ökosysteme, von denen die hessische Land- und Forstwirtschaft abhängen, (ii) die Bedingungen, unter denen wir Menschen in Hessen leben und arbeiten, sich schnell und deutlich verändern. Für Land- und Forstwirtschaft werden Dürre-exponierte Flächen zunehmend schwieriger zu bewirtschaften. Das Verschwinden des mitteleuropäischen Buchenwaldes als Leit-Ökosystem bringt hohe Unsicherheit und wirtschaftliche Probleme für die hessische Forstwirtschaft. Inwieweit also Wälder in Zukunft ihren vielen Funktionen (einerseits als wichtiger Rohstofflieferant und andererseits Luftreinhaltung, Wasserretention, Erosionsschutz, Rückzugsgebiete und Regenerationsräume für essentielle Arten und Ökosysteme, ...) nachkommen, ist unklar. Bisher sicher geglaubte Grundlagen der heimischen Landwirtschaft verändern sich sehr schnell (wie die Wasserverfügbarkeit in der Vegetationsperiode, oder benötigte Ökosystemdienstleistungen). Neue Wirtschaftsformen, die mit den sich verändernden klimatischen Bedingungen und veränderten, bzw. ganz neuen Ökosystemen zurechtkommen, werden dringend benötigt, wie auch Wandlungsmöglichkeiten vorhandener Ökosysteme⁵. In Siedlungsräumen werden neue und grünere Formen der Kulturlandschaft benötigt, die durch Schatten und Verdunstungskälte das Leben im Sommer erträglich halten und zugleich die Biodiversität stützen.

Aus dieser Perspektive heraus bewerten wir den aktuellen Entwurf des HeNatG.

⁴ Pariser Klimaziele, z.B. kodifiziert im Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG), sowie im Hessischen Klimaschutzgesetz (HKlimaG). Zum letzteren, siehe auch Linow, Sven, Basse, Alexander, Curtius, Joachim, Helbling, Angela Herta, Kuzu, Istemi, Urdze, Sigita, & Wolfermann, Axel. (2022). *Wissenschaftliche Bewertung des Entwurfs zum HKlimaG* (Version 1). Zenodo. <https://doi.org/10.5281/zenodo.7038959>.

⁵ Den Hang hoch / von Südseite zur Nordseite / nach Norden / ...

Braucht es ein eigenes hessisches Naturschutzgesetz?

Diese Frage ist relevant, da vieles bereits im BNatSchG geregelt ist und in vielen der hier relevanten Bereiche Bundesrecht vor Landesrecht geht.

Bedauerlicherweise findet sich keine explizite Begründung im Gesetzesentwurf. Begründen lässt sich dieser Schritt insbesondere, wenn sich das Land im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung eigene Regelungen geben möchte, die regionalen Besonderheiten geschuldet sind und die im BNatSchG und weiteren Regularien fehlen. Eine weitere Begründung kann sein, der hessischen Verwaltung auf allen Ebenen klare Regelungen zu geben, wo sonst freier Ermessensspielraum herrscht oder durch konkurrierende Schutzziele Unklarheit besteht. Eine dritte Begründung entsteht, wenn es konkret darum geht, Mangel oder Unklarheit aus Bundes- oder EU-Regularien für Hessen und hessische Entscheidungsprozesse aufzulösen oder zu klären. Mit Blick auf die Bedeutung von Umweltschutz - der letztendlich konkret vor Ort umgesetzt werden muss - ist eigentlich ein Bedarf für weitergehende und klärende hessische Regelungen klar erkennbar.

Diese Ansätze scheinen jedoch eher am Rande in den jetzt vorliegenden Entwurf eingegangen zu sein. Es entsteht der Eindruck, dass dieses Gesetz eher dem Zweck dient, einfach da zu sein und gleichzeitig möglichst folgenlos. Dieser Eindruck entsteht umso mehr, da nur vereinzelt EU- oder Bundesrecht konkretisiert oder verschärft werden soll, oft in einem Zusammenhang, in dem dann das Bundesrecht eh Landesrecht bricht (s.u.). Stattdessen werden an mehreren Stellen klare Regelungen der EU oder des Bundes sowie festgestellte Mängel nicht behoben, sondern explizit durch besonders weiche oder freiwillige Regelungen aufgeweicht oder aufgelöst (siehe z.B. §8).

Diskussion des Entwurfs im Detail (Drucksache 20/10374 vom 17.01.2023)

Als Grundlage diskutieren wir zuerst einzelne Paragraphen des Entwurfs, bevor wir darauf aufbauend einige Verallgemeinerungen formulieren.

§1 Der Entwurf basiert im Wesentlichen auf der Grundannahme eines statischen Umwelt-Begriffes. Im §1 machen die verwendeten Begriffe „wiederhergestellt“, „gesichert“, „entwickelt“ deutlich, dass hier die gerade sehr dynamische Veränderung der klimatischen und ökologischen Bedingungen in Hessen nicht bedacht oder berücksichtigt sind. D.h. das Gesetz regelt einen Gegenstand, den es in der Form, die konzeptionell den Regelungen zu Grunde liegen, nicht gibt.

Dazu kommt, dass etablierte Kenntnisse zur Möglichkeit der Wiederherstellung irreversibel gestörter oder zerstörter Ökosysteme ignoriert werden.

Bereits hier fehlen klar benannte Ziele: Bis wann sollen die Ziele erreicht werden? Welche Bedeutung haben diese Rechtsgüter? Anhand welcher Kriterien wird ein erwünschter Zustand erkannt.

§2 Wir begrüßen sehr, dass dieser Aspekt Eingang in den Entwurf findet.

Um jedoch eine Wirkung entfalten zu können, ist „soll“ durch „muss“ zu ersetzen.

Es ist zu klären, wie dies ggf. erfolgt; hier wären Verordnungen o.ä. hilfreich, da hier sonst eine sehr große Unklarheit auf der operativen Ebene besteht, was genau getan werden soll, bzw. ob dieser Paragraph in der täglichen Verwaltungsarbeit bewusst folgenlos bleiben soll.

Verstörend ist der letzte Satz im ersten Absatz der Begründung des Gesetzes, in der ein weiterer Flächenverbrauch als gegeben angesehen wird: Soll dieses Gesetz die natürliche Umwelt schonen, wobei dieses aufgrund eines weiteren Flächenverbrauchs absehbar einfach verschwunden ist. Als Hinweis, die Fläche in Hessen ist begrenzt und verändert sich nicht. Sie kann daher nur so lange „verbraucht“ werden, bis sie alle ist.

Im zweiten Absatz wird der aktuelle Stand der Wissenschaft benannt. Umso seltsamer mutet an, dass der Gesetzentwurf an vielen Stellen genau diese Kenntnis eines aktuellen Standes der Wissenschaft vermissen lässt. Insbesondere fehlt dieser Stand, bzw. der Bezug darauf in der Begründung des Gesetzes. Hier besteht dringender Nachbesserungsbedarf.

§3 Es fehlen konkrete Handlungsaspekte: Wie geschieht dies?

§5 Umweltbildung und damit verbunden Klimabildung als wesentliches Ziel gehört zuerst in die Schulen. Dort sind beide Themen zumindest in der realen Umsetzung an hessischen Schulen kaum zu finden.

Im letzten Satz werden konkret vorschulische Bildungseinrichtungen genannt, also kommunale Kindergärten. Aktuell haben die Kommunen zuerst und zwingend die Unterbringung sicherzustellen, dies bindet erfahrungsgemäß bereits alle verfügbaren Ressourcen. Ohne geeignete finanzielle Unterstützung wird diese „soll“-Vorschrift daher folgenlos bleiben.

Der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan⁶ ist ab S. 85 in dem Punkt sehr konkret. Im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch ist in §32 (3) eine besondere Förderung für Kitas vorgesehen, die danach arbeiten.

Schulische Bildung wird durch das hessische Schulgesetz geregelt. Dieses ist mit Bezug auf Umwelt und Nachhaltige Entwicklung schwach aufgestellt.

Uns ist unklar, warum das Thema Bildung hier aufgegriffen wird, wenn es ohnehin verbindliche Regularien dazu gibt. Falls es tatsächlich irgendeinen Zweck erfüllen soll, dann wäre es so zu formulieren.

§6 An anderem Ort im AGG geregelt.

§7 (1) An dieser Stelle widerspricht sich der Entwurf grundsätzlich: Eine Verpflichtung kann nicht freiwillig sein. Eine Verpflichtung kann nicht durch freiwillige Beiträge nach Gutdünken oder für die persönliche Bereicherung (s.u.) eingegangen werden.

Entweder werden also alle “freiwilligen” Aspekte des Gesetzes gestrichen, oder dieser Satz wird entsprechend klar formuliert: Schon die Erweiterung auf “keine Verpflichtung” würde das Gesetz in sich stimmig machen.

§7 (2) Die in §7 (1) formulierte Aufgabe sollen Land, Gemeinden und Gemeindeverbände also nicht konkret umsetzen, sondern sie sollen einzig “unterstützen”, “unterrichten”, “Gelegenheit zur Stellungnahme geben”. Damit steht §7 (2) im direkten Widerspruch zu den Zielen des Gesetzes und auch zu §7 (1).

Konkret wird ein erheblicher Aufwand an verwaltungstechnischen Tätigkeiten erzeugt (“umfassend”), der relevante Kosten verursacht und Mitarbeiter:innen über Monate binden kann. Diese Tätigkeiten sind in der Verwaltungspraxis zugleich als ansonsten folgenlos anzusehen.

Es wäre zu prüfen, ob dieser Absatz gegen relevante Rechts-Grundsätze verstößt, da er zwar regelt, dass staatliche Ressourcen umfänglich

⁶ https://bep.hessen.de/sites/bep.hessen.de/files/2022-11/BEP_2019_Web.pdf

verausgibt werden sollen, dies aber deutlich ohne erkennbare klare Folgen im Sinne des Zieles dieses Gesetzes.

Umgekehrt stellen nahezu alle baulichen Maßnahmen der Kommunen, des Landes (und von Privatpersonen) direkt einen Eingriff in Boden und Umwelt dar; zumindest alle Tiefbaumaßnahmen. D.h. dieser Absatz ist immer anzuwenden

§7 (3) Auch dieser Paragraph hat („soll“) reinen Appellcharakter.

Da Landesregierung und viele Kommunen gerade mit hoher Priorität Wohnungen bauen wollen, müssen sie notwendigerweise gegen diese Aufforderung verstoßen. Entsprechend können sie die Vorbildfunktion schlecht darstellen oder einfordern.

Eine ähnliche Regelung gibt es im Hessischen Bodenschutzgesetz zur Vorbildfunktion beim sparsamen Umgang mit Flächen im Eigentum, die seit Jahrzehnten unbeachtet bleibt, obwohl sie dort wesentlich eindeutiger formuliert ist:

“Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung vom 28. September 2007, hier:

§ 3 Pflichten der öffentlichen Hand:

(1) Die Behörden des Landes, die Gemeinden, die Landkreise und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben vorbildhaft dazu beizutragen, dass die Zielsetzungen und Grundsätze des § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des § 1 erreicht werden.

(2) Bei Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren ist im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen zu prüfen, ob eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.”

Ein Umweltschutzgesetz, das seinem Ziel gerecht wird, muss einen verbindlichen Rahmen für (i) Entsiegelung und (ii) Wiederverbinden von Ökosystemen schaffen. Dies erfordert konkret den Rückbau von Infrastruktur.

Es ist unklar, warum nur Grundstücke des Landes und nicht auch der Kommunen einbezogen sind.

§7 (4) Auch hier gibt es nur unklare Bestimmungen: “sollen in angemessenem Umfang...”

-
- §8 Dieser Paragraph ist unter den Bedingungen des Klimawandels nicht mehr relevant. Die hier zugrundeliegenden Annahmen sind unhaltbar – konkret die Vermutung einer stabilen Umwelt, in der jederzeit alle Bedingungen für historisch überkommene Strukturen wieder herstellbar seien:
- Heute ist die Umwelt in Hessen nicht stabil, sondern unterliegt einem beeindruckend schnell ablaufenden Klimawandel, da sich die mittlere Jahrestemperatur z.Zt. etwa mit 1 bis 1,5 °C je Jahrzehnt verändert.
 - Viele Ökosysteme werden nicht einfach plötzlich wieder in ihrer funktionalen Vollständigkeit wiederkehren, da wesentliche Elemente nicht mehr existieren (ausgestorben) oder relevante Stoff- und Energieströme nicht mehr in der benötigten Form existieren (N, P, K-Kreisläufe, Wasserkreislauf, ...).
 - Die „traditionelle Vielfalt landwirtschaftlicher Pflanzen- und Nutztierarten“ gedeiht absehbar nicht mehr einfach so in Hessen, erhebliche Anteile werden absehbar hier aussterben.
 - Klimawandel ist ganz konkret auch Heimatverlust, da „identitätsstiftende Elemente“ bereits heute der Sommerdürre und Hitze nicht gewachsen sind oder sie sich gegen neue Arten und Ökosysteme nicht behaupten können.

Die Bedeutung von Land- und Forstwirtschaft steht außer Frage. In diesem Gesetz sollte es um die Frage gehen, welche Formen von Land- und Forstwirtschaft mit dem Ziel einer nachhaltigen Existenz des Landes Hessen auf Basis einer für menschliche Gesellschaft günstigen Umwelt verträglich sind und wie Land- und Forstwirtschaft dabei unterstützt werden kann, diese Formen umzusetzen. Dies fehlt.

Was ist „Kulturlandschaft“? Lässt sich diese unter den Randbedingungen des Klimawandels „erhalten“? Ist es erstrebenswert, die weiträumig ausgesprochen hässliche und in ihren ökologischen Funktionen arme aktuelle „Kulturlandschaft“ zu erhalten?

„Historisch gewachsene Kulturlandschaft“ ist ein unklarer Begriff, unter den nahezu alles subsumiert werden kann (als Beispiele Autobahnkreuze als aktuelle Ausprägung einer historisch gewachsenen Wegekultur? Schottergärten als aktuelle Ausprägung einer lokalen Gartenkultur?).

Die hier formulierte Kritik bezieht sich explizit auch auf die in der Begründung zu §1 genannten Ziele. Diese erwecken den Eindruck, als ob sie in Unkenntnis der aktuellen ökologischen und klimatologischen Situation in Hessen formuliert wurden.

Im letzten Absatz der Begründung wird angegeben, dass dieser Entwurf explizit auf Sanktionsmöglichkeiten verzichten will – im Widerspruch zum bindenden europäischen Recht. Damit wird der Appellcharakter deutlich aufgeweicht, bzw. in sein Gegenteil verkehrt: Eine Verpflichtung ohne jede

Sanktion bei Zuwiderhandlung ist keine Verpflichtung. Ein Gesetz, das nicht durchgesetzt werden soll, ist kein Gesetz.

Hier wäre spannend zu erfahren, ob es überhaupt Handlungen in der Land- und Forstwirtschaft gibt, die nicht mit diesem Gesetz in Einklang stehen sollen.

Um der in der Begründung zum Allgemeinen Teil ausdrücklich angesprochenen Vorbildfunktion der Landesverwaltung gerecht zu werden sollte in §8 Abs. 2 nicht, ein in der Begründung wörtlich so bezeichnet "mildes Mittel" im Vergleich zu den Gesetzesentwürfen der Europäischen Kommission eingesetzt werden. Vielmehr sollte das Gesetz beispielhaft vorangehen und über die genannten Gesetzesentwürfe hinausgehen. Dies wäre eine Möglichkeit, den mehrfach erwähnten Aspekt der "Vorbildfunktion" mit so etwas wie einer Handlung zu unterfüttern..

§8 (2) Ist eine „kann“ Bestimmung und erfüllt damit kein Ziel..

§9 Offensichtlich, kann entfallen:

Eine Biodiversitätsstrategie wäre die Grundlage, auf der alle Aktivitäten des Landes zur biologischen Vielfalt beruhen. Da diese Aktivitäten - wie dieses Gesetz dokumentiert - keine gemeinsame Grundlage zu haben scheinen und verbindliche Handlungsgrundlage haben, gibt es im engeren Sinne keine Strategie. Das Anfertigen solcher Papiere stellt daher vermutlich eher die folgenlos gedachte Beschäftigung von Landesangestellten dar.

§10 Das gibt es schon jährlich und soll jetzt auf dreijährlich reduziert werden:

<https://umwelt.hessen.de/infomaterial/hessischer-biodiversitaetsbericht-2021>

§11 Dies enthält keine Regelungen, die dem Ziel des Gesetzes dienen. Es kann entfallen.

Im Landschaftsprogramm werden Naturschutz und Landschaftspflege unter besonderer Würdigung von Klimaschutz und Klimaanpassung zusammengefasst. Dann kann dies über eine Benehmensregelung in den Landesentwicklungsplan einfließen (vgl. S. 49 Ausführungen zu § 11).

Benehmen heißt: Du schreibst Dir die Finger wund und Dir wird geantwortet „zur Kenntnis genommen“. Das Belang ist in der Abwägung rausgeflogen. Kein Einvernehmen erforderlich.

§12 (1) Wozu wird hier eine unvollständige Liste an Beispielen eingefügt? Im BNatSchG gibt es bereits eine Definition. Solche Klarstellungen gehören eher in Verordnungen.

Die Einführung von "Natur auf Zeit" als Begriff ist hier sicher dem rechtlich übergeordneten "Flächenverbrauch" geschuldet, den dieser Gesetzesentwurf

nicht regeln, aufhalten oder (erst dann wäre es mit den Zielen vereinbar) umkehren will. In der Logik dieses Entwurfs kann und wird die gesamte hessische Landesfläche absehbar "verbraucht" werden. Daher existiert die gesamte "Natur" in Hessen in der Logik dieses Entwurfs nur noch auf Zeit.

§13 (2) Der Text im Bundesgesetz an der Stelle lautet

"Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind."

Hier wird explizit gestattet, einen Ausgleich für eine Beeinträchtigung in großer Entfernung von dieser durchzuführen. Die jetzige Formulierung erlaubt einen Radius von etwa 20 km bis 60 km um die Beeinträchtigung, je nach Lage der Fläche. Das BNatSchG verlangt bewusst den Ausgleich in unmittelbarer Nähe, um über die Verknappung von möglichen Ausgleichsflächen einen Druck aufzubauen, nach anderen weniger beeinträchtigenden Möglichkeiten zu suchen.

Inwieweit ökologische Funktionen weit außerhalb der Reichweite nahezu aller betroffenen Arten "ersetzt" werden können, erschließt sich uns nicht. Wie tauschen sich dann Wirkungen und Individuen über die hier möglichen sehr weiten Entfernungen aus? Da dies zumindest im Widerspruch zum Stand von Wissenschaft und Forschung ist, wäre eine fachlich belastbare Begründung gefordert, welchen Zweck solche Maßnahmen dann noch bieten.

Beeinträchtigungen sind in den meisten Fällen irreversible Zerstörung durch Beseitigung von Ökosystemen, Verdichtung von Boden, Zerschneiden von Ökosystemen usw.

Da dieser Absatz sehr offensichtlich das Ziel und den Zweck des Bundesrechtes aushebelt oder unmöglich macht, ist zu klären, ob diese Vorschrift juristisch haltbar ist.

Da diese Formulierung den Flächenverbrauch in Hessen befördert, und die weitere Verschlechterung des Zustandes der Natur, von Ökosystemen und des Bodens vereinfacht, steht er in direktem Widerspruch zu Art 20a GG. Es ist dringend zu prüfen, ob diese Vorschrift juristisch haltbar ist.

Ausgleichsmaßnahmen zu akkumulieren und zu bündeln könnte dann mit den Zielen von Art 20a GG und BNatSchG vereinbar sein, wenn dadurch große zusammenhängende Flächen frei von Zerschneidungen und Versiegelung entstehen und Flächenverbrauch umgekehrt wird: Wenn also die Ausgleichsmaßnahme konkret die Entfernung von Straßen ist.

§16 Ist das Konzept der Ausgleichsmaßnahme konzeptionell ausgereift? Werden Ausgleichsflächen anschließend dauerhaft als Tabu angesehen? Wie gehen wir damit um, wenn größere Anteile der Landesfläche als relevante dauerhaft geschützte Ausgleichsfläche belegt sind? Gäbe es andere zielführende Möglichkeiten, Ausgleiche zu schaffen?

Eine Möglichkeit wäre, dass es umgekehrt nur ein fixes Kontingent der Landesfläche gibt, das für Eingriffe zur Verfügung steht. Diese Flächen könnten dann gehandelt werden.

Der Gedanke dieses Paragraphen läuft dem Grundsatz der „Freiwilligkeit“ in §20 entgegen. Wenn jede „freiwillige“ Maßnahme zugleich monetarisiert werden kann, dann ist sie nicht „freiwillig“, sondern die Grundlage eines Geschäftsmodells. Die Kernaussage ist: Spare günstig Punkte an, um dir später richtig Naturzerstörung gönnen zu können.

§17 Hier wäre zu klären, ob eine solche Agentur Treibhausgas-„Kompensationen“ auf der Basis nachvollziehbarer Regeln und belastbarer Effekte bearbeitet. Ob es einer Agentur für „Ökopunkte“ bedarf, hängt an der Sinnhaftigkeit dieser „Ökopunkte“.

§18 Die Ausführungen auf Seite 50 des Entwurfs stimmen nicht. Einschlägig ist das Gentechnikrecht des Bundes:

"§ 14 Freisetzung und Inverkehrbringen (1) Einer Genehmigung der zuständigen Bundesoberbehörde bedarf, wer 1. gentechnisch veränderte Organismen freisetzt"

Also, wenn Du die Genehmigung vom Bund hast, kannst Du verändertes Saatgut ausbringen, klar auch in Hessen.

§19 Es ist unklar, welcher Zusatznutzen gegenüber BNatSchG §59 erzeugt wird. Offensichtlich würde es genügen, existierende Regularien einfach umzusetzen.

§20 Wenn es etwas gibt, von dem wir wissen, dass es die Ziele dieses Gesetzes nicht erreicht, dann sind es freiwillige Maßnahmen: Nach nunmehr über 50 Jahren Fokus auf freiwillige Maßnahmen ist der Erfolg im Umweltschutz und beim Klimaschutz weiterhin nicht vorhanden.

In diesem Paragraphen geht es offensichtlich nicht um freiwillige Maßnahmen, sondern um bezahlte kurzzeitige Maßnahmen, bei denen ein monetärer Nutzen für den Eigentümer im Vordergrund steht. Nach Ablauf der Bezahlung entfällt jede Beschränkung, d.h. solche Maßnahmen können im besten Falle Zerstörung über einen gewissen kurzen Zeitraum verzögern. Es entsteht ganz konkret das Incentive, Geschäftsmodelle aufzubauen, mit denen die Allgemeinheit ausgehend von solchen Maßnahmen zur dauerhaften Zahlung erpresst wird ("wenn Ihr nicht zahlt, bagger ich halt alles weg").

Inwieweit hier (unzulässige) Subventionen eingeführt werden, wäre zu prüfen.

In der Logik dieses Paragraphen und seiner Begründung wird der Artikel 14 (2) GG[8] ausgehebelt:

„Art 14

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“

Die soziale Verantwortung des Eigentümers und freiwilliges Handeln im Sinne der Allgemeinheit werden nicht geordnet, ja nicht einmal benannt. Stattdessen wird Eigentum als zusätzliche Möglichkeit installiert, um für zu erwartende Handlungen unberechtigte zusätzliche Rentenzahlungen zu erhalten. Dies ist in der Logik der Externalisierung von Kosten und der Privatisierung aller Gewinne zu sehen, einer Logik, die zumindest wesentlich zur aktuellen Klima- und Biodiversitätskrise beigetragen hat.

Der Paragraph in seiner jetzigen Form trägt daher nicht zu den Zielen des Gesetzes bei. Es ist zu klären, ob die Schutzziele des Gesetzes besser mit einfachen, klaren Regeln zu erreichen sind oder in dem das Gesetz entfällt.

§21 bis In der Praxis ist es in aller Regel so, dass Verfahren zur unter Schutz Stellung
 §23 von Flächen tunlichst vermieden werden. Wir haben schützenswerte Arten wie Steinkrebse oder Schlammpeitzger, Bachneunaugen, seltene Amphibien außerhalb von FFH-Gebieten und diese Schutzgebietsausweisung mit den EU-rechtlichen Einschränkungen und Meldepflichten tut sich die zuständige Naturschutzbehörde nicht an.

D.h. hier ist zuerst zu klären, ob dies überhaupt seitens der Landesregierung gewollt ist. Gesetze, die nicht umgesetzt werden, sind unnötig.

§25 (2) Siehe auch die Diskussion zum §20. Warum ist dies einem Eigentümer nicht zuzumuten? Warum ist es Aufgabe der Allgemeinheit, wenn ihr daraus kein Nutzen entsteht?

§27 Hier fehlen alle Aspekte von Klimaschutz (Kohlendioxid und Methanemissionen von Mooren), Klimaanpassung wird im Ansatz benannt.

§27 (1) Was ist die Definition der „Leistungsfähigkeit“ eines Moores? Dieser Begriff benötigt eine Definition, damit der Paragraph einen Sinn bekommt.

§28 Warum ist dies auf wenige explizit definierte Flächen beschränkt?

Die Entwicklung naturnaher Flussauen wird schon mit Blick auf trockene Sommer und Starkregenereignisse dringend benötigt. Diese Tätigkeit würde hier in Hessen also vorrangig umfassen die Umkehrung der wasserbaulichen Maßnahmen zur Kanalisierung, Begradigung, zur Festlegung der Sohle von Fließgewässern durch Felsbetten oder Beton, die Festlegung der Ufer von Fließgewässern durch Steinverbauung, Spundwände, Beton usw., die Entfernung von Totgewässern, Alt-Armen, Mäandern, Prall- und Gleitufern, die Eindeichung von saisonalen Überflutungsbereichen, die vormals Wiese oder Auwald waren, und weitere bauliche Maßnahmen, die unsere heutige „Kulturlandschaft“ erschaffen haben.

Dabei ist klar, dass diese Ziele mit den überkommenen Vorstellungen des bisherigen Hochwasserschutzes in Konflikt geraten: Alle hessischen Deiche sind für gewisse Bemessungshochwasser ausgelegt, d.h. bei Überschreiten des Bemessungshochwassers werden sie zwangsläufig katastrophal versagen.

Ein Hochwasserschutz, der mit Naturschutz im Ansatz verbunden werden kann, fokussiert auf die Renaturierung von Gewässern, die Ausweitung von Überflutungsflächen, die Entfernung von gefährdeter Infrastruktur einschließlich Wohngebäude, Straßen usw.

Da Hochwasserrisiken allgemein bekannt und langfristig dokumentiert sind, ist zu prüfen, inwieweit die heute gefährdete Infrastruktur auf fahrlässiges oder grob fahrlässiges Verhalten zurückzuführen ist.

§30 Grundsätzlich ist dies notwendig und anzustreben – siehe Einführung.

In (2) wird als Ziel nur eine Obergrenze angegeben, d.h. das Ziel ist auch bei 0 % erreicht. Damit hat dies keine Verbindlichkeit; eine verpflichtende Untergrenze ist anzugeben, damit dieser Paragraph einen Zweck bekommt.

§30 (3) „soll“ erzeugt keine verbindliche Regelung.

(3) bleibt unklar, da nicht quantifiziert, was „große unzerschnittene Gebiete“ meint. Unser Vorschlag wäre 1000 km² gänzlich ohne jede gepflasterte oder verdichtete Infrastruktur als untere Grenze anzusetzen. Der Begriff „weitgehend“ ist nicht definiert. Umfasst „weitgehend“ auch den Betrieb von Flughäfen, Autobahnen usw.?

§33 Dieser Paragraph geht in dieser Form von einem stabilen Klima und stabilen Ökosystemen aus. Dies ist nicht mehr gegeben, d.h. für einen nicht unerheblichen Teil der heute in Hessen verbreiteten Arten ist absehbar, dass sie hier nur noch sehr begrenzt oder nicht mehr lebensfähig sind. Dies ist bei einer Bewertung mit zu berücksichtigen.

Wildlebende Tier- und Pflanzenarten werden nicht in einzelnen, unzusammenhängenden Schutzgebieten erhalten, sondern in einem Netzwerk an zusammenhängenden Biotopen. Die Zerstückelung Hessens in unzusammenhängende Biotope ist ein wesentlicher Grund für die Gefährdung vieler Arten insbesondere solcher Arten,

- die zwischen unterschiedlichen Biotopen wechseln im Laufe ihres Lebens,
- die in einem einzelnen Flecken keine ausreichende Populationsstärke aufweisen, um langfristig stabil sein zu können (Inzucht), oder
- bei denen bereits absehbare Veränderungen die Lebensgrundlage in heutigen Schutzgebieten entzieht, die jedoch kaum oder nicht wandern können.

Insbesondere bei wandernden Arten ist die Zerstückelung der Landschaft durch Infrastruktur, Straßen, Siedlungen, große Monokulturen usw. eine wesentliche Ursache ihrer Gefährdung. Benötigt wird hier ein Rück- oder Umbau der heutigen automobil optimierten „Kulturlandschaft“ hin zu einem biologischen Netz, also die Idee von §30 ernsthaft umgesetzt.

§34 Zu „Freiwilligkeit“ als ungeeignete Vorgehensweise, siehe Diskussion von §20.

Ehrlicher wäre es, hier zu schreiben, dass das Land keine rechtliche Handhabe sieht, erlöschende Arten, Artenverbände oder Biotope zu schützen.

§37 (8) Der Begriff der „invasiven“ Art ist ein Relikt nationaler Weltanschauung, er trägt keine ökologisch sinnvolle Bedeutung.

Unter Bedingungen des Klimawandels ist es notwendig, dass neue Arten nach Hessen einwandern, um neue und klimaangepasste Ökosysteme zu bilden, die einen Ersatz für hier klimatisch nicht mehr lebensfähige Arten und Strukturen bieten (s.u.).

§37 (9) Unnötiges Zitat eines anderen Gesetzes.

§36 Siehe auch die Initiative des Bundes zur Beschleunigung des Ausbaus der Windkraft. In Hessen weisen ca. 20 % der Landesfläche ein ordentliches Potential für die Aufstellung von WKAs auf. Dies ist auch notwendig, um die Ziele einer Energiewende in Hessen realistisch umsetzen zu können (HKlimaG, HEnergieG).

§38 Wir verstehen (1) so, dass hier ein vages Ziel vorgegeben wird, das insbesondere für beliebigen Straßen-Neu- und Ausbau jederzeit hintangestellt wird.

Umgekehrt wäre es notwendig, Zerschneidungen (z.B. durch bestehende Straßen oder großflächige intensive Nutzung) aufzulösen – also der Übergang zu einer historischen Kulturlandschaft. Dies kann durch den Rückbau von Straßen, die Entsiegelung von Flächen, die Vernetzung von Biotopen durch Hecken und anderen Biotopformen erreicht werden. Querungshilfen können hier eine weitere Möglichkeit darstellen.

In (2) geht es nur ums „soll“, dies sind also keine belastbaren Regeln.

Warum in (3) Entschädigungen zu zahlen sind, entzieht sich unserer Vorstellung: Rastplätze von durchziehenden Vögeln stellen die ursprüngliche Nutzung dar; der Eigentümer hat seine Nutzungsform zumeist nachträglich und immer in Kenntnis der Sachlage eingerichtet - zumindest fahrlässig, oft grob fahrlässig.

Begriffe

Der Entwurf verwendet viele nicht definierte Begriffe. Damit erzeugt er Unklarheit in der Anwendung.

Als ein Beispiel ist der Begriff der Kulturlandschaft nicht geklärt und kann damit alles meinen, insbesondere auch Autobahnen oder vollversiegelte Siedlungsräume, die Tradition des Schottergartens usw. Der Begriff ist zu klären oder zu streichen.

Inwieweit die intensive Verwendung von nicht definierten, unklaren oder unbestimmten Rechtsbegriffen den Gesetzentwurf wegen fehlender Bestimmtheit soweit beschädigt, dass er insgesamt und nicht nur in einzelnen Abschnitten gegen das Rechtsstaatsprinzip verstößt, haben wir nicht geprüft.

Sprache

Die Sprache von Gesetzen ist die der Klarheit. Im Kern geht es um eindeutige Regeln:

- a. Diese legen für die Landesverwaltung und kommunale Verwaltung auf allen Ebenen Rahmen fest, mit denen nachhaltiger Umweltschutz gelingt - dies unter Berücksichtigung der oben genannten Ziele.
- b. Regeln, die vorschreiben, wie bei Abwägungen von Rechtsgütern zu verfahren ist,
- c. Regeln, die den Umgang von Menschen untereinander direkt oder indirekt festlegen. Die Beeinträchtigung, nachteilige Veränderung oder Zerstörung von Umwelt und Ökosystemen, entweder direkt oder indirekt, stellt zugleich eine Form des Eingriffs in die Rechte anderer dar. Einmal, da so Mitmenschen Ressourcen genommen werden, die für sie direkt oder indirekt von Bedeutung sind. Zum zweiten, wenn durch diese Handlung gesundheitliche Folgen von Mitmenschen direkt oder indirekt verursacht werden. Auch aus diesem Grunde ist der Fokus auf "Freiwilligkeit" im Entwurf absurd und darf als Täterschutz angesehen werden.

Der Entwurf ist in seiner jetzigen Form im besten Falle als allgemeine Willensbekundung aufzufassen: Das Land „wirkt darauf hin“ (§1), statt geeignet zu handeln. Die umfängliche Verwendung von „soll“ in zumeist nicht eindeutig adressierten Paragraphen ist die aktive Vermeidung von Klarheit oder Relevanz. Er zeichnet sich durch eine Vielzahl von rein appellativ formulierten Paragraphen aus, die auch wegfallen können.

Der Fokus auf „freiwilliges“ Handeln als diffus angedachte, auch mögliche Option von Einzelnen und Organisationen, deren aktives Vermeiden oder Hintertreiben aber gebilligt, ausdrücklich in Kauf genommen oder eigentlich in dieser Form gefördert wird, vermeidet Regelung. All dies schafft im besten Falle eine umfangreiche Textmenge mit wenig Konkretem.

Inwieweit hier der Rechtsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns noch gegeben ist, wurde nicht geprüft.

Grundannahmen

Wie herausgearbeitet, geht der Entwurf davon aus, dass der Schutz von Biodiversität und von Ökosystemen (und die weiteren in §1 genannten Ziele) unter den Rahmenbedingungen des Klimawandels auf immer kleineren und immer weiter zerstückelten Flächen möglich sei. Der Entwurf akzeptiert den fortschreitenden ungebremsten Flächenverbrauch als gegeben. Er geht davon aus, dass Arten in kleinen Restflächen ähnlich Zoos zu schützen sind.

Er geht davon aus, dass es auch unter den Randbedingungen des schnell ablaufenden Klimawandels möglich und wünschenswert ist, nur historische Ökosysteme und historisch vorhandene Arten erhalten zu können und nur mit diesen die Ziele aus §1 zu erreichen.

Diese Grundannahmen sind falsch.

Konkrete Folgen des Gesetzes in der jetzigen Form

Es entsteht der Eindruck, dass dieser Entwurf im Wesentlichen dazu dient, regulatorische Vorgaben der EU und des Bundes aufzuweichen oder auszuhebeln.

In der Begründung wird dies mehrfach deutlich benannt. Klare sanktionierte Regelungen sollen in "freiwillige" Maßnahmen überführt werden, die jedoch offensichtlich nicht "freiwillig" sind, wenn sie zusätzlich mit Fördermöglichkeiten, also Rentenzahlungen versehen werden.

Bei Verabschiedung dieses Entwurfs würden Widersprüche zwischen EU- und Bundesrecht auf der einen und Landesrecht auf der anderen Seite entstehen. Soweit dies bereits durch etabliertes Recht (Bundesrecht vor Landesrecht etc.) entschieden ist, wäre das Gesetz schlicht unnötig. An anderen Stellen verwirrt dies im besten Falle, schafft weitere Rechtsunsicherheit und verkompliziert Verwaltungshandeln.

Klimawandel

Es fehlen Regelungen zum Umgang mit einwandernden Arten. Aktuell hat Südhessen etwa das Klima, das historisch so in Bologna zu finden war. Es ist also zu erwarten:

- Dass neue Arten in erheblichem Maße nach Hessen einwandern, da (i) die Bedingungen für sie gut geeignet sind und (ii) heute noch vorhandene Arten dann hier nicht mehr konkurrenzfähig sind.
- Dass Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau und Parkgestaltung, sowie die Aufrechterhaltung von Ökosystem-Leistungen einwandernde und neue Arten benötigt.

Der Begriff der "Invasiven" Arten hier völlig ungeeignet. Er geht (noch) davon aus, dass "gebietsfremde" Arten zu vermeiden seien, da sie das überkommene Bild von Natur stören. Hier wird es geeignete Kategorien und Regelungen brauchen, die helfen zu entscheiden, welche Arten aktiv einzuführen sind, welche Arten bei ihrer Wanderung nach Hessen zu unterstützen sind und welche Arten ggf. aufgrund ihres Gefährdungs-Charakters daran zu hindern sind. Gefährdend sind insbesondere toxische Arten, Vektoren für Infektionskrankheiten, sowie Krankheitserreger.

DVL e.V. | Oberdorfstr. 23 | 35447 Reiskirchen

Die Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden
per E-Mail

DVL-Koordinierungsstelle Hessen

Oberdorfstraße 23
35447 Reiskirchen

Tel. 06408/96 978-28
Fax 06408/96 978-28

info@dvl.org
www.dvl.org

02.03.2023

Stellungnahme zum Gesetzentwurf des HeNatG (Drucksache 20/10374)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Ansprechpartner
Dr. Dietmar Simmering
Landeskoordinator

Durchwahl:

wir bedanken uns als DVL e.V. für die Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Anhörung zum neuen HeNatG im ULA am 08.03.2023.

Inhaltlich beschränken wir unsere Stellungnahme entsprechend unserer Belange auf Hinweise und Vorschläge zu **§ 55 (Landschaftspflegeverbände) und § 53 (Datenschutz)**.

E-Mail:
d.simmering@dvl.org

Homepage:
hessen.dvl.org

Vorbemerkungen

Der Deutsche Verband für Landschaftspflege e.V. (DVL e.V.) ist die Dachorganisation der drittelparitätisch organisierten Landschaftspflegeverbände (LPV) in Deutschland. Er vertritt 190 Landschaftspflegeverbände und -organisationen.

Seit 2010 sind LPV für die Ausführung von Naturschutzmaßnahmen als Umsetzungspartner der zuständigen Behörden gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz verankert (BNatSchG § 3 Abs. 4).

Seit 2019 ist der DVL in Hessen mit einer **Koordinierungsstelle** vertreten, um die Gründungen neuer Landschaftspflegeverbände sowie die Arbeit der bestehenden Landschaftspflegeverbände zu unterstützen. Die Koordinierungsstelle wird über eine Projektförderung durch das HMuKLV finanziert.

Bankverbindung
Sparkasse Ansbach, IBAN:
DE53 7655 0000 0000 2045 94
SWIFT-BIC: BYLADEM1ANS

Vorsitzende
Maria Noichl MdEP
Am Neubau 1
83022 Rosenheim
Tel. 0981/1800 99-0

Stellvertretende Vorsitzende
Florian Meusel
Dipl.-Ing. agr.
Rennsteigstr.23
98678 Sachsenbrunn
OT Friedrichshöhe
Tel. 036704/70990

Ute Grothey
Dipl.-Ing. agr.
Sonnenbreite 1
37075 Göttingen
Tel. 0551/5313703

Hintergrund

Das **zentrale Alleinstellungsmerkmal** eines LPV ist der freiwillige und gleichberechtigte, drittelparitätische **Zusammenschluss von Naturschutzverbänden, Kreisen & Kommunen sowie Vertretern der Landwirtschaft in einem gemeinnützigen Verein**. Diese Drittelparität bildet die Vertrauensbasis für eine erfolgreiche Arbeit.

LPV-Förderung in Hessen seit 2020

In Hessen sind Landschaftspflegeverbände in einigen Landkreisen schon **seit den frühen 1990er Jahren** aktiv und als professionelle und erfolgreiche Akteure im Naturschutz **anerkannt** (Wetterau, Rheingau-Taunus, Gießen, Main-Kinzig, Main-Taunus). Ihre wesentlichen Aufgaben sind die Vorbereitung, Begleitung der Ausführung sowie die Evaluation von Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes.

Um das bewährte „Miteinander“ in den LPV - den kooperativen Naturschutz - für ganz Hessen auszubauen, unterstützt die Landesregierung nach erfolgreichen Pilotprojekten seit 2020 die Finanzierung von Landschaftspflegeverbänden mit einer Förderrichtlinie¹. Ziel der Richtlinie ist, den Betrieb jeweils eines LPV in jedem hessischen Flächenlandkreis zu ermöglichen.

Durch die Finanzierung von Personal- und Sachkosten im Umfang von jährlich 150.000 bis 200.000 € werden die LPV mit ihrem hauptamtlichen Personal in die Lage versetzt, wichtige Aufgaben im Naturschutz zu übernehmen – insbesondere bei der Umsetzung der Natura 2000-Richtlinie und der Hessischen Biodiversitätsstrategie.

Die bisherigen Erfahrungen der bereits mit der Richtlinienförderung arbeitenden LPV sind ganz überwiegend sehr positiv. Seit 2020 konnten in enger Abstimmung mit den Bewilligungsbehörden in den Regierungspräsidien (Obere Naturschutzbehörden (ONB)) und den kommunalisierten Dienststellen der Agrarverwaltungen zahlreiche neue Naturschutzprojekte vorbereitet und umgesetzt werden. Zur Umsetzung der Maßnahmen wird auf bestehende Fördertöpfe zurückgegriffen (Natura 2000, GAK-Mittel, GENAU-Umweltlotterie, Biodiversitätsstrategie, IKSP), so dass die Arbeit der LPV den Mittelabfluss in den Förderprogrammen verbessert und substanzuell dazu beiträgt, die Naturschutzmittel „in die Fläche“ zu bringen.

Entsprechend der „Kooperationsvereinbarung Landwirtschaft und Naturschutz in Hessen 2021“ sollen LPV künftig weiterhin auch eng in die Biodiversitätsberatung eingebunden werden.

¹ „Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Landschaftspflegeverbänden“ vom 24. August 2020; Staatsanzeiger Nr. 39 vom 21.09.2020, Seite 967.

Das Land Hessen stellte für die Naturschutzprojekte von LPV von 2017 bis 2019 ca. 1,3 Millionen Euro zur Verfügung. Im Zusammenhang mit der neuen Förderrichtlinie wurden die Landesmittel seit 2020 erhöht auf insgesamt 2,7 Millionen Euro in 2021. Mit dem Ausbau der LPV in sollen die Fördermittel in den kommenden Jahren bis auf 4,3 Millionen Euro angehoben werden (vgl. Hessischer Biodiversitätsbericht 2021).

Stand der LPV-Neugründungen in Hessen (siehe Abbildung)

Motiviert durch die Möglichkeiten der Förderrichtlinie, bildeten sich in vielen Landkreisen Initiativen zur Gründung von LPV. Bereits bestehende Initiativen erhielten den nötigen Rückenwind. LPV-Gründungen können nicht „verordnet“ werden, sie müssen "von unten" erfolgen. Die Akteure der drei Gruppen müssen sich freiwillig zusammenfinden. Hierfür braucht es vor Ort den nötigen politischen Willen und engagierte Personen, die die aufwändige Vereinsgründung vorantreiben und koordinieren. Dies erfordert nicht selten Überzeugungskraft, eine umsichtige Vorgehensweise und Ausdauer. Unterstützung erhalten die Gründungsinitiativen dabei von der DVL-Koordinierungsstelle.

Die treibenden Kräfte hinter den LPV-Gründungen kommen aus den Landwirtschafts- oder Naturschutzverwaltungen, der Kreispolitik, dem Ehrenamt, aus kommunalen Zweckverbänden oder aus Lokalen Aktionsgruppen (LEADER).

Die erste Neugründung erfolgte 2020 nach langer Vorbereitung im Kreis Groß-Gerau. Im Jahr 2021 folgten die Landkreise Kassel, Marburg-Biedenkopf und Hersfeld-Rotenburg, 2022 folgten der Schwalm-Eder-Kreis, der Kreis Bergstraße, der Odenwaldkreis und Darmstadt-Dieburg.

Mit den acht Neugründungen existieren bereits jetzt 17 förderfähige Landschaftspflegeverbände in Hessen. Die Neugründungen sind bereits überwiegend in die Arbeit eingestiegen, auch wenn die Eintragungen ins Vereinsregister und die Personalgewinnung teilweise sehr zeitintensiv sind. Weitere LPV-Gründungen in den Kreisen Offenbach, Limburg-Weilburg sowie im Vogelsbergkreis sind in Vorbereitung.

Anmerkungen zum § 55 im neuen HeNatG

Mit § 55 wird im neuen HeNatG die Förderung von LPV in Hessen gesetzlich im Landesrecht verankert. Das Land Hessen folgt damit dem Beispiel der Bundesländer Bayern (BayNatSchG Art. 5), Baden-Württemberg (hier: Landschaftserhaltungsverbände; BW NatSchG § 65) und Nordrhein-Westfalen (hier: Biologische Stationen, LNatSchG NRW § 71).

Der DVL e.V. als Interessensvertretung begrüßt diesen Schritt auch im Namen der hessischen Landschaftspflegeverbände ganz ausdrücklich! **Die rechtliche Verankerung einer Landesförderung für LPV in allen Landkreisen ist ein wahrer Meilenstein, der für mehr erfolgreichen Naturschutz in der Fläche sorgen wird!**

Folgende Anmerkungen und Vorschläge möchten wir hierzu jedoch vorbringen:

1. **Ziel und Umfang der LPV-Förderung:** Ein **Kritikpunkt** ist im Wortlaut des § 55 zu sehen. Dieser lässt leider den gesetzlich vorgesehenen **Umfang der LPV-Förderung** gänzlich offen. **Die verlässliche Aussicht auf eine kontinuierliche und – wie derzeit - existenzsichernde Förderung der LPV durch das Land Hessen** ist aber u. a. entscheidend, um das benötigte, hoch qualifizierte Personal zu gewinnen und dauerhaft zu binden.
Auch wenn die Förderung stets im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen wird, **fehlt im § 55 die Zielsetzung der Förderung**. Diese wird in der LPV-Richtlinie hingegen klar formuliert: „Ziel des Förderprogramms ist der hessenweite Betrieb von 21 LPV auf Landkreisebene.“ Wir verstehen das in der Richtlinie formulierte Ziel der Landesregierung bisher dahingehend, dass die Förderung tatsächlich dauerhaft einen substanziellen Beitrag zum Betrieb von bis zu 21 LPV leisten soll. Leider fehlt diese Klarstellung im Gesetzestext.
Wir würden es daher begrüßen, wenn in § 55 verdeutlicht werden könnte, dass **die finanzielle Förderung von LPV dauerhaft und in einem substanziellen Umfang** erfolgen soll. Weiterhin sollte im Text zu § 55 auch der Bezug zur Förderrichtlinie verdeutlicht werden. Diese wird bislang in der Begründung zu § 55 erwähnt, aber nicht im Gesetz.
Analog zu § 71 LNatSchG NRW wäre daher unser **Vorschlag**, im § 55 HeNatG folgende Formulierung zu verwenden:
„Das Land Hessen unterstützt die Landschaftspflegeverbände dauerhaft finanziell bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Landschaftspflegeverbänden.“

2. **Personalmangel in den Agrarverwaltungen:** LPV können und dürfen keine hoheitlichen Aufgaben übernehmen. Die Bewilligung, Abwicklung und Verwaltung der Maßnahmen und ggfs. Verträge ist und bleibt Aufgabe der für die Natura 2000-Gebiete verantwortlichen Landwirtschaftsverwaltungen und der ONB.
Das Erfolgsrezept der LPV liegt in der Initiierung, Konzeption, Begleitung und Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen und ist die Nähe zu den Akteur*innen vor Ort.

Insbesondere im Bereich Natura 2000-Management, aber auch bei der Projektakquise für die Mitgliedskommunen führt die Arbeit erfolgreicher LPV somit zur Umsetzung von vielen zusätzlichen Maßnahmen, die anschließend auch von den zuständigen Dienststellen der Agrarverwaltungen und der ONB bearbeitet werden müssen.

Die bisherigen Erfahrungen haben dabei gezeigt, dass die Kooperation zwischen den LPV, den ONB und den Landwirtschaftsverwaltungen in der Regel sehr konstruktiv und erfolgsorientiert verläuft.

Immer häufiger tritt allerdings der Fall ein, dass die Dienststellen der kommunalisierten Agrarverwaltungen den durch die LPV entstehenden Mehraufwand trotz sehr großer Bemühungen und Engagements mit dem vorhandenen Personal nicht mehr leisten können und teilweise bereits deutlich über ihrer Belastungsgrenze arbeiten.

Dies führt dazu, dass teilweise jetzt schon von den LPV angestoßene und vorbereitete Projekte sowie mögliche Verträge mit Landwirten „ausgebremst“ werden, weil sie seitens der Landwirtschaftsverwaltungen nicht mehr fachlich abgestimmt und bearbeitet werden können. Dies führt im Ergebnis zu weniger Naturschutz auf der Fläche und zu großer Frustration bei allen Beteiligten.

Wir möchten daher unbedingt empfehlen, dass das Land Hessen Wege findet, die Landwirtschaftsämter in den Fachdiensten Landschaftspflege personell zu stärken und so zu entlasten, dass diese ihre umfangreichen Aufgaben insbesondere im Natura 2000-Management angemessener erfüllen können.

Ein Vorbild kann hier das Land Baden-Württemberg sein, wo die Landwirtschaftsverwaltungen der Landratsämter seitens des Landes mit sogenannten „Spiegelstellen“ ausgestattet wurden, als vor ca. 10 Jahren die Landschaftserhaltungsverbände flächendeckend etabliert wurden.

3. **Datenschutz (auch zu § 53):** Der unter 2) dargelegte Mehraufwand für die Behörden, der durch die Arbeit der LPV entsteht, wird nicht zuletzt durch die aktuell vorgegebene Handhabung des Datenschutzes in den Verwaltungen verursacht.

Ein Beispiel: Für die Planung und Abstimmung von Naturschutzprojekten ist die Kenntnis der Bewirtschafter oder Eigentümer von Landwirtschaftsflächen natürlich zwingend erforderlich, um die Personen ansprechen zu können.

Namen und Anschriften der Bewirtschafter dürfen jedoch als personenbezogene Daten nach Auffassung der Agrarverwaltung nicht ohne vorherige Einverständniserklärungen an Dritte (LPV) übermittelt werden. Das Einholen der schriftlichen Einverständniserklärungen durch die Verwaltungen ist – angesichts der häufig kleinstrukturierten Landschaften (und Besitzverhältnisse) und dementsprechend sehr hohen Zahl an Eigentümern/Bewirtschaftern, sehr zeit- und arbeitsaufwändig und überfordert die Kapazitäten der Landwirtschaftsämter.

Hier wäre eine praxisgerechtere Lösung dringend erforderlich, um die Arbeit der Behörden und der LPV nicht mit letztlich formalen Anforderungen zu blockieren.

Gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) ist auch die Übermittlung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen an nicht öffentliche Stellen (LPV) unter bestimmten Bedingungen zulässig.

Wir möchten daher dringend anregen, dass alle Möglichkeiten geprüft werden, die eine **einfachere und praxisgerechtere Handhabung dieser Problematik** erlauben.

Vorbild könnte auch hier das Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg sein. Dort wird in § 68 Abs. 2 für die Landschaftserhaltungsverbände klar geregelt:

*(2) Die **Landschaftserhaltungsverbände verarbeiten personenbezogene Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben** nach § 65 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4. **Verwaltungsbehörden des Landes übermitteln den Landschaftserhaltungsverbänden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 65 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 erforderlichen personenbezogenen Daten.***

Eine entsprechende Regelung für Hessen würde sehr viele durch den Datenschutz gebundene Ressourcen in den LPV und den Behörden freisetzen, die damit ihren eigentlichen Aufgaben besser nachgehen könnten.

Wir bedanken uns nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und würden uns freuen, wenn unsere Anregungen aufgenommen werden könnten. Für Rückfragen stehen die hessischen Landschaftspflegeverbände und ich den Ausschussmitgliedern sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Dietmar Simmering (Landeskoordinator)

- Landschaftspflegeverbände 1991 -2017
- LPV neu, seit 2020
- Naturpark mit Abt. Landschaftspflege
- Gründung in Vorbereitung
- Anfrage - Gründungsabsicht formuliert
- kreisfreie Städte

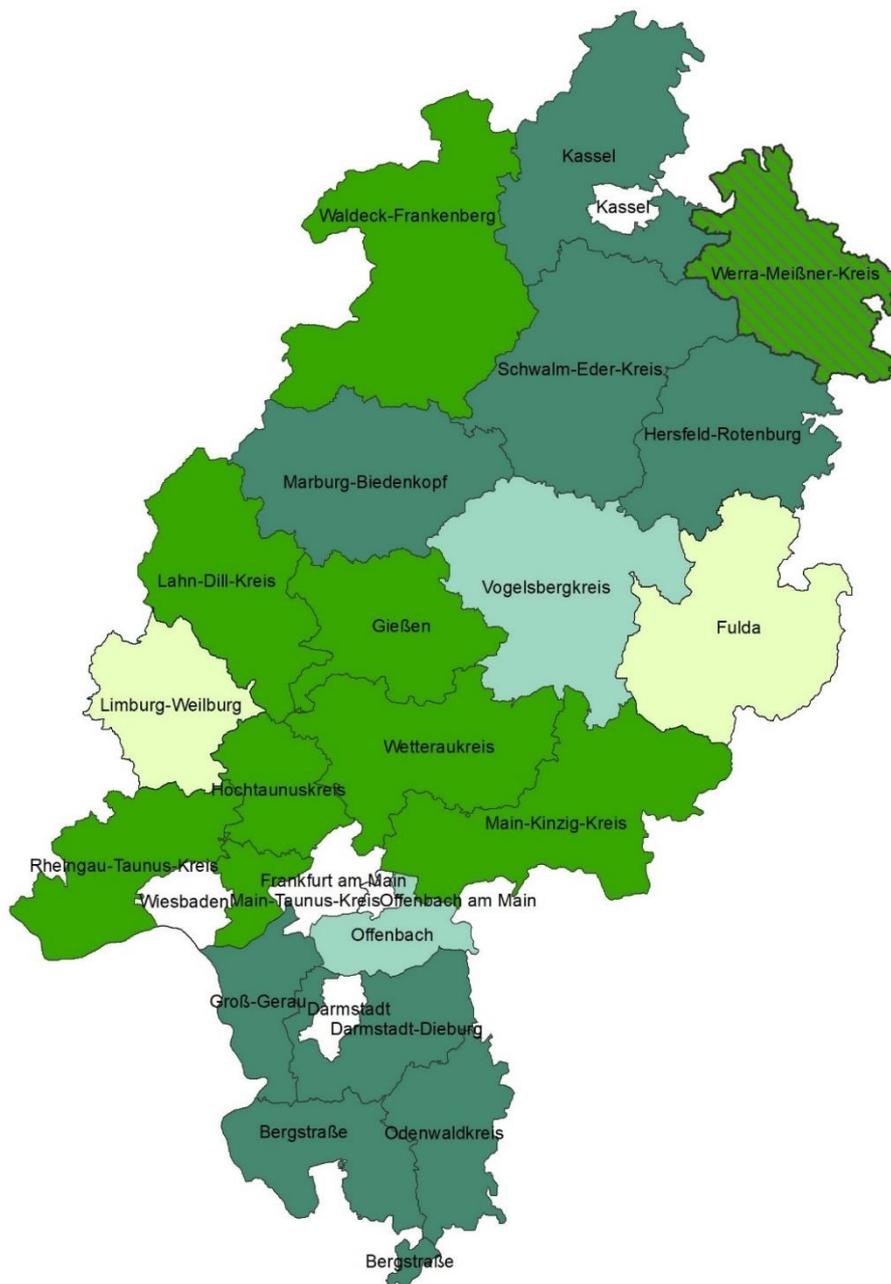


Abbildung: LPV in Hessen – Bestehende Verbände und Neugründungen seit 2020.

Landesverband AbL Hessen e.V.
Sitz der Geschäftsstelle
Oliver Diehl
Hof Niederholzhausen
35285 Gemünden

hessen@abl-ev.de



Stellungnahme zum Hessischen Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz - HeNatG)

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank, dass Sie uns den Raum für eine Stellungnahme geben.

Wir sind überzeugt, dass Naturschutz und bäuerliche Landwirtschaft aufeinander angewiesen sind und deshalb begrüßen wir jedes Gesetzesvorhaben, dass Natur, Wasser, Biodiversität und somit unsere Lebensgrundlagen schützt.

Wir hätten es gerne gesehen, wenn sich die hessische Landesregierung das hessische Klimaschutzgesetz und das hessische Naturschutzgesetz als ein Gesetzesvorhaben vorgelegt hätte. Naturschutz und Klimaschutz gehören zusammen und mit einem großen Gesetz würde die Landesregierung der Bedeutung und der Dringlichkeit den nötigen Nachdruck verleihen. Mit einem Gesetz wäre auch die Durchsetzung einfacher. Der bürokratische Aufwand wäre geringer und die Verwaltung entlastet. Eine Vereinfachung, die auch die hessischen Bürgerinnen und Bürger freuen dürfte.

Hier unsere Anmerkungen und Erweiterungen zum Gesetzestext:

§2 Bewältigung der Folgen des Klimawandels

Schon beim zweiten Paragraphen zeigt sich, wie wichtig die Zusammenführung der zwei Gesetze ist.

Mit einer ausreichenden Förderung kann die Landwirtschaft hier viel beitragen. Klee- und Luzerneanbau, konservierende und streifenförmige Anbauverfahren sowie Agroforstsysteme und Weidetierhaltung sind die Wege zu mehr Natur- und Klimaschutz in der Landwirtschaft.

§7 Allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur

(3)“Im Eigentum des Landes Hessen stehende Grundstücke sollen in besonderem Maße der Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt dienen.“ *Bei Verpachtung sind Gemeinwohlkriterien einzuhalten und dem ökologischen Landbau den Vorzug zu geben. Das Land ist sich seiner Vorbildfunktion für andere LandbesitzerInnen, ob öffentlich oder privat, bewusst und stellt aus diesem Grund die Ökologie bei der Frage der Bodennutzung an die erste Stelle.*

§8 Land- und Forstwirtschaft

- (1) „Die traditionelle Vielfalt landwirtschaftlicher Pflanzen und Nutztierarten ist zu erhalten und zu fördern“. *Deshalb wird es in Hessen keine Deregulierung gentechnisch veränderter Pflanzen geben. Das gilt auch für alles mit Crispr/CAS erzeugte Saatgut und/oder Pflanzen und deren Bestandteile.*
- (3) *Aufgrund der multiplen Herausforderungen und gesellschaftlichen Ansprüche an die Landwirtschaft sind auch im Sinne des Naturschutzes integrierte Ansätze vorzuziehen. Wo möglich, sind Lösungen zu verfolgen, bei denen Naturschutz, Klimaschutz und -anpassung, Energieproduktion, Naherholung und Lebensmittelproduktion gleichzeitig verfolgt werden.*
- (4) *Kleinstrukturierte, artenreiche und umweltförderliche Produktionssysteme, z.B. Market Gardening, Agroforstsysteme und Weidetierhaltung werden durch die aktuelle Version nicht ausreichend abgebildet. Dies steht den Zielen einer umweltschonenden bzw. umweltfördernden Landwirtschaft entgegen.*

§12 Eingriffe in Natur und Landschaft.

Die unter (2) 2. aufgeführte Gleichstellung von Straßen und Feldwegen bei der Pflege ihrer Ränder halten wir für falsch. Es besteht im Feld keine Notwendigkeit die Ränder ständig zu mulchen. Hier kann nicht von Verkehrssicherung gesprochen werden. Im Sinne der Biotopvernetzung wäre es zu begrüßen, wenn Pflegemaßnahmen mit System durchgeführt werden und nicht alle Randstreifen zur selben Zeit "sauber" gemacht werden.

Im Übrigen gibt es deutlich schonendere Maßnahmen als den Schlegelmulcher. Würde allein Hessenmobil damit aufhören, wäre sehr viel für den Insektenschutz getan.

§30 Biotopverbund...

Agroforstsysteme können hier sehr viel beitragen. Sie bieten die einzigartige Möglichkeit Lebensmittel (z.B. Nüsse) und Wertholz zu erzeugen und sind, richtig angelegt, der fehlende Baustein der Biotopvernetzung in der Landwirtschaft. Agroforst bringt Biodiversität in die ausgeräumte Agrarlandschaft.

Zum Thema Kompensation, Ökokonto, Eingriffe und Landschaftsplanung:

Um die Verbreitung integrierter und multifunktionaler Landschaften voranzubringen, muss die hessische Kompensationsverordnung in diesem Sinne weiterentwickelt werden.

Allerdings halten wir die Vorstellung vom möglichen Ausgleich für sehr fragwürdig. Der Boden ist Puffer bei Extremwetterereignissen, kann CO₂-Senke sein, ist Lebensgrundlage aller Menschen. Boden ist nicht vermehrbar. Auch das hessische Ziel von 2,5ha täglicher Versiegelung ist 2,5 ha zu viel! Nur eine netto Null bei der Versiegelung kann den Ansprüchen einer wirklichen natur- und klimaschonenden Planung gerecht werden.

Zumal die Landwirtschaft meist doppelt verliert: erst durch die Versiegelung und danach durch den „Ausgleich“.

Des Weiteren möchten wir auf einzigartige Wirkung von Weidetierhaltung auf die Biodiversität hinweisen und bitten darum diese auch im Gesetz zu benennen.

Der §3 „Schutz von Insekten und anderen wirbellosen Tieren“ eignet sich sehr gut dafür. Hessische Mittelgebirge sind mit extensivem Grünland gesegnet. Weidetiere haben diese Landschaft geschaffen. Nur Weidetiere können sie erhalten.

Leider müssen wir an dieser Stelle auch auf die Bedrohung der Weidetierhaltung durch den Wolf hinweisen.

§39 (2) *Management wild lebender Tierarten*“ bleibt beim Schutz der Weidetiere deutlich hinter den notwendigen Maßnahmen zum Erhalt der Weidetierhaltung zurück. Ein Verweis auf den Managementplan ist nicht ausreichend. Die Entschädigung der WeidetierhalterInnen muss hier geregelt werden.

Ein weiterer Verlust der Weidetierhaltung bedeutet auch einen großen Verlust beim Naturschutz.

§57 Naturschutzbeiräte

Die MitgliederInnen der AbL-Hessen setzen sich im Naturschutz und in der Landschaftspflege ein. Bäuerliche Landwirtschaft ist, neben dem Ökologischen Landbau, der Garant für eine naturverträgliche Landwirtschaft. Gerne möchten wir uns in den Naturschutzbeiräten engagieren und bedauern, dass wir bisher noch keinen Sitz hatten.

Der Begriff der Nachhaltigkeit wird immer wieder genutzt. Wir halten eine Definition im Gesetzestext für dringend geboten.

Zum Schluss möchten wir darauf hinweisen, dass für uns die künstliche Trennung von naturbelassenen Flächen (Naturschutz- und Wildflächen) und Agrarnutzung nicht zielführend ist.

Ein Ringen um ein oder zwei Prozent mehr oder weniger Fläche auf der einen oder anderen Seite bringt uns nicht weiter. Die Landwirtschaft muss in ihrer Gesamtheit ökologischer werden. Dazu gehören in erster Linie die Reduzierung mineralischen Düngers und der Verzicht auf Importfuttermittel sowie die Pestizidreduzierung. Der Einsatz dieser Ressourcen in unseren Ernährungssystemen verursacht immense ökologische Folgeschäden. Diese Schäden sind selbst durch größte Anstrengungen im Bereich Naturschutz nicht auszugleichen.

Dafür brauchen die Menschen auf den Höfen Unterstützung durch Förderung sowie ein Beratungs- und Bildungsangebot, dass die Betriebe für eine enkeltaugliche Landwirtschaft fit macht.



**Stellungnahme zum
Entwurf eines „Hessischen Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der
Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG)“
der Landesregierung vom 16.01.2023
Drucksache 20/10374**

02.03.2023

I. Anhörungsverfahren

Mit der Verbändeanhörung, die das Umweltministerium am 8.11.2022 eingeleitet hat, hätten wir uns eine Synopse zu dem bisherigen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz und dem geplanten Hessischen Naturschutzgesetz sowie den Abweichungen zum Bundesnaturschutzgesetz gewünscht. Auch wenn es sich um ein substantiell neues Gesetz handelt, wird auch ausweislich der Gesetzesbegründung eine Vielzahl von Vorschriften aus dem bisherigen Ausführungsgesetz übernommen bzw. angepasst.

Am 16.01.2023 hat der Hessische Landtag den überarbeiteten Gesetzentwurf als Eilausfertigung an die Verbände zur mündlichen Anhörung versendet. Auch hier wäre es sehr hilfreich gewesen, wenn das HMUKLV eine Synopse zwischen den beiden Gesetzesentwürfen zur Verfügung gestellt hätte.

II. Bewertung im Allgemeinen

Die Notwendigkeit für ein eigenes hessisches Naturschutzgesetz ist grundsätzlich infrage zu stellen. Ein Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz mit wenigen landesspezifischen Regelungen – so wie es in zahlreichen anderen Ländern gehandhabt wird – würde auch in Hessen ausreichen.

Das Bundesnaturschutzgesetz ist nicht statisch, sondern entwickelt sich weiter. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist kein Landesgesetz notwendig.

Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum zahlreiche Maßnahmen, die bislang einvernehmlich auf freiwilliger Basis geregelt wurden, jetzt gesetzlich festgeschrieben werden sollen.

Zu begrüßen sind die neuen Regeln zu „Natur auf Zeit“. Die rohstoffgewinnenden Unternehmen haben bereits gute Erfahrungen mit „Natur auf Zeit“ gemacht.



III. Bewertung im Einzelnen

Zu § 1: „Sicherung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt“: Rohstoffgewinnungsstätten sind Partner des Natur- und Artenschutzes

Bereits im Gesetzeszweck sollte aufgenommen werden, dass auch eine funktionierende Ökonomie im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden muss. Nur im Fall einer leistungsfähigen Wirtschaft sind Maßnahmen des Naturschutzes langfristig finanzierbar.

Weiterhin muss sichergestellt sein, dass durch höhere Auflagen in Hessen nicht Produktion in andere Länder oder ins Ausland mit schlechteren Umweltstandards verlagert wird.

Die Artenvielfalt aller Pflanzen und Tiere ist ein wichtiges Anliegen. Die Gewinnung von Rohstoffen bietet Vorteile für den Artenschutz, indem sie besondere Lebensräume für zahlreiche bedrohte oder spezialisierte Arten schafft, die sonst in unserer Kulturlandschaft kaum mehr zu finden sind. Biologen und Vertreter des dynamischen Naturschutzes erklären dies damit, dass durch die Rohstoffgewinnung seltene und geeignete Lebensräume für geschützte Arten entstehen, die bei den üblichen anderen Aktivitäten der Landnutzung verschwinden. Dass diese Lebensraumangebote im Zuge der Rohstoffgewinnung entstehen, ist ein ebenso guter wie begrüßenswerter Zusatzeffekt. Kies- und Sandgruben, Tontagebaue sowie Steinbrüche werden – auch in Hessen – mittlerweile von immer mehr Akteuren aus Naturschutzverbänden oder auch Behördenvertretern als Hotspots für biologische Vielfalt anerkannt.

Zu § 2 „Bewältigung der Folgen des Klimawandels“

Es ist nicht notwendig, dass die Ziele des Klimaschutzes im Hessischen Naturschutzgesetz als Abwägungsgebot genannt werden. Bereits nach den existierenden Klimaschutzgesetzen und -plänen müssen die Belange des Klimaschutzes in Abwägungsprozesse einbezogen werden.

Im Gegenzug zu diesem Abwägungsgebot müsste für Projekte des Klimaschutzes in jedem Fall eine Erleichterung bei Ausgleichsmaßnahmen nach Naturschutzrecht geschaffen werden, wodurch der Flächenverbrauch vermindert würde.

Zu § 2 Abs. 2: Rohstoffsicherung in Hessen weiter gewährleisten

Die neue Regelung des § 2 Abs. 2 könnte zur Folge haben, dass weitere (Wald-) Flächen einem Schutzstatus unterstellt werden. Dies würde zu einem Konflikt mit der hessischen Rohstoffsicherung führen. Die dezentrale Versorgung mit heimischen mineralischen Rohstoffen aus Hessen und für Hessen muss weiterhin gewährleistet bleiben. Auch die Versorgung der Papier- und Pappenindustrie mit Holz muss in ausreichender Menge und möglichst zu bezahlbaren Preisen gewährleistet sein.



Zu § 3: „Schutz von Insekten und anderen wirbellosen Tierarten“: Insekten- schutz in Rohstoffgewinnungsstätten stärker anerkennen

Insbesondere für wärmeliebende oder grabende Insekten können die Standorte der Rohstoffgewinnung bedeutende Lebensräume sein. Im Hinblick auf die Darstellung und Hervorhebung der Biodiversität im neuen HeNatG sollte der Beitrag der Rohstoffindustrie hier stärker anerkannt werden.

Zu § 4 und § 35: „Schutz von Lebewesen vor Beleuchtung“: Ausnahme für betrieblich notwendige Beleuchtung aufnehmen

Nachdem auf Bundesebene in § 41 a BNatSchG Regelungen gegen die „Lichtverschmutzung“ geschaffen wurden, besteht keine Notwendigkeit, dass das Land Hessen weitere gesetzliche Regelungen trifft.

Im Rahmen der „Kooperationsvereinbarung Landwirtschaft und Naturschutz“ im September 2021 wurde vereinbart, dass Hessen sich für die Umsetzung der Bundesregelung einsetzt, jedoch nicht, dass das Land Hessen gesetzgeberisch tätig wird.

Es sollten Ausnahmeregelung dahingehend getroffen werden, dass Lichtemissionen, welche im Rahmen der guten fachlichen Praxis auftreten, als nicht vermeidbar eingestuft werden.

Dies betrifft etwa landwirtschaftliche Arbeiten zur Nachtzeit, insbesondere Pflanzenschutzmaßnahmen und Ernte, Schließlich muss aus Gründen der Sicherheit und der Verkehrssicherungspflicht die Beleuchtung von Gebäuden im Außenbereich zulässig bleiben.

Der § 4 darf nicht dazu führen, dass aus einer betrieblich notwendigen Beleuchtung ein Eingriff oder Auswirkungen auf den Artenschutz (Verbotstatbestand) im Sinne des BNatSchG abgeleitet werden kann.

Folgende Änderung ist empfehlenswert:

„Über § 1 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus sollen Lichtemissionen grundsätzlich vermieden werden, sofern diese für Leben und Gesundheit von Menschen nicht notwendig sind, um den ungestörten Wechsel von Aktivitäts- und Ruhephasen tag- und nachaktiver Arten zu unterstützen.“

Zu den §§ 3 und 4: Natur- und Artenschutz nicht überfrachten

Für die über die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes hinausgehenden neuen §§ 3 und 4, deren Inhalt keinen Mehrwert für Schutz und Erhalt der dort beschriebenen Tierarten und Lebewesen mit sich bringt, gibt es keine Notwendigkeit, da der Schutz bereits ausreichend über das BNatSchG gewährleistet wird.

Die Tatsache, dass immer öfter der Weg gewählt wird, im Rahmen regulatorischer Neuerungen bestehende Verpflichtungen zu wiederholen und ggf. zu ergänzen, ohne, dass hierdurch ein Mehrwert erzielt werden kann, trägt nicht dazu bei, dass diese wichtigen (Staats-)Ziele eine Beschleunigung erfahren. Vielmehr schaffen sie unnötige Wiederholungen und führen zu Unsicherheiten bei der Umsetzung.



Zu §§ 9 und 10 „Biodiversitätsstrategie“ und „Biodiversitätsbericht“

Die Implementierung einer hessischen Biodiversitätsstrategie ist zu begrüßen. Allerdings ist die Beteiligung von Fachleuten aus der Industrie bei der Entwicklung geeigneter Indikatoren erforderlich.

Zu § 12: „Eingriffe in Natur und Landschaft“

Das Erfordernis einer Konkretisierung der Eingriffsregelung ist nicht erkennbar.

Zu § 12 Abs. 3: Schaffung artenreicher Lebensräume durch „Natur auf Zeit“

Die Gewinnung von Steine- und Erden-Rohstoffen stellt einen Eingriff in die Natur dar. Doch dabei entstehen Biotope, die es ansonsten in unserer Kulturlandschaft kaum noch gibt: Rohböden. Durch die Tätigkeit der Unternehmen der Rohstoffwirtschaft werden nährstoffarme Rohböden und Gesteine (wieder) freigelegt, die wertvolle Lebensräume für die sogenannten Pionierarten darstellen. Hier siedeln sich seltene Tiere und Pflanzen an, welche beispielsweise offene Felswände, Steilwände aus Lockergestein, trockene Kies- und Sandbereiche oder Wechselwasserzonen brauchen. Regelmäßig in den Gewinnungsstätten anzutreffende Tierarten sind z. B. der Uhu, die Uferschwalbe, der Kammmolch, die Gelbbauchunke, die Geburtshelferkröte sowie heimische Schlangenarten. Die Flächen, die für die Gewinnung benötigt werden, werden nur temporär genutzt. Während auf der einen Seite die Gewinnung im Gelände voranschreitet, wird auf der anderen Seite bereits rekultiviert und renaturiert. So stehen die Flächen nach der Rohstoffgewinnung wieder für andere Nutzungsarten zur Verfügung.

Aufgrund der bisher geltenden Artenschutzregelungen kann jedoch die Situation entstehen, dass sich Betriebe veranlasst sehen, durch eine rechtlich nicht zu beanstandende Vermeidungspflege die Entstehung naturschutzfachlich wertvoller Biotopstrukturen erst gar nicht zuzulassen. Dadurch wird eine Besiedelung durch zahlreiche bedrohte Arten bereits im Ansatz verhindert. Ziel und ausdrücklicher Wunsch der Rohstoffindustrie ist es daher, dass die Betriebe „Natur auf Zeit“ aktiv fördern. Hierfür brauchen die Unternehmen jedoch eine praktikable und rechtssichere Lösung.

Die Einführung des § 12 Abs. 3 ist somit als ein erster Schritt in die richtige Richtung zu begrüßen, damit die im Rahmen der Gewinnung entstandenen Biotopsflächen naturschutzfachlich bestens genutzt werden können.

Zu § 13 „Eingriffsregelung“

Im Rahmen des haushaltsrechtlich Zulässigen sollten auch geförderte Maßnahmen als Kompensation anerkannt werden. Hierdurch könnte die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche durch Kompensationsmaßnahmen reduziert werden.



Zu § 13 Abs. 4: Durchführung von Kompensationsmaßnahmen ermöglichen

Hessische Unternehmen versuchen regelmäßig, Eingriffe in die Natur soweit es geht zu vermeiden. Unvermeidbare Eingriffe, etwa im Rahmen des umweltschonenden Bergbaus, müssen jedoch nach Bundesnaturschutzgesetz kompensiert werden. Der Gesetzentwurf greift diesen Punkt auf, indem in § 13 „Eingriffsregelung“ im Absatz 4 folgendes formuliert ist:

„4) Kompensationsmaßnahmen sollen nur dann auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen durchgeführt werden, wenn sie die landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigen oder auf einer Fläche durchgeführt werden, die für die landwirtschaftliche Nutzung von untergeordneter Bedeutung ist. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit es sich um Maßnahmen in Natura-2000-Gebieten oder artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen handelt. In Fällen nach Satz 2 sind die Belange der Landwirtschaft angemessen zu berücksichtigen, insbesondere indem bei verschiedenen, den Schutzzweck jeweils sichernden Maßnahmen diejenige gewählt wird, die mit der geringsten Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung verbunden ist.“

Mit dieser Formulierung, insbesondere Satz 1, wird die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen auf hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen erschwert. Für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, etwa im Bergbau, sind Unternehmen jedoch auch auf diese Flächen angewiesen.

Daher ist folgende Änderung zu empfehlen:

„4) Kompensationsmaßnahmen ~~sollen nur dann auf landwirtschaftlich nutzbaren~~ genutzten Flächen sollen nur im notwendigen Umfang so durchgeführt werden, dass sie die wenn sie die landwirtschaftliche Nutzung nicht möglichst wenig beeinträchtigen, oder auf einer Fläche durchgeführt werden, die für die landwirtschaftliche Nutzung von untergeordneter Bedeutung ist. Bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlich besonders geeigneter Böden ist entsprechend § 15 Abs. 3 S. 2 BNatSchG vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit...“

Denn eine Einschränkung und sogar Unterbindung der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlich wertvollen Flächen hat Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Kompensationsflächen. Der bisher vorgeschlagene Absatz 4 hätte die Entstehung eines vermehrten Flächendrucks zur Folge, da die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen auf weniger produktiven Flächen beschränkt wäre. Diese Flächen haben meist einen bereits höheren naturschutzfachlichen Wert. Die naturschutzfachliche Aufwertung durch Kompensationsmaßnahmen ist deutlich geringer als auf intensiv genutzten Flächen. Die Folge ist ein deutlich höherer Flächenbedarf, um die benötigten Biotopwertpunkte zu erreichen.

Es stehen schon jetzt zu wenige Flächen zur Verfügung, die sich für spürbare naturschutzfachliche Aufwertungen eignen. Die Verwendung von großflächigen, intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen ist auch für die Herstellung von Biotopverbunden und Vernetzungen unverzichtbar. Die Funktion von Ackerrandstreifen



und Blühstreifen lassen sich nicht nur auf die Aufwertung der unmittelbar verwendeten Flächen reduzieren, sondern fungieren auch als Verbindungskorridore zwischen Landschaftsräumen, welche für den Artenschutz von hoher Bedeutung ist. Der Absatz 4 in seiner jetzigen Fassung unterstützt einseitige Flächennutzungen und wirkt der Förderung von Biodiversität entgegen.

Zu § 14 „Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Eingriffen“

Das Erfordernis einer weitergehenden Umweltverträglichkeitsprüfung über die bundesgesetzliche Regelung hinaus ist abzulehnen, da diese die hessischen Betriebe übermäßig belasten würde.

Zu § 18 „Verbot des Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen“

Es muss klargestellt werden, dass sich das Verbot des Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen nach den europarechtlichen Vorgaben richten muss, wann eine Pflanze als gentechnisch verändert gilt. Insbesondere bei Zulassung von Pflanzen aus modernen Züchtungsmethoden, CRISPR / CAS, auf europäischer Ebene muss auch in Hessen ein Anbau möglich sein.

Zu § 20 „Vorrang freiwilliger Maßnahmen“

Der Vorrang freiwilliger Maßnahmen sollte stärker herausgestellt werden.

Zu § 21 „Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft“

„Nationale Naturmonumente“ sollten nicht durch Gesetz ausgewiesen werden. Hierdurch würde eine Verkürzung bzw. Erschwerung des Rechtsschutzes gegen solche Eingriffe erfolgen, da die Normenkontrolle zum Verwaltungsgerichtshof nicht eröffnet wäre, sondern nur eine Verfassungsbeschwerde bzw. Grundrechtsklage.

Zu § 22 „Verfahren der Unterschutzstellung“

Dieser Paragraph ist kritisch zu sehen. In allen Bereichen, in welchen Schutzgebiete ausgewiesen oder Maßnahmenpläne erstellt werden sollen, sind die Eigentümer und Nutzer der Flächen zwingend zu beteiligen sind und nicht nur im Einzelfall.

In Abs. 3 wird die Nutzung beschränkt, noch bevor eine Rechtsverordnung erlassen ist. Inwieweit der Satz „Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung bleibt unberührt“ eine gesicherte Rechtsposition vermittelt, muss vor dem Hintergrund von Sinn und Zweck der Vorschrift kritisch gesehen werden. Bei der Rohstoffgewinnung werden ja im Ergebnis Fakten geschaffen. Es besteht ein Risiko, dass man dies so interpretiert, dass die Genehmigung unberührt bleibt, die Nutzung aber tatsächlich nicht mehr möglich sein könnte.



Zu § 30: „Biotopverbund, Biotopvernetzung, Wildnisgebiete“: Biotopvernetzung und Rohstoffgewinnung schließen sich nicht aus

Wie bereits erwähnt, sind Gewinnungsstätten der Rohstoffwirtschaft Hotspots der Biodiversität. Dies gilt es zu bewahren und im Rahmen der Ausweisung eines Biotopenverbundes zu berücksichtigen. Insbesondere die auch durch den Landesentwicklungsplan beabsichtigte Ausweisung im Rahmen der Regionalplanung darf nicht dazu führen, dass die Biotopvernetzung zulasten der heimischen Rohstoffgewinnung geht. Die Verbindungselemente, Trittsteine und Korridore, die durch die Biotopvernetzung entstehen und zur Schaffung und Erhaltung der Biodiversität beitragen sollen, sind nicht zuletzt auch Flächen, die für die Rohstoffgewinnung benötigt werden. Diese dienen – wie bereits erwähnt – oftmals bedrohten Tierarten als Brut-, Rast- und Futterstätten.

Zu § 36 „Schutz horstbewohnender Großvogelarten“

Der bislang geplante umfassende Schutz („vergleichbare störende Handlung“) horstbewohnender Großvogelarten in einem Umkreis von 300 Metern ist im Sinne der Vereinbarkeit von Rohstoffgewinnung und Naturschutz nicht akzeptabel. Nötig ist eine Ausnahme für die Rohstoffgewinnung. Auch für die nachhaltige Forstwirtschaft ist in § 36 Abs. 1 eine Ausnahme vorzusehen.

Es muss klar sein, dass ausschließlich zusätzliche („atypische“) Störungen von außen (also außerhalb des Betriebs) zu unterlassen sind.

Zu § 37 „Artenschutz bei baulichen Anlagen, Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen“

In unserer ursprünglichen Stellungnahme haben wir gefordert, eine Ausnahme für Gewächshäuser des Erwerbsgartenbaues aufzunehmen. Ein Verbot für die Errichtung von Gebäudekonstruktionen mit einer Glasfläche von 20m² hätte aus unserer Sicht ein Berufs- bzw. Betriebsverbot für Unterglasbetriebe in Hessen bedeutet.

Die im aktuellen Gesetzesentwurf enthaltene Ausnahme für Betriebe der gartenbaulichen Erzeugung begrüßen wir besonders, weisen jedoch gleichzeitig daraufhin, dass sich viele Gartenbaubetriebe in den vergangenen Jahren zu gärtnerischen Endverkaufsbetrieben entwickelt haben. Da sich dieser Trend auch in den nächsten Jahren fortsetzen wird, ist es aus unserer Sicht notwendig, auch diese Betriebe in die Ausnahmeregelung aufzunehmen und somit für Planungssicherheit und Entwicklungsmöglichkeiten zu sorgen.

Wir schlagen daher für §37 Absatz (4) die folgende Formulierung vor: „Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Betriebe der gartenbaulichen Erzeugung und Vermarktung.“

Hervorheben möchten wir an dieser Stelle nochmals, dass bislang keine belastbaren Untersuchungen bzw. Erfahrungen von Vogelschlag an Gewächshäusern vorliegen – weder an Produktionsgewächshäusern noch an Verkaufsgewächshäusern. Hier ist davon auszugehen, dass Gewächshäuser aufgrund ihrer baulichen Art (regelmäßige Unterbrechung der Glasflächen durch Verstrebung) von Vögeln eindeutig als Hindernis erkannt werden können. Außerdem sind die Produktions-Gewächshäuser im Außenbereich meist mit einer natürlichen Einfriedung umgeben, die ebenfalls ein



Hindernis darstellt und zudem noch Nist- und Brutmöglichkeiten für unterschiedliche Vogelarten bietet.

Mit Blick auf den Klimawandel werden Gewächshäuser künftig eine bedeutende Rolle bei der Produktion von Pflanzen und Lebensmitteln spielen. Hier ist es aus unserer Sicht notwendig, die Forschung zu intensivieren und anhand von Pilot- bzw. Modellbetrieben die unterschiedlichen Möglichkeiten der Ressourcenschonung, der Energieeffizienz, der Ausnutzung neuer Methoden der Kulturführung (Nützlingseinsatz) oder auch der Energiegewinnung (bspw. Verkaufsgewächshäuser mit Photovoltaik-Anlagen kombinieren) aufzuzeigen bzw. zu fördern und ihre Rolle bei der regionalen und verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung zu unterstreichen.

Zu § 40 „Vorübergehende Entnahme von Tieren, Natur auf Zeit“

Der Paragraph ist grundsätzlich zu begrüßen. Bei Beseitigung eines so geschaffenen Biotops sollte aber klargelegt werden, dass dies nicht Kompensationspflichten auslöst.

Zu § 40 Abs. 2: Schnelle und rechtssichere Lösungen für „Natur auf Zeit“-Maßnahmen im Dialog festsetzen

Die Einführung des § 40 Abs. 2 und seiner Regelung zu „Natur auf Zeit“-Flächen in Gewinnungsstätten der Rohstoffwirtschaft ist zu begrüßen. Gleichzeitig sollten die zuständigen Ministerien von der Verordnungsermächtigung des § 68 Nr. 13 HeNatG dort auch Gebrauch machen. Die Rohstoffwirtschaft steht als Partner bei der Ausarbeitung der näheren Bestimmungen des Verfahrens für „Natur auf Zeit“-Maßnahmen gerne zur Verfügung. Es ist notwendig, dass bereits heute positive Beispiele bei der Anwendung von „Natur auf Zeit“-Maßnahmen auf Rohstoffgewinnungsflächen mit in die Erarbeitung von Maßnahmen nach § 40 Abs. 2 einfließen. Die Erarbeitung einer entsprechenden hessischen Rechtsverordnung zu „Natur auf Zeit“-Maßnahmen kann somit zügig in Angriff genommen und im Dialog mit den Unternehmen umgesetzt werden. Dies stärkt neben dem Natur- und Artenschutz auch den Rechtsschutz für die Unternehmen der Rohstoffwirtschaft.

Inhalt einer solchen Rechtsverordnung sollte sein, dass auf Flächen mit zugelassener Gewinnung mineralischer Rohstoffe, das Lösen und Freisetzen des Gesteins einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten sowie Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen nach § 1 Abs. 5 S. 4 BNatSchG nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen, sofern sie den gemeinsam im Dialog festgelegten Anforderungen an „Natur auf Zeit“-Maßnahmen entsprechen. Es ist zu prüfen, ob die gefundenen und festgelegten Anforderungen kompetenzmäßig im Rahmen der Rechtsverordnung oder durch ein untergesetzliches Regelungswerk definiert werden können.

Zudem sollte die „Kann-Bestimmung“ des § 40 Abs. 2 S. 1 in eine „Soll-Bestimmung“ geändert werden:

„Um den Zustand von Biotopen und Arten insgesamt zu verbessern, soll nach § 45 Abs. 7 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz, auf Flächen, die für die gewerbliche, verkehrliche oder bauliche Nutzung zugelassenen sind von der oberen Naturschutzbehörde die un gelenkte Sukzession für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr und in der Regel nicht mehr als zehn Jahren, verbunden mit dem Recht die ursprüngliche Nutzung nach Ablauf der Frist unter Ausnahme von den Zugriffs- und Besitzverbote nach § 44 Abs. 1 und Abs. 2



Bundesnaturschutzgesetz wieder aufzunehmen, zugelassen werden (Natur auf Zeit).“

Denn der Auftrag, aktiv Artenschutz auf den genannten Flächen zu betreiben, sollte deutlicher hervorgehoben werden. Wertvolle Lebensräume entstehen in Abbaubetrieben nicht nur durch Sukzession, sondern häufig auch durch aktive Maßnahmen durch die Betriebe selbst und Naturschutzverbände. Dieses freiwillige Engagement für den Artenschutz sollte durch den vorgeschlagenen Zusatz gefördert werden.

Zu § 47 „Fachaufsicht, Weisungen“

Abzulehnen ist die Regelung, wonach es künftig wieder möglich sein soll, dass die Oberen und Obersten Naturschutzbehörden den Unteren Weisungen erteilen können.

Durch die Kommunalisierung der unteren Verwaltungsebene wurde in Hessen das Weisungsrecht im Einzelfall der oberen Behörde abgeschafft. Es ist nicht einsichtig, wieso dies nun im Bereich des Naturschutzes rückgängig gemacht werden soll.

Zu § 56 „Ehrenamtliche Beauftragte“

Es wäre darauf zu achten, dass das HLNUG vorrangig so aufgestellt wird, dass dieses über eigene Kompetenzen verfügt und nur soweit es unbedingt erforderlich ist auf externe Fachleute zugreift. Hoheitliche Aufgaben sollten nicht auf das Ehrenamt übertragen werden. Hier geht die Definition „bestimmte Aufgaben“ zu weit.

Zu § 60 „Duldungspflichten“

Die Erweiterung der Duldungspflichten ist aus Betriebssicherheitsgründen abzulehnen. Duldungspflichten sind ohne Einweisung durch den Betreiber in das Betriebsgelände nicht akzeptabel. Eine reine Information ist aus Sicherheitsgründen in keinem Fall ausreichend. Vielmehr muss eine Abstimmung erfolgen. Eine Information lediglich durch Öffentliche Bekanntmachung ist unzureichend und abzulehnen. Soll etwa der Betreiber regelmäßig die Aushänge in der Behörde oder das Amtsblatt durchsehen, ob eine Begehung geplant ist? Das ist nicht praktikabel.

Zu § 61 „Enteignung und Grundstückstausch, Entschädigung und Erschwerenausgleich“

Es besteht keine Notwendigkeit, eigenständige Regelungen zur Enteignung im Naturschutzgesetz aufzunehmen. Das Hessische Enteignungsgesetz genügt, um erforderlichenfalls tätig werden zu können.

§ 62 „Vorkaufsrecht“

Der Paragraph ist sehr kritisch zu sehen.

Aufgrund der bereits bestehenden vielfältigen Vorkaufsrechte nach Baugesetzbuch, Hessischem Wassergesetz und Bundesnaturschutzgesetz ist die geplante Ausweitung der naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechte abzulehnen – auch mit Blick auf die damit verbundene weitergehende Einschränkung des Grundstücksverkehrs und die Verwerfungen des Marktgeschehens.

Nach der derzeitigen Formulierung würde das Vorkaufsrecht in Ziffer 1 auch Flächen erfassen, auf denen sich beispielsweise nur auf 1 Prozent der Gesamtfläche ein



VEREINIGUNG DER HESSISCHEN
UNTERNEHMERVERBÄNDE

Biotop befindet, da es lediglich heißt „auf denen sich ein Biotop befindet“. Das kann nicht verhältnismäßig sein und muss geändert werden.

Es erschließt sich auch nicht, warum in Ziffer 2 für Grundstücke in Bewirtschaftungsplänen ein Vorkaufsrecht vorgesehen ist. Der Geltungsbereich der Bewirtschaftungspläne ist sehr umfassend, die Vorkaufsrechte wären somit sehr weitreichend. Man sollte nur ein Vorkaufsrecht für Grundstücke zulassen, die auch wirklich naturschutzfachlich hochwertig und schützenswert sind und nicht eine enteignungsrechtliche Generalklausel schaffen.

Dieser naturschutzfachlich nicht begründete hessische Sonderweg ist sachlich nicht gerechtfertigt und abzulehnen.

Zu § 63 „Bußgeldvorschriften“

Dass bei Verstößen gegen naturschutzrechtliche Regelungen künftig die Oberen Naturschutzbehörden die Aufgabe der Bußgeldbehörde wahrnehmen sollen, ist abzulehnen. Dies widerspricht einerseits den Gedanken der Kommunalisierung. Andererseits ist eine Trennung zwischen der Vollzugs- und Bußgeldbehörde nicht sinnvoll.

Zu § 68 „Verordnungsermächtigung“

Wenn im Rang unter dem Bundesnaturschutzgesetz im hessischen Naturschutzgesetz (§ 14) Regelbeispiele zu Eingriffen normiert werden sollen, ist nicht die Notwendigkeit zu erkennen, weitere Regelbeispiele durch Verordnung zu bestimmen. Selbst dann wäre systematisch die nächstniedrigere Stufe nicht eine Ministerialverordnung, sondern eine Regierungsverordnung.

Kontakt

Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e.V.
Abteilung Wirtschafts- und Umweltpolitik
Markus Kaiser
Referent für Umweltpolitik
Telefon: 069 95808-229, Mobil: 0174 1710513
E-Mail: mkaiser@vhu.de
www.vhu.de